



**Regierung
der
Oberpfalz**

Planfeststellungsbeschluss

für die Bundesstraße 16 „Regensburg – Roding“

**Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 2,
Anschlussstelle Gonnersdorf – Gemeindeverbindungsstraße Strohberg**

**Bau-km 0 + 000 (= B16_2680_0,001) bis
Bau-km 3 + 897 (= B16_2880_2,078)**

**Regensburg,
8. August 2018
Regierung der Oberpfalz**



ROP-SG32-4354.2-1-3-158

**Bundesstraße 16 „Regensburg – Roding“
Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 2
Anschlussstelle Gonnersdorf – Gemeindeverbindungsstraße Strohhberg
Bau-km 0+000 (= Stat. B16_2860_0,001) bis Bau-km 3+897 (= Stat. B16_2880_2,078)**

Planfeststellungsbeschluss

vom

8. August 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Lageplanskizze (Nachrichtlich).....	6
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen.....	7
Verzeichnis der	9
A) Entscheidung.....	10
I. Feststellung des Planes.....	10
II. Festgestellte Planunterlagen.....	11
III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht).....	14
1. Allgemeine Auflagen.....	14
1.1 Unterrichtungspflichten.....	14
1.2 Erörterungstermin.....	14
2. Bauausführung und Betrieb.....	14
2.1 Auflagen zur Bauausführung.....	14
2.2 Behelfsbauwerke und Behelfsumfahrung	15
3. Belange des Denkmalschutzes.....	16
4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange.....	17

	Seite
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes..... 21
6.	Verkehrslärmschutz 23
7.	Vereinbarungen und gesonderte Regelungen..... 23
IV.	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen 24
1.	Gegenstand/Zweck 24
2.	Plan 26
3.	Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen..... 26
3.1	Allgemein 26
3.2	Gewässerausbau 27
3.3	Brücken und Durchlässe 28
3.4	Behelfsbauwerke 28
3.5	Behandlung Niederschlagswasser (Entwässerung) 29
3.6	Wasserschutzgebiet 29
3.7	Bestandspläne 30
4.	Altlasten 31
5.	Unterhaltung 31
V.	Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen 31
VI.	Entscheidungen über Einwendungen..... 32
VII.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens..... 32
B)	Begründung: 33
I.	Sachverhalt..... 33
1.	Beschreibung des Vorhabens 33
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens 33
2.1	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens 33
2.2	Beteiligte Behörden..... 34
2.3	Auslegung der Pläne vom 30. Mai 2017..... 34
II.	Rechtliche Würdigung 35
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung 35
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung 35
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit 37
1.3	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie 37
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung 37

	Seite
2.1	Vorbemerkungen 37
2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG) 38
2.2.1	Beschreibung des Vorhabens 38
2.2.2	Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens 38
2.2.3	Umweltauswirkungen des Vorhabens 41
2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 43 UVPG) 66
2.3.1	Schutzgut Mensch 67
2.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen 73
2.3.3	Schutzgut Boden..... 76
2.3.4	Schutzgut Wasser..... 79
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima 84
2.3.6	Schutzgut Landschaft..... 85
2.3.7	Schutzgut Kulturgüter..... 86
2.4	Gesamtbewertung..... 86
3.	Materiell-rechtliche Würdigung..... 87
3.1	Planrechtfertigung und Planungsziele 87
3.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung 95
3.2.1	Landes- und Regionalplanung 95
3.2.2	Planungsvarianten und gewählte Lösungen..... 97
3.2.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)..... 100
3.2.4	Immissionsschutz, Bodenschutz 105
3.2.4.1	Verkehrslärmschutz 106
3.2.4.2	Schadstoffbelastung 115
3.2.4.3	Abwägung der Immissionsschutzbelange 117
3.2.4.4	Bodenschutz 118
3.2.5	Naturschutz und Landschaftspflege 123
3.2.5.1	Verbote 123
3.2.5.2	Naturschutz als öffentlicher Belang 133
3.2.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung) 134
3.2.6	Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse..... 142
3.2.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang 148
3.2.8	Wald 150
3.2.9	Sonstige öffentliche Belange..... 151

	Seite
3.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden..... 153
-	Gemeinde Wenzenbach 153
-	Gemeinde Bernhardswald 153
-	Bezirk Oberpfalz 153
-	Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz 153
-	Regionaler Planungsverband Regensburg 153
-	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Regensburg..... 153
-	Wasserwirtschaftsamt Regensburg 153
-	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege..... 153
-	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr..... 153
3.3.1	Landratsamt Regensburg 154
3.3.2	Bayerisches Landesamt für Umwelt 155
3.3.3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg 157
3.3.4	Bayersicher Bauernverband..... 161
3.4	Private Belange und Würdigung der Einwendungen und Forderungen Privater 167
3.4.1	Einwendungsführer GE 100 168
3.4.2	Einwendungsführer GE 102 174
3.4.3	Einwendungsführer GE 101 176
3.4.4	Einwendungsführer GE 018 177
3.4.5	Einwendungsführer GE 009 182
3.4.6	Bund Naturschutz in Bayern e.V. 185
3.4.7	Deutsche Telekom Technik GmbH 192
5.	Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)..... 193
5.	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen 194
6.	Kostenentscheidung 194
	Rechtsbehelfsbelehrung 194
	Hinweis zur Auslegung..... 195

Vorhabenträger:

Freistaat Bayern

vertreten durch:

Staatliches Bauamt Regensburg

Bajuwarenstraße 2d

93053 Regensburg

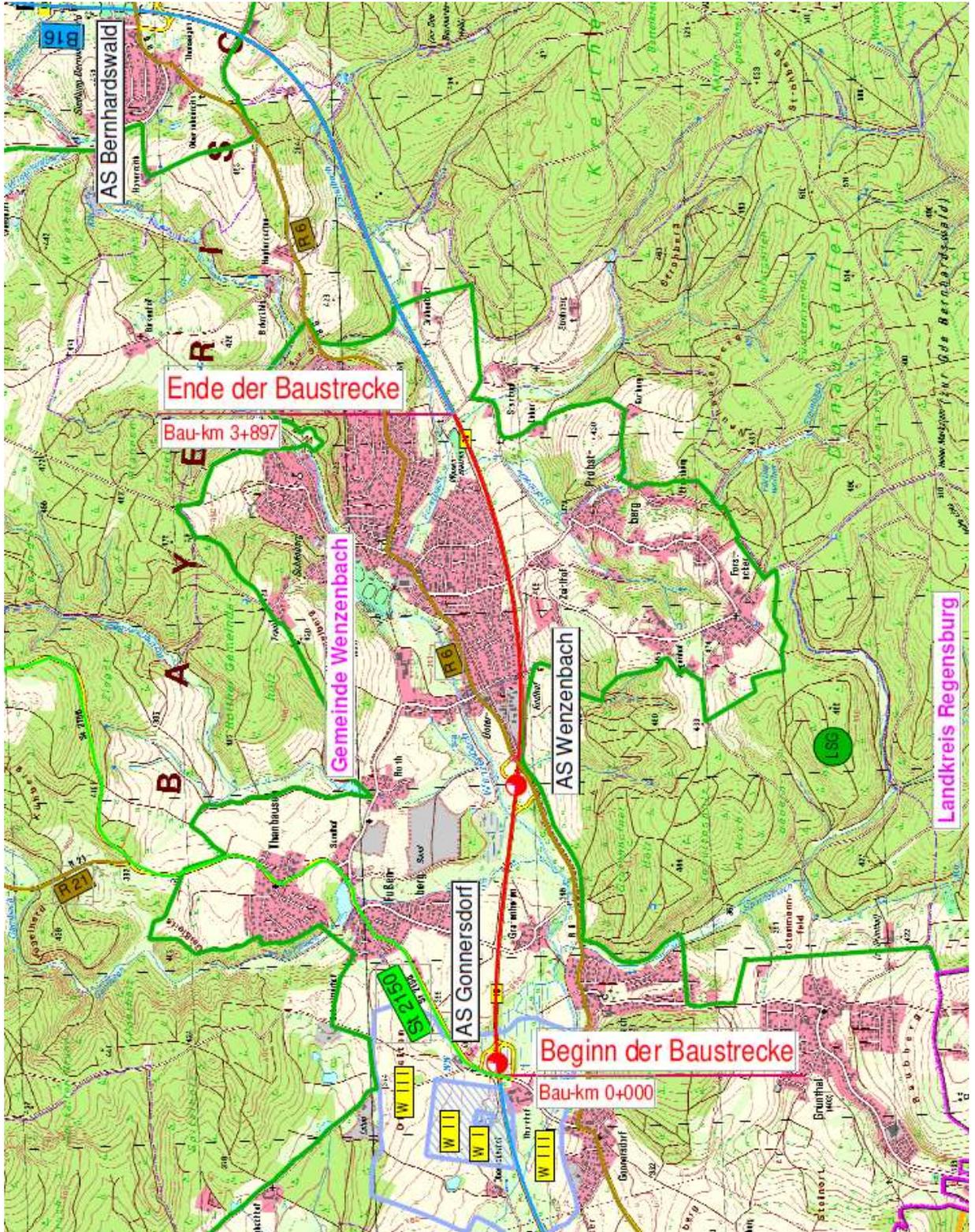
und

Gemeinde Wenzenbach

Hauptstraße 40

93173 Wenzenbach

Lageplanskizze (Nachrichtlich)



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMUGV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, nunmehr: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Beckenbauer 2007	Beckenbauer, Lärminderung und Lärmschutz an Straßen. Stand der Technik und Perspektiven. In: VSVI Bayern, Jahreszeitschrift 2007, S. 4 - 12
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht

ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RVz.	Regelungsverzeichnis
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
StMWBV	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar
ZTV Asphalt StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abbildung 1 Darstellung Südtangente mit den Anschlussbereichen Kreisstraße R 6 und Gemeindeverbindungsstraße „Wenzenbach – Probstberg“	100

Verzeichnis der Tabellen

	Seite
Tabelle 1 Zusammenstellung hochabsorbierende Lärmschutzwände am nördlichen Fahrbahnrand der Bundesstraße 16 im Bereich vonenzenbach	23
Tabelle 2 Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers für den Bereich der Bundesstraße 16	24
Tabelle 3 Behandlung des Niederschlagswassers für den Bereich der Gemeindeverbindungsstraße „Wenzenbach – Zeitlhof“ (Südtangente)	26
Tabelle 4 lichte Mindesthöhen der Behelfsbrücken	28
Tabelle 5 Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18 005	67
Tabelle 6 Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 16. BImSchV	68
Tabelle 7 Zumutbarkeitsschwelle für eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums	69
Tabelle 8 DTV-Werte der Bundesstraße 16 im Bereich zwischen den Anschlussstellen Haslbach undenzenbach	92
Tabelle 9 Vorgaben für die Lärmberechnung	110



**Bundesstraße 16 „Regensburg – Roding“
Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 2
Anschlussstelle Gonnersdorf – Gemeindeverbindungsstraße Strohhberg
Bau-km 0+000 (= Stat. B16_2860_0,001) bis Bau-km 3+897 (= Stat. B16_2880_2,078)**

A)

Entscheidung

I. Feststellung des Planes

Aufgrund von §§ 17b Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), Art. 36 Abs. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 16, „Regensburg – Roding“, Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 2 zwischen der Anschlussstelle Gonnersdorf und der Gemeindeverbindungsstraße Strohhberg einschließlich der neuen Gemeindeverbindungsstraße „Wenzenbach – Zeitlhof“ (Südtangente) zwischen der Kreisstraße R 6 (Bau-km 1+853 links der Bundesstraße 16) und der Gemeindeverbindungsstraße „Wenzenbach – Probstberg“ (Bau-km 2+933 rechts der Bundesstraße 16) wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VII. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

§§ 17 ff. FStrG, Art. 36 Abs. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

Band 1:

1. Erläuterungsbericht vom 30. Mai 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintragungen) und Roteintragungen
- Unterlage 1
2. Lagepläne M 1:1.000 vom 30. Mai 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens in Blatt Nr. 1
- Unterlage 5, Blatt Nrn. 1 bis 5
3. Höhenpläne Bundesstraße 16 M 1:1.000/100 vom 30. Mai 2017
- Unterlage 6, Blatt Nr. 1 bis 5

Höhenplan Südtangente M 1:1.000/100 vom 30. Mai 2017
- Unterlage 6, Blatt Nr. 6

Höhenplan Pestalozzistraße M 1:1.000/100 vom 30. Mai 2017
- Unterlage 6, Blatt Nr. 7
4. Bezeichnung der schalltechnisch untersuchten Gebäude M 1:2.500 vom 30. Mai 2017
- Unterlage 7
5. Entwässerungsplan M 1:1.000 vom 30. Mai 2017
- Unterlage 8, Blatt Nrn. 1 bis 5

Band 2:

1. Grunderwerbsplan M 1:1.000 vom 30. Mai 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens in Blatt Nr. 3
- Unterlage 10, Blatt Nrn. 1 bis 5

Grunderwerbsverzeichnis vom 30. Mai 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintragungen)
- Unterlage 10.1
2. Regelungsverzeichnis vom 30. Mai 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintragungen) und Roteintragungen
- Unterlage 11
3. Lageplan Widmung/Umstufung/Einziehung M 1:25.000 vom 30. Mai 2017
- Unterlage 12
4. Straßenquerschnitt Bundesstraße 16, Regelquerschnitt 15,5 Anbau an der Dammseite M 1:50 vom 30. Mai 2017
- Unterlage 14, Blatt Nr. 1

Straßenquerschnitt Bundesstraße 16, Regelquerschnitt 15,5 Anbau an der Einschnittseite M 1:50 vom 30. Mai 2017

- Unterlage 14, Blatt Nr. 2

Straßenquerschnitt Bundesstraße 16, Regelquerschnitt 15,5 Anbau beidseitig M 1:50 vom 30. Mai 2017

- Unterlage 14, Blatt Nr. 3

Straßenquerschnitt Gemeindeverbindungsstraße, Regelquerschnitt 9,0 M 1:50 vom 30. Mai 2017

- Unterlage 14, Blatt Nr. 4

5. Übersichtslageplan, Luftbild M 1:5.000 vom 30. Mai 2017

- Unterlage 16, Blatt Nr. 1

Bauzeiten, Luftbild M 1:5.000 vom 30. Mai 2017

Unterlage 16, Blatt Nr. 2

6. Immissionstechnische Untersuchungen vom 30. Mai 2017

Erläuterungsbericht und Berechnungsergebnisse zum Lärmschutz vom 30. Mai 2017

- Unterlage 17.1

Erläuterungsbericht und Berechnungsergebnisse zur lufthygienischen Untersuchung vom 30. Mai 2017

- Unterlage 17.2

7. Wassertechnische Untersuchungen vom 30. Mai 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintragungen)

Erläuterungen und Berechnungsunterlagen

- Unterlage 18

Band 3:

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenübersicht M 1:25.000 vom 30. Mai 2017

- Unterlage 9.1

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmen M 1:1.000 vom 30. Mai 2017

- Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 bis 7

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenblätter vom 30. Mai 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintragungen)

- Unterlage 9.3

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 30. Mai 2017 mit Roteintragungen

- Unterlage 9.4

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 30. Mai 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintragungen)

- Unterlage 19.1.1

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestand- und Konflikte M 1:1000 vom 30. Mai 2017

- Unterlage 19.1.2, Blatt Nrn. 1 bis 5

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 30. Mai 2017 mit Roteintragung

- Unterlage 19.1.3

Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) vom 30. Mai 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintragungen)

- Unterlage 19.4

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigelegt

Band 1:

- die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 22. Februar 2018 im Mittleren Sitzungssaal der Regierung der Oberpfalz
- Übersichtskarte M 1:100.000 vom 30. Mai 2017 – nachrichtlich
Unterlage 2
- Übersichtslageplan M 1:25.000 vom 30. Mai 2017 – nachrichtlich
Unterlage 3

III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Gemeinde Wenzenbach
Hautstraße 40
93173 Wenzenbach
- die Gemeinde Bernhardswald
Rathausplatz 1
93170 Bernhardswald
- das Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Landshuter Straße 59
93053 Regensburg
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B – Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte
Hofgraben 4
80539 München

mindestens 4 Monate vor Baubeginn
- die Deutsche Telekom Technik GmbH
Bajuwarenstraße 4
93053 Regensburg

mindestens 6 Monate vor Baubeginn.

1.2 Erörterungstermin

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat.

2. Bauausführung und Betrieb

2.1 Auflagen zur Bauausführung

- ##### **2.1.1**
- Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 30. Mai 2017 und den sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung ergebenden Änderungen vom 30. Mai 2018 sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen. Die sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung gegenüber den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen vom 30. Mai 2017 ergebenden Änderungen beruhen auf der geänderten Ausführung im Bereich der Spuraufteilung der Anschlussstelle Gonnersdorf (Rückbau von Asphaltflächen) und der Reduzierung der vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücksflächen im Bereich der Anschlussstelle Wenzenbach.

2.1.2 Die baubedingten Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) auf die benachbarte Wohnbebauung entlang der Ausbaustrecke der Bundesstraße 16 sind soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Es ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) i.V.m. § 66 Abs. 2 BImSchG einzuhalten. Massenguttransporte sind außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten und soweit wie möglich über das Hauptstraßennetz auszuführen.

Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen (zum Beispiel ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen) zu ergreifen.

2.1.3 Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und –verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

2.2 Behelfsbauwerke und Behelfsumfahrung

Die Behelfsbauwerke sowie die bauzeitliche Umfahrung zwischen circa Bau-km 1+033 und circa Bau-km 1+900 sind umgehend nach Fertigstellung der Brückenbauwerke BW 1-1 (Band 2: Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 201), BW 1-2 (Band 2: Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 204) und BW 1-3 (Band 2: Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 205) sowie des Ausbaus der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 im angegebenen Abschnitt rückstandslos zurückzubauen. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit dem Rückbau der Behelfsumfahrung ist auch die befestigte Fahrbahnbreite der Südtangente von 6,50 Metern auf 6,00 Meter zurückzubauen.

2.3 Ver- und Entsorgungsleitungen

2.3.1 Allgemein

Sofern Ver- und Versorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen beziehungsweise Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die Kostentragung für die Änderung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist im Regelungsverzeichnis (Band 2: Unterlage 11, lfd. Nrn. 400 ff.) nur nachrichtlich aufgenommen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen.

2.3.2 20-kV-Freileitung der Bayernwerk AG

2.3.2.1 Alle Baumaßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone (30 Meter beidseits der Leitungssachse) sind unter Vorlage von Detailplänen mit der Bayernwerk AG abzustimmen.

2.3.2.2 Innerhalb der vorstehend angeführten Leitungsschutzzone dürfen in Abstimmung mit der Bayernwerk AG nur Gehölze mit niedrigen Wuchseigenschaften angepflanzt werden.

2.3.2.3 Baulager und Baustelleneinrichtungen (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) sind außerhalb der Leitungsschutzzone einzurichten.

3. Belange des Denkmalschutzes

3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern beziehungsweise bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wis-

senschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabenträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.5 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass Funde nicht auszuschließen sind. Bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodenaltertümern sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Regensburg zu melden (vergleiche Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).

4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange

4.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentzündungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens erforderlichenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

4.2 Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den betroffenen Bewirtschaftern dieser Flächen rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Bewirtschafter dies bei der Beantragung von flächenbezogenen, landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungsprogrammen berücksichtigen können. Ebenso sind den Eigentümern

und Bewirtschaftern die bei Durchschneidung größerer Schläge verbleibenden Restflächen größtmäßig anzugeben.

4.3 Die vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken und dieser Bereich so abzugrenzen, dass es zu keiner darüber hinausgehenden Beanspruchung kommt. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Es sollen bereits befestigte beziehungsweise vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, eingeplant werden. Je nach Bodenform ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können.

4.4 Werden im Rahmen der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücksflächen für Baustelleneinrichtungen und gegebenenfalls erforderliche Baustraßen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Oberboden nur bei geeigneter, trockener Witterung abgeschoben und zwischengelagert wird. Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anderen Erdarbeiten sind die DIN 18915, Kapitel 7.4 und die DIN 19731 zu beachten.

Die Bodenmieten sind vor Verdichtung, Vernässung und Luftmangel zu schützen. Die Bodenmieten sind so zu profilieren und zu glätten, dass Oberflächenwasser abfließen kann. Um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen, darf die Mietenhöhe bei Oberbodenmaterial höchstens 2,00 m betragen, bei Unterbodenmieten höchstens 4,00 m. Die Bodenmieten sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 2 Monaten fachgerecht zu begrünen. In Hanglagen ist auf eine durchgängige Begrünung des Bodens zu achten. Die Wiederaufbringung soll bei trockener Witterung mit möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.

4.5 Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren.

Bodenverdichtungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden (zum Beispiel durch den Einbau von Vliesschichten zur Druckverteilung). Die gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vorgesehenen Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und Verhinderung von Grundwasserbelastung sind hierbei einzuhalten. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Durchführung der Baumaßnahme zu beseitigen und die vorübergehend beanspruchten Flächen zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten,

dass eingebrachtes Fremdmaterial entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

4.6 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 oder RAS-LP 4) sind vorzusehen.

4.7 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4.8 Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch beispielsweise Fette oder Öle ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sowie des Landratsamts Regensburg auszutauschen.

4.9 Bei der Verwertung von Abfällen (wie Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch oder Ausbausphal) im Rahmen der Baumaßnahme sind insbesondere zu beachten:

- LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regeln“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 20. Dezember 2005, Az. 58-U4543-2004/17-18
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 9. Dezember 2015, Az. 84-U8754.2-2003/7-50

- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“
- Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (wie Geländemodellierungen) die mit Schreiben des BayStMUGV vom 17. Juli 2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. Umweltministerkonferenz zu TOP 4.31.5.

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen gelten die Anforderungen entsprechend.

- 4.10 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.

Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen rechtzeitig abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.

- 4.11 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festzulegen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zu Stand kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.

- 4.12 Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Einvernehmen mit den Eigentümern in gleichwertiger Beschaffenheit wieder herzustellen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zu Stand kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.

- 4.13 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten und die naturschutzfachlichen Kompensationsflächen sind so zu gestalten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabenträger zu beseitigen. Ebenso ist darauf zu achten, dass es durch die Anlage von Seigen auf naturschutzfachlichen Kompensationsflächen nicht zu einer Vernässung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kommt.

- 4.14 Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten beziehungsweise in Abstimmung mit den Eigentümern anzupassen oder wieder herzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschafts-

pflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird.

- 4.15 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes

- 5.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen sowie die Rodungserlaubnis.

- 5.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (Maßnahme 1 V). Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 3: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Blatt Nr. 5; Unterlage 9.3 und Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.2) zu entnehmen.

Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Anfang Oktober, bei Temperaturen über 10° C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinternden Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.

- 5.3 Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen (Band 3: Unterlagen 9.1 bis 9.3 und Unterlage 19.1.1) sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen durchzuführen. Insbesondere die vor Ort Beteiligten (Bauleitung, ausführende Baufirma) sind auf die Einhaltung der zum Schutz naturschutzrelevanter Strukturen und Tiergruppen festgelegten Maßnahmen und Auflagen hinzuweisen und deren Einhaltung ist zu kontrollieren.

- 5.4 Für die Baumaßnahme besteht ein Kompensationsbedarf in Höhe von 256.563 Wertpunkten. Kompensationsmaßnahmen (Band 3: Unterlage 9.4) sind nur in diesem Umfang Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Für weitere Maßnahmen ist, sofern erforderlich, ein gesondertes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

- 5.5 Mit der Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmenkomplexe 10 A und 11 A/E, dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 30. Mai 2017 und beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 3: Unterlagen 9.1, 9.2, Blatt Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Blatt Nr. 5; Unterlage 9.3 und Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.3), ist, soweit keine zwingenden Hinderungsgründe entgegenstehen,

spätestens mit Baubeginn entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen zu beginnen. Die Realisierung der genannten Maßnahmen ist auf alle Fälle bis spätestens zur Verkehrsfreigabe abzuschließen. Um im Bereich der Kompensationsmaßnahme 11.1 A/E das angestrebte Entwicklungsziel einer artenreichen Magerwiese zu erreichen ist ein entsprechender Oberbodenabtrag erforderlich. Die näheren Einzelheiten der Ausführungen der Kompensationsmaßnahmen sind vor Baubeginn mit den Naturschutzbehörden und bezüglich des Oberbodenabtrags im Rahmen der Kompensationsmaßnahme 11.1 A/E auch mit der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Regensburg abzustimmen. Der Umfang des erforderlichen Oberbodenabtrags ist auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.

- 5.6 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Kompensationsflächen zu sorgen.
- 5.7 Die Gestaltungsmaßnahmen, dargestellt im Maßnahmenplan vom 30. Mai 2017 und beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 3: Unterlagen 9.1, 9.2, Blatt Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Blatt Nr. 5; Unterlage 9.3 und Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.2), sind, soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen, bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.
- 5.8 An das Baufeld angrenzende Lebensräume und Gewässer sind durch Schutzmaßnahmen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen und insbesondere das Baufeld der bauzeitlichen Umfahrung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken (Maßnahmen 2 V und 6 V). Die zu schützenden Bereiche sind den festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Blatt Nr. 4) zu entnehmen. Erforderliche Schutzzäune sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festzulegen.
- 5.9 Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen oder für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch zu nehmen.
- 5.10 Bei Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist Pflanzgut aus regionalen forstlichen

Herkünften zu verwenden. Ebenso ist für Ansaaten autochthones Saatgut zu verwenden.

5.11 Auf Verlangen einer Naturschutzbehörde gibt der Baulastträger Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.

6. Verkehrslärmschutz

6.1 Aktiver Lärmschutz

6.1.1 Entsprechend den in Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen (Band 1: Unterlage Nr. 5, Blatt Nrn. 3 bis 5; Band 2: Unterlage 11; RVz. lfd. Nr. 207; Unterlage 17, Kapitel 6) sind in folgenden Bereichen der Bundesstraße 16 hochabsorbierende Lärmschutzwände zu errichten:

RVz. lfd. Nr.	Bau-km – Bau-km	Höhe	Länge
207	2+140 – 2+220	2,00 m	80 m
	2+220 – 2+340	3,00 m	120 m
	2+340 – 2+430	3,50 m	90 m
	2+430 – 2+550	4,20 m	120 m
	2+550 – 2+630	3,00 m	80 m
	2+630 – 2+930	2,50 m	300 m
	2+930 – 3+050	3,00 m	120 m
	3+050 – 3+510	2,70 m	460 m

Tabelle 1: Zusammenstellung hochabsorbierende Lärmschutzwände am nördlichen Fahrbahnrand der Bundesstraße 16 im Bereich von Wenzenbach

6.1.2 Die Lärmschutzwände haben den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen“ (ZTV-Lsw 06, Ausgabe 2006) zu entsprechen.

6.2 Zusätzliche Maßnahmen

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{Str0} von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht.

7. Vereinbarungen und gesonderte Regelungen

Lagerflächen zur dauerhaften Lagerung von Überschussmassen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

1. Gegenstand/Zweck

1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.1.1 Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 WHG und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Nebenbestimmungen die befristete gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Niederschlagswassers von den beantragten Verkehrsflächen im Bereich der Bundesstraße 16 von Bau-km 0+000 (= Stat. B16_2860_0,001) bis Bau-km 3+897 (= Stat. B16_2880_2,078) auf Grundlage der in nachfolgender Tabelle 2 zusammengestellten Einzugsbereiche durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden/Gräben dem Grundwasser zuzuführen. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

Einzugsfläche	Bau-km – Bau-km	Versickerung über	weitere Vorbehandlung/Rückhaltung	Notüberlauf in
E 1	0+261 – 1+060	Böschungflächen, bestehende und neue Mulden	—	Wenzenbach (Gewässer III. Ordnung)
E 2	1+060 – 1+464	Böschungflächen, bestehende und neue Mulden, bestehender Graben	—	Gambach (Gewässer III. Ordnung)
E 3	1+192 – 1+496	Böschungflächen	—	Wenzenbach (Gewässer III. Ordnung)
E 4	1+500 – 1+805	Böschungflächen	Rückhaltung über einen verlegten Graben	Wenzenbach (Gewässer III. Ordnung)
E 5	1+842 – 2+250	Böschungflächen, zu verlegende und neu anzulegende Mulden	—	namenloser wasserführender Graben bei circa Bau-km 2+330 (Gewässer III. Ordnung)
E 6	2+250 – 2+800	Böschungflächen, neue Mulden	—	namenloser wasserführender Graben bei circa Bau-km 2+330 (Gewässer III. Ordnung)
E 7	2+800 – 3+700	Böschungflächen, neue Mulden	Rückhaltung in einem zu verlegenden Regenrückhaltebecken (Versickerbecken) mit vorgeschalteten Regenklärbecken (RVz. lfd. Nr. 345)	Steinbachl (Gewässer III. Ordnung)
E 8	3+700 – 3+897	Böschungflächen, zu verlegende bestehende Mulde	der Einleitungsstelle in das Steinbachl vorgeschalteter Sand-/Schlammfang	Steinbachl und Forstbach

Tabelle 2: Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers für den Bereich der Bundesstraße 16

- 1.1.2 Für die Herstellung der Bauwerksgründungen der Bauwerke 1-1 (Brücke über den Gambach) und 1-2 (Brücke über den Wenzelbach) wird der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG in Verbindung mit §§ 10 und 19 Abs. 1 WHG sowie Art. 15 Abs. 2 BayWG und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Nebenbestimmungen die beschränkte Erlaubnis zum vorübergehenden Entnehmen und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in den Gambach und den Wenzelbach über einen Zeitraum von drei Monaten erteilt, wobei der Grundwasserspiegel im Bauwerksbereich jeweils um maximal 1,50 m abgesenkt werden darf und die Einleitungsmenge in den Gambach und den Wenzelbach auf jeweils 10 l/s beschränkt ist. Der Zeitraum von drei Monaten wird zur Herstellung der Bohrpfähle und der Fundamente für die beiden Brückenbauwerke benötigt. Die näheren Einzelheiten und technischen Details sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.
- 1.1.3 Für die Dauer der Errichtung und des Betriebes der bauzeitlichen Umfahrung mit Behelfsbrücken über den Gambach und den Wenzelbach wird der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 Grundwasser, 9 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 10 und 19 Abs. 1 WHG sowie Art. 15 Abs. 2 BayWG und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Nebenbestimmungen die beschränkte Erlaubnis erteilt das im Bereich der bauzeitlichen Umfahrung und der Behelfsbrücken gesammelte Niederschlagswassers durch Versickerung über Mulden dem Grundwasser zuzuführen. Die näheren Einzelheiten sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.
- 1.1.4 Der Gemeinde Wenzelbach wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 WHG und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Nebenbestimmungen die befristete gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Niederschlagswassers von den beantragten Verkehrsflächen der neuen Gemeindeverbindungsstraße „Wenzelbach – Zeitlhof“ (Südtangente) zwischen Bau-km 1+853 (links) und Bau-km 2+933 (rechts) der Bundesstraße 16 auf Grundlage der in nachfolgender Tabelle 3 zusammengestellten Einzugsbereiche durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden/Gräben dem Grundwasser zuzuführen sowie über Mulden/Gräben gesammeltes Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

Einzugsfläche	Bau-km – Bau-km	Versickerung über	weitere Vorbehandlung/Rückhaltung	Vorfluter für nicht versickertes Niederschlagswasser
E 5	1+842 – 2+250	Böschungflächen, zu verlegende und neu anzulegende Mulden	—	namenloser wasserführender Graben bei circa Bau-km 2+330 (Gewässer III. Ordnung)
E 6	2+250 – 2+800	Böschungflächen, neue Mulden	—	namenloser wasserführender Graben bei circa Bau-km 2+330 (Gewässer III. Ordnung)
E 7	2+800 – 3+700	Böschungflächen, neue Mulden	Rückhaltung in einem zu verlegenden Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Regenklärbecken (RVz. lfd. Nr. 345)	Steinbachl (Gewässer III. Ordnung)

Tabelle 3: Behandlung des Niederschlagswassers für den Bereich der Gemeindeverbindungsstraße „Wenzenbach – Zeithof“ (Südtangente)

1.2 Wasserrechtliche Planfeststellung

Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung für die mit der Baumaßnahme verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen wie

- Ausbau und Verlegung von Gewässern (Gewässer III. Ordnung)
- Beseitigung vorhandener Verrohrungen

2. Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses) sowie die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 19. Dezember 2017 mit den entsprechenden Erwiderungen des Vorhabenträgers zugrunde.

3. Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz und des Bayerischen Wassergesetz mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke (insbesondere die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) sowie DWA Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1 Allgemein

3.1.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.

3.1.2 Vor Baubeginn ist das Einvernehmen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg zu den Bauausführungsplänen für den Straßenbau einschließlich der bauzeitlich erforderlichen

- derlichen Maßnahmen (Bauwasserhaltung, Entwässerung bauzeitliche Umfahrung) sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen einzuholen.
- 3.1.3 Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen ist auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen. Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenabschwemmungen zu errichten und zu betreiben.
- 3.1.4 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon zu keiner Zeit eine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann. Die Aufstellung von Tanks und Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten ist dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.
- 3.1.5 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen an Gewässern ist verboten. Für das bei Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wasser muss eine schadlose Ableitung (qualitativ und quantitativ) sichergestellt sein. Der Grenzwert für abfiltrierbare Stoffe von 50 mg/l ist einzuhalten.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und in Gewässern nicht verbaut und in Gewässer eingeleitet werden dürfen.
- 3.1.6 Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
- 3.1.7 Überschüssiges Erdmaterial darf nicht in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen, wie Feuchtplächen, sonstigen wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten oder erosionsgefährdeten Gebieten zur Auffüllung verwendet werden.
- 3.1.8 Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsbereich abzufahren.
- 3.1.9 Im Bereich der Überschwemmungsgebiete dürfen keine Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen und Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen erfolgen.
- 3.1.10 Der natürliche Abfluss von wild abfließendem Wasser auf tieferliegende Grundstücke darf durch die Baumaßnahmen nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert werden und umgekehrt.
- 3.2 Gewässerausbau
Die Vorgaben des für den Gambach, den Forstbach und den Wenzelbach, jeweils Gewässer III. Ordnung existierenden Gewässerentwicklungskonzeptes sind zu beachten. Die jeweiligen Ausbaustrecken sind naturnah zu gestalten.

3.3 Brücken und Durchlässe

3.3.1 Bei Durchlässen, die aufgrund ihrer Größe nicht begangen und daher nur eingeschränkt unterhalten werden können, ist zum Schutz vor Auflandungen ein Sand-/Schlammfang als Sedimentationsbecken vorzuschalten. Dieses ist regelmäßig zu kontrollieren und nach Bedarf zu räumen.

3.3.2 Die Gewässerprofile des Gambachs und des Wenzelbaches im Bereich der zu erneuernden Brückenbauwerke sind durch Erhöhung der Sohlrauheit so naturnah wie möglich (zum Beispiel Sohlbeschaffenheit/-substrat und Strukturvielfalt unter den Brückenbauwerken) zu gestalten. Eine Pflasterung der Gewässerprofile ist nicht zulässig.

3.4 Behelfsbauwerke, bauzeitliche Umfahrung

3.4.1 Für die erforderlichen Behelfsbauwerke über den Gambach (Band 2: Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 202) und den Wenzelbach (Band 2: Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 203) ist für den Hochwasserabfluss jeweils ein HQ_{20} zu berücksichtigen. Unter Ansatz eines Sicherheitszuschlages ergeben sich somit folgende lichte Mindesthöhen:

Bezeichnung	lichte Höhe [m]
Behelfsbauwerk über den Gambach	$\geq 1,50$
Behelfsbauwerk über den Wenzelbach	$\geq 2,45$

Tabelle 4: lichte Mindesthöhen der Behelfsbrücken

3.4.2 Die erforderlichen Behelfsbauwerke sind so zu betreiben, dass der Hochwasserabfluss möglichst nicht behindert wird um einen Rückstau auf die nahegelegene Bebauung zu vermeiden.

3.4.3 Zur temporären Grundwasserabsenkung ist eine dichte Baugrubenumschließung (zum Beispiel dichte Spundwände) erforderlich. Nach Fertigstellung der Fundamente ist die Grundwasserabsenkung außer Betrieb zu setzen und die dichte Baugrubenumschließung umgehend rückstandslos zu entfernen.

3.4.4 Die Behelfsbauwerke sowie die bauzeitliche Umfahrung zwischen circa Bau-km 1+033 und circa Bau-km 1+900 sind umgehend nach Fertigstellung der Brückenbauwerke BW 1-1 (Band 2: Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 201), BW 1-2 (Band 2: Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 204) und BW 1-3 (Band 2: Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 205) sowie des Ausbaus der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 im angegebenen Abschnitt rückstandslos zurückzubauen. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- 3.5 Behandlung Niederschlagswasser (Entwässerung) Bundesstraße 16 und Südtangente
- 3.5.1 Die anfallenden Niederschläge, zum Beispiel Regen und Schnee, sind breitflächig über eine geeignete Oberbodenschicht über die Böschungen beziehungsweise in Mulden in die Atmosphäre zu verdunsten oder zu versickern. Vor Baubeginn sind daher im Hinblick auf die geplante Niederschlagswasserentsorgung die örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse im Ausbaubereich fundiert zu bewerten (zum Beispiel Grundwasserfließrichtung, mittlere höchste Grundwasserabstände, k_f -Werte).
- 3.5.2 Der Bau und der Betrieb der Muldenversickerungen haben für ein mindestens 5-jährliches Regenereignis zu erfolgen. Die Einstauhöhe darf 30 cm nicht überschreiten. Die jeweilige Muldenbreite muss mindestens zwei Meter betragen. Der Abstand der Muldensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand muss mindestens einen Meter betragen.
- 3.5.3 Durch den Bau von Muldenversickerungen in der Nähe von Oberflächengewässern darf Retentionsraum an den oberirdischen Gewässern nicht verloren gehen beziehungsweise ist verlorengender Retentionsraum neu zu schaffen.
- 3.5.4 Bei der Ausführungsplanung von Mulden in der Nähe von Oberflächengewässern ist zu beachten, dass die Mächtigkeit des Sickerraums, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand, mindestens einen Meter zu betragen hat, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.
- Die näheren Einzelheiten zur Ausgestaltung der Mulden sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.
- 3.5.5 Raubettmulden oder ähnliches zur Ableitung von Niederschlagswasser sind zu vermeiden.
- 3.5.6 Für die Anlagen zur Niederschlagswasserentsorgung ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen. Insbesondere sind Unterhalt und Betrieb für die warme (Sommer) und kalte (Winter) Jahreszeit (Personalbedarf, Vorgehensweise bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen) für den örtlichen Straßenbetriebsdienst zu regeln und die Feuerwehr zu unterrichten.
- 3.6 Behandlung Niederschlagswasser (Entwässerung) bauzeitliche Umfahrung
- 3.6.1 Zwischen Bau-km 1+033 und Bau-km 1+400 sind neben einer Versickerung des Niederschlagswassers über die Dammschultern auch die im Bereich der bestehenden Bundesstraße 16 vorhandenen Entwässerungseinrichtungen zu nutzen.
- 3.6.2 Für die Ableitung des Niederschlagswassers im Bereich zwischen Bau-km 1+400 und Bau-km 1+900 sind neben einer Versickerung über die Dammschultern in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg provisorische Mulden anzulegen.

3.7 Wasserschutzgebiet

3.7.1 Da die Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet „Wenzenbach“ erfolgen, ist die Maßnahme mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Die Schutzgebietsverordnung vom 29. Oktober 1974 ist zu beachten. Bei einer Vergabe von Arbeiten an Fremdfirmen, sind diese explizit auf die besondere Situation und die gestellten Auflagen hinzuweisen.

3.7.2 Die Betankung von Baumaschinen und Baufahrzeugen, sowie eine Lagerung wassergefährdender Stoffe darf nur in geringen Mengen und auf befestigten Flächen erfolgen. Auf der Baustelle ist ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten.

3.7.3 In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches ist eine Auffangwanne bereitzuhalten, um bei einer eventuellen Leckage an Fahrzeugen auslaufende wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können.

3.7.4 Bei der Verfüllung von Rohrgräben oder sonstiger Bodenaufschlüsse ist nur natürlicher, unbelasteter mineralischer Boden zu verwenden. Insbesondere verboten ist der Einsatz von Material, welches Wasser gefährdende Stoffe enthält (zum Beispiel Teer oder Schlacken).

3.7.5 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort dem Landratsamt Regensburg zu melden.

3.7.6 Die Erdaufschlüsse sind maximal bis zum ersten Grundwasserstauer zulässig, da der Hauptaquifer Malm nach derzeitigem Kenntnisstand durch Deckschichten geschützt wird.

3.7.7 Die Erdaufschlüsse sind so gering wie möglich zu halten, nicht tiefer als drei Meter vorzunehmen und sofort beim Erreichen der Oberkante des ersten Grundwasserstauers zu beenden.

3.7.8 Nicht mehr notwendige Erdaufschlüsse sind umgehend wieder zu verfüllen.

3.7.9 Vor und während der Schurf-Arbeiten zur Erneuerung des Grabens ist der Zweckverband zur Wasserversorgung Wenzenbacher Gruppe zu informieren und zur Besichtigung der Arbeiten zuzulassen, um Gelegenheit zur Überprüfung der örtlichen Deckschichten im Wasserschutzgebiet zu erhalten.

3.8 Bestandspläne

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind für die Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserentsorgung der Bundesstraße 16 Bestandspläne M 1:1.000 zu erstellen. In diesen sind

- das Einzugsgebiet der jeweiligen Abwasseranlagen (zum Beispiel Muldenversickerung),
- die wesentlichen Leitungen (Kanäle), Durchlässe und so weiter darzustellen.

Die Bestandspläne sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg als Ausdruck (2-fach) und in digitaler Form, zum Beispiel PDF-Datei, vorzulegen. Auf eine übersichtliche Darstellung, eindeutige Beschriftung wesentlicher Anlagenteile und gute Lesbarkeit ist großer Wert zu legen.

4. Altlasten

4.7.1 Sofern bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Regensburg zu benachrichtigen (Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist zum Beispiel in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern beziehungsweise der Bodenabtrag bis zur Klärung des Entsorgungsweges des verunreinigten Materials zu unterbrechen.

4.7.2 Potentiell verdächtiges Material darf im Wasserschutzgebiet nicht, beziehungsweise nur unter Beachtung der Regelungen der Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Grünthal, gelagert werden.

5. Unterhaltung

5.1 Dem Straßenbaulastträger obliegt die Gewässerunterhaltung

- im Bereich der Gewässerkreuzungen jeweils 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb des Brückenbauwerks,
- in Kreuzungsbereichen von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Durchlässe,
- an den sonstigen Einleitungsstellen von Straßenwasser in Gewässer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen.

Im Übrigen richtet sich die Unterhaltung der Gewässer nach den wasserrechtlichen Vorschriften.

5.2 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, das heißt dem jeweiligen Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

5.3 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und der EÜV zu warten, zu betreiben und zu überwachen.

V. **Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG beziehungsweise Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden die nach den festgestellten Plänen

- neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege mit der Verkehrsübergabe gewidmet (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvorausset-

zungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (§ 2 Abs. 2 FStrG, Art. 6 Abs. 3 BayStrWG);

- zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, Art. 7 Abs. 5 i.V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG) und
- vorgesehenen Einziehungen öffentlicher Straßen und Wege mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis und dem entsprechenden Lageplan (Band 2: Unterlagen 11 und 12). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

VI. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabenträger tragen die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B)

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 16 verbindet die an den Bundesstraßen 20 beziehungsweise 85 gelegenen Städte Furth im Wald, Cham und Roding mit dem Großraum Regensburg und ermöglicht dem Fernverkehr in südwestlicher Richtung den Anschluss an das Autobahnnetz und die Industrieräume Nürnberg, Ingolstadt und München.

Sie hat wegen ihrer Lage als einer von West nach Ost verlaufenden Verkehrsachse eine wichtige Verbindungsfunktion. Aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung und ihrer Lage im überregionalen Straßennetz ist die Bundesstraße 16 eine wichtige Erschließungsstraße in Ostbayern.

Neben dem üblichen Ziel- und Quellverkehr ist die verkehrliche Situation der Bundesstraße 16 in erster Linie gekennzeichnet durch einen hohen Schwerverkehrsanteil, der sich seit der EU-Osterweiterung noch verstärkt hat.

Die vorliegende Planung beinhaltet auch den Bau der Gemeindeverbindungsstraße „Wenzenbach – Zeitlhof“ (Südtangente) zwischen der Kreisstraße R6 und der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße „Wenzenbach – Probstberg“.

Als direkte Verbindung von der Anschlussstelle Wenzenbach der Bundesstraße 16 zum Ortsteil Probstberg nimmt sie den entsprechenden Ziel- und Quellverkehr auf und entlastet somit die Ortsdurchfahrt von Wenzenbach. Ohne zusätzliche Belastung der Ortsdurchfahrt von Wenzenbach ist damit auch die verkehrliche Erschließung künftiger Baugebiete in und um Probstberg gewährleistet.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat mit Schreiben vom 26. August 2017 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff. FStrG

- für den Ausbau der Bundesstraße 16, „Regensburg – Roding“, zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 2 zwischen der Anschlussstelle Gonnersdorf (Bau-km 0+000 = Stat. B16_2880_2,078) und der Gemeindeverbindungsstraße Strohhofberg (Bau-km 3+897 = Stat. B16_2880_2,078) und gleichzeitig basierend auf Art. 36 Abs. 6 BayStrWG in Verbindung mit den zwischen dem Staatlichen Bauamt Regensburg und der Gemeinde Wenzenbach abgeschlossenen Vereinbarungen vom 18. Mai/28. Juni 2017 und 1. August/7. August 2018

- für den Neubau der Gemeindeverbindungsstraße „Wenzenbach – Zeitlhof“ (im weiteren Verlauf mit Südtangente bezeichnet) zwischen der Kreisstraße R6 und der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße „Wenzenbach – Probstberg“

beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 den folgenden Behörden Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Gemeinde Bernhardswald
- der Gemeindeenzenbach
- dem Landratsamt Regensburg
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Regensburg
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Bezirk Oberpfalz
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- dem Bayerischen Bauernverband.

2.3 Auslegung der Pläne vom 30. Mai 2017

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 16, „Regensburg – Roding“, Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 2 zwischen der Anschlussstelle Gonnernsdorf (Bau-km 0+000 = Stat. B16_2880_0,001) und der Gemeindeverbindungsstraße Strohberg (Bau-km 3+897 = Stat. B16_2880_2,078) wurde in

- der Gemeinde Bernhardswald
vom: 8. Dezember 2017 bis einschließlich: 8. Januar 2018
- der Gemeindeenzenbach
vom: 6. November 2017 bis einschließlich: 5. Dezember 2017

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen den Plan vom 30. Mai 2017 wurden Einwendungen erhoben, die am 22. Februar 2018 gemeinsam mit den Stellungnahmen im Mittleren Sitzungssaal der Regierung der Oberpfalz erörtert wurden. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in einer Niederschrift festgehalten, die den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt ist.

Aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung hat der Straßenbaulastträger die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen. Diese beinhalten

- die Verringerung der vorübergehenden Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.-Nrn. 830 und 832/3, jeweils Gemarkung Wenzelbach um 793 m² von bisher insgesamt 5.304 m² auf 4.511 m² sowie
- Umplanungen im Bereich der Spuraufteilung der Anschlussstelle Gonnersdorf (Rückbau entbehrlicher befestigter Fahrbahnbereiche).

Nachdem durch die Planänderungen weder der Aufgabenbereich einer Behörde noch Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt sind, konnte auf eine erneute Anhörung im Sinne des Art. 73 Abs. 8 S. 1 BayVwVfG verzichtet werden.

II. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen (einschließlich aller Nebenanlagen) nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben Bundesstraße 16, „Regensburg – Roding“, Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 2 zwischen der Anschlussstelle Gonnersdorf (Bau-km 0+000 = Stat. B16_2880_0,001) bis zur Gemeindeverbindungsstraße Strohberg (Bau-km 3+897 = Stat. B16_2880_2,078) unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Gemeindestraßen sind gemäß Art. 36 Abs. 2 BayStrWG dann planfestzustellen, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung handelt, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesstraßen. Zubringerstraßen zu Bundesstraßen sind öffentliche Straßen, die dem Anschluss von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das Bundesfernstraßennetz dienen. Die geplante Südtangente dient lediglich dem Ziel- und Quellverkehr innerhalb des Gemeindegebiets von Wenzelbach, so dass

keine entsprechende Zubringerfunktion vorliegt. Auch sonst ist aufgrund der Netzlage keine besondere Bedeutung der Südtangente erkennbar.

Allerdings eröffnet Art. 36 Abs. 6 BayStrWG die Möglichkeit in den Plan des Ausbaus einer Bundesfernstraße auch den Bau oder die Änderung anderer öffentlicher Straßen einzubeziehen, soweit solche Baumaßnahmen zwischen den Trägern der Straßenbaulast vereinbart sind oder straßenaufsichtlich gefordert werden können.

Die erforderlichen Vereinbarungen zwischen dem Staatlichen Bauamt Regensburg als Vertreter des Baulastträgers für die Bundesstraße 16 und der Gemeinde Wenzenbach als Baulastträger der Südtangente wurden am 15. Mai/28. Juni 2017 und 1. August/7. August 2018 abgeschlossen.

Voraussetzung für die Einbeziehung des Neubaus der Südtangente in die gegenständliche Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße 16 ist zudem der Zusammenhang mit der in der Hauptsache planfestzustellenden Bundesstraße 16. Dieser Zusammenhang ist vorliegend insofern gegeben, als die Südtangente, um einen verkehrs- und richtliniengerechten Anschluss an das übergeordnete Straßennetz (Bundesstraße 16, Kreisstraße R 6) zu schaffen, die Bundesstraße 16 im Kreuzungsbereich der Bundesstraße 16 mit der Kreisstraße R 6 unterqueren muss. Für das Kreuzungsbauwerk im Verlauf der Bundesstraße 16 muss daher die Südtangente entsprechend mitberücksichtigt werden, da ansonsten ein entsprechender Anschluss der Südtangente an das übergeordnete Straßennetz nicht mehr möglich ist.

Beide Straßenbauvorhaben sind auch insoweit eng miteinander verknüpft, als im Rahmen des Ausbaus der Bundesstraße 16 für die bauzeitliche Verkehrsführung eine Behelfsumfahrung, auf die in nachfolgender Ziffer 3.1 dieses Beschlusses noch näher eingegangen wird, erforderlich ist. Die geplante Südtangente ist dabei ein wichtiger Bestandteil dieser Behelfsumfahrung. Behelfsumfahrung und Südtangente werden dabei in einem 1. Bauabschnitt realisiert.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG hat die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Die Regierung kann die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Planfeststellungsbeschluss treffen (§ 2 FStrG, Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG).

Gleichzeitig mit dem vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 28. August 2017 gestellten Antrag auf Einleitung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens hat der Vorgabenträger auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG gestellt. Das Entfallen der Vorprüfung wurde von der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet, da erhebliche baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Umwelt vorliegen, wozu unter anderem auch im Sinne von Nr. 2.3.7 der Anlage 2 zum UVPG die Inanspruchnahme von Biotopflächen gehört. Für den geplanten dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 16 zwischen der Anschlussstelle Gonnersdorf und der Gemeindeverbindungsstraße Strohberg besteht somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Das Vorhaben ist nicht geeignet, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung der plangegegenständlichen Maßnahme liegen keine FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Vorbemerkungen

2.1.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Landkreis Regensburg innerhalb des Gemeindegebietes von Wenzenbach und beinhaltet das Umfeld des planfestzustellenden Trassenabschnitts der Bundesstraße 16 in einem rund 3,9 Kilometer langen und rund 200 Meter breiten Korridor (im Mittel jeweils rund 100 Meter beidseits der Bundesstraße 16 im Hinblick auf den bestandsorientierten Ausbau). Der Neubau der parallelen Südtangente, die Anpassung des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes sowie die bauzeitliche Umfahrung sind im Untersuchungsgebiet vollständig enthalten.

Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabenträger entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in

der Landschaft und an der Reichweite möglicher Beeinträchtigungen. Die Auswahl des Untersuchungsraumes stellt weder eine unzulässige Abschnittsbildung noch eine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar.

2.1.2 Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe

Grundsätzlich war die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, jede mögliche Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG ist damit Rechnung getragen. Auch § 17 S. 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr. Aus den in nachfolgender Ziffer 3.2.2 in diesem Beschluss genannten Gründen wurde nur die planfestgestellte Variante zum dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 16 im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen überprüft, da keine vernünftigen Alternativen bestanden.

2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

2.2.1 Beschreibung des Vorhabens

Das vorliegende Bauvorhaben ist in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 dieses Beschlusses beschrieben.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Band 1: Unterlage 1) in Verbindung mit den Lage-, Höhen- und Querschnittsplänen (Band 1: Unterlage 5.1, Blatt Nrn. 1 bis 5; Unterlage 6, Blatt Nrn. 1 bis 7; Band 2: Unterlage 14, Blatt Nrn. 1 bis 4), im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Anlagen (Band 3: Unterlage 19.1.1) sowie der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Band 3: Unterlage 19.4). Auf diese Unterlagen wird verwiesen.

2.2.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

2.2.2.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt bei Bau-km 0+000 (= Stat. B16_2880_2,078) im Bereich der Anschlussstelle Gonnersdorf und endet bei Bau-km 3+897 (= Stat. B16_2880_2,078) im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße Strohberg und liegt vollständig innerhalb des Gemeindebereichs von Wenzelbach.

Naturräumlich betrachtet liegt das Untersuchungsgebiet im Naturraum „Hügelland des Falkensteiner Vorwalds“ und zählt somit zum Oberpfälzer und Bayerischen Wald. Das Untersuchungsgebiet befindet sich in meist schwach bewegter Lage am Baubeginn auf einer Höhe von 345 Meter ü. NN im Gonnersdorfer Moor bis 410 Meter ü. NN an den Einhängen des Falkensteiner Vorwaldes südlich der Bundesstraße 16 bei Zeitlhof.

Der Untergrund des Untersuchungsgebiets wird vom moldanubischen Grundgebirge aufgebaut, das jedoch nur an den Einhängen des Falkensteiner Vorwaldes an der

Oberfläche ansteht, wo es nicht von pleistozänen Ablagerungen oder holozänen Talfüllungen überdeckt ist. Das Untersuchungsgebiet wird in Längsrichtung vom Wenzelbach durchzogen, dem auf beiden Seiten Forstbach, Gambach und weitere kleinere Bäche zufließen, und der über den Regen in die Donau entwässert.

Im Untersuchungsgebiet und in dessen näherem Umfeld kommen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete des Netzes Natura 2000 im Sinne des § 32 BNatSchG vor. Zwischen Grafenhofen und Zeitlhof ragt das Landschaftsschutzgebiet LSG-00558.01 des Landkreises Regensburg (vormals „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“) in das Untersuchungsgebiet.

Siedlungen bestehen vor allem im Ortsbereich Wenzelbach (Wohn-, Misch- und Gewerbegebietsnutzung) sowie in den dazugehörigen Ortsteilen Thurnhof, Lettenthal, Grafenhofen, Fußenberg, Zeitlhof und Steinbügl (jeweils Dorf- und Mischgebiete). Außerhalb der Ortschaften wird das Untersuchungsgebiet fast vollständig von landwirtschaftlichen Flächen eingenommen, wobei sich die Grünlandnutzung auf die Tallagen und Niederungen um den Wenzelbach konzentriert.

Eine Vorbelastung besteht vor allem durch die bereits bestehende Bundesstraße 16 mit entsprechenden Auswirkungen unter anderem auf das Landschaftsbild.

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3; Unterlagen 19.1.1 und 19.4) Bezug genommen.

2.2.2.2 Schutzgut Mensch

2.2.2.2.1 Siedlungs- und Verkehrsstruktur

Das Untersuchungsgebiet liegt einschließlich der Ortsteile Thurnhof, Lettenthal, Grafenhofen und Zeitlhof überwiegend im Außenbereich der Gemeinde Wenzelbach. Östlich der Anschlussstelle Wenzelbach grenzen Gewerbe-, Misch- und Wohngebiete des Hauptortes Wenzelbach unmittelbar an die Bundesstraße 16 an. Diese Flächen sind in ihren äußeren Abgrenzungen im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Band 3: Unterlage 19.1.2, Blatt Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Blatt Nr. 5) dargestellt. In ihrer Funktion als Wohngebiet besitzen die Siedlungsbereiche eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Die bestehende Bundesstraße 16 hat aufgrund ihrer Lage als eine von West nach Ost verlaufenden Verkehrsachse eine überregionale Verbindungsfunktion mit hervorgehobener Verkehrsbedeutung. Sie verbindet die an den Bundesstraßen 20 und 85 gelegenen Städte Roding, Cham und Furth im Wald mit dem Großraum Regensburg und ermöglicht dem Fernverkehr in südwestlicher Richtung den Anschluss an das Autobahnnetz (Bundesautobahnen A 93 und A 3) und die Industrieräume Nürnberg, Ingolstadt und München.

Bestandteil des geplanten Vorhabens ist außerdem der Bau der Gemeindeverbindungsstraße „Wenzenbach – Zeitlhof“ (Südtangente) zwischen der Kreisstraße R 6 und der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße „Wenzenbach – Probstberg“. Sie dient der Entlastung des Ortszentrums von Wenzenbach, da sie für den Verkehr eine unmittelbare Verbindung zwischen der Anschlussstelle Wenzenbach und dem Ortsteil Probstberg darstellt ohne die Ortsdurchfahrt von Wenzenbach in Anspruch nehmen zu müssen. Mit Errichtung der Südtangente ist zudem auch die Erschließung künftiger Baugebiete im Bereich von Probstberg ohne zusätzliche Verkehrsbelastungen des Ortskerns von Wenzenbach sichergestellt. Besondere Bedeutung kommt dieser Südtangente außerdem als Bestandteil des bauzeitlichen Behelfsumfahrungskonzepts zu. Über die geplante Behelfsumfahrung kann der überörtliche Verkehr für den Zeitraum der erforderlichen Vollsperrung der Bundesstraße 16 geführt werden ohne die Ortsdurchfahrt zu belasten.

2.2.2.2.2 Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Das Untersuchungsgebiet wird insbesondere von der ortsansässigen Bevölkerung zur Naherholung aufgesucht. Der überregionale Falkenstein-Radweg von Regensburg nach Falkenstein verläuft im Abschnitt zwischen Gonnersdorf und Wenzenbach als Teil des Bayernnetzes für Radler durch das Untersuchungsgebiet. Daneben bestehen weitere Rad- und Wanderweg von örtlicher und regionaler Bedeutung.

Die Freiflächen im Umfeld der Bundesstraße 16 sind durch die hohe Verkehrsbelastung schon derzeit hohen Immissionsbelastungen ausgesetzt, so dass die trassen-nahen Bereiche bereits heute einer starken Vorbelastung unterliegen und dementsprechend nur eingeschränkt als Erholungsgebiet nutzbar sind. Durch die vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen und die damit verbundene Minderung der Verkehrslärmimmissionen wird die siedlungsnahe Naherholung im Umfeld der Bundesstraße 16 gegenüber dem jetzigen Zustand sogar wieder etwas attraktiver. Die geplante Erhöhung beziehungsweise Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand hat in ihrem Wirkungsbereich zudem auch positive Einflüsse auf die Luftqualität der an die Bundesstraße 16 angrenzenden Freiflächen, da sie in gewissem Umfang auch die Ausbreitung der vom Verkehr auf der Bundesstraße 16 erzeugten Luftschadstoffe hemmt.

Durch die Bundesstraße 16 besteht bereits derzeit ein Trenneffekt zwischen den nördlich und südlich liegenden Gebieten. Mit dem Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1 wird diese Landschaftszerschneidung in der Grundfläche zwar etwas verbreitert, die bestehende Durchlässigkeit der Bundesstraße 16 in Bezug auf die Nutzung der Freiräume beidseits der Bundesstraße 16 bleibt jedoch erhalten, da die vorhandenen Querungsbauwerke und Wegeverbindungen erhalten beziehungsweise im Hinblick auf die Südtangente sogar ergänzt werden.

Während der Bauzeit kann es zeitweise zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit von einzelnen Querungsbauwerken im Ausbaubereich der Bundesstraße 16 sowie zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Erholungseignung der im Umfeld der Bundesstraße 16 liegenden Flächen durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen kommen. Zudem wird auch das Landschaftsbild in dieser Zeit in gewissem Grad vorübergehend durch den Baustellenbetrieb optisch beunruhigt und beeinträchtigt.

2.2.2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.2.3.1 Lebensräume

Außerhalb der Ortschaften wird das Untersuchungsgebiet fast vollständig von landwirtschaftlichen Flächen eingenommen. Grünland konzentriert sich auf die Tallagen und Niederungen um den Wenzenbach. Die Talräume zeichnen sich durch teilweise naturnahe Fließgewässer, Sumpf- und Auwälder, Röhrichte, Großseggenriede, Extensivgrünland, Feucht- und Nasswiesen aus. Große Bedeutung kommt insbesondere den großflächigen Feuchtlebensräumen im Gonnersdorfer Moor und im Wenzenbachtal zwischen Wenzenbach und Grafenhofen zu. Die wenigen Waldflächen im Untersuchungsgebiet werden von Nadelwäldern eingenommen. Die landwirtschaftliche Flur ist außerhalb der Tallagen weitgehend ausgeräumt. Bereits mit dem Neubau der Bundesstraße 16 in den 1980er Jahren waren erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes verbunden. Verblieben sind Vorbelastungen durch die Zerschneidung des Gonnersdorfer Moores und des Wenzenbachtals, mehrere Gewässerquerungen sowie durch die Emissionen des Straßenverkehrs auf der Bundesstraße 16.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 19.1.1, Kapitel 2 sowie Unterlage 19.4, Kapitel 2) verwiesen.

2.2.2.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen

Dem Untersuchungsgebiet kommen Habitatfunktionen für Biber, Fledermäuse, Zauneidechse, Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Vögel zu. An einem Graben im Feuchtlebensraumkomplex zwischen Gambach und Wenzenbach wurde 2008 nördlich der Bundesstraße 16 eine Biberburg erfasst. Innerhalb des Untersuchungsgebiets finden sich entlang des Wenzenbachs auf beiden Seiten der Bundesstraße 16 Fäll- und Fraßspuren. Die Feldgehölze, Hecken und Gehölzsäume im Untersuchungsgebiet dienen Fledermäusen als Nahrungshabitat und als Leitlinie für Flugbewegungen. Aufgrund des geringen Alters und der großen Vorbelastung der vom Ausbau der Bundesstraße 16 betroffenen Bestände lassen sich nach Feststellung des Vorhabenträgers Baumquartiere mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Ebenso sind im Wirkraum des Bauvorhabens keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten anspruchsvollerer Vogelarten zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse und Vögel die Bundesstraße 16 regelmäßig überqueren. Wechselbeziehungen bodengebundener Tiere wie Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien über die Bun-

desstraße 16 hinweg sind dagegen infolge der Verkehrsdichte auf der Bundesstraße 16 vermutlich erloschen. Die Lebensräume der Zauneidechse und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings liegen außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens.

Im Übrigen wird bezüglich der Einzelheiten auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 19.1.1, 19.1.3 und 19.4) verwiesen.

2.2.2.3.3 Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur

Im Untersuchungsgebiet und in dessen näherem Umfeld kommen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete des Netzes Natura 2000 im Sinne des § 32 BNatSchG vor. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete 6939-371 „Trockenhänge am Donaurandbruch“ und 6939-302 „Bachtäler im Falkensteiner Vorwald“ liegen in 2,8 beziehungsweise 3,5 Kilometer Entfernung zur Bundesstraße 16 und bleiben vom Ausbau der Bundesstraße 16 unberührt.

Ebenso sind im Untersuchungsgebiet keine Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturparke im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG vorhanden. Das Untersuchungsgebiet fällt allerdings vollständig in den Bereich der geplanten Erweiterung des Naturparks „Oberer Bayerischer Wald“.

Zwischen Grafenhofen und Zeitlhof reicht das Landschaftsschutzgebiet LSG-00558.01 des Landkreises Regensburg (vormals „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“), das hier bis an die Bundesstraße 16 heranreicht, in das Untersuchungsgebiet hinein. In diesem Landschaftsschutzgebiet soll unter anderem insbesondere der Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt geschützt werden. Das Landschaftsschutzgebiet ist vom Ausbau der Bundesstraße 16 und dem Neubau der Südtangente auf einer Länge von rund 600 m in einem allerdings bereits stark vorbelasteten Randbereich unmittelbar an der Bundesstraße betroffen. Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 bis 29 und § 32 BNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Nach dem Bayerischen Waldgesetz geschützte Wälder (Schutz-, Bann-, Erholungswald) kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

2.2.2.4 Schutzgut Boden

Der Untergrund des Untersuchungsgebiets wird vom moldanubischen Grundgebirge aufgebaut, das jedoch nur an den Einhängen des Falkensteiner Vorwaldes an der Oberfläche ansteht, wo es nicht von pleistozänen Ablagerungen oder holozänen Talfüllungen überdeckt ist. Südlich von Wenzenbach stehen überwiegend Gneise des Falkensteiner Vorwaldes an der Oberfläche an. Die Gneise liefern überwiegend grobkörnige, stark lehmige Sande und sandige Lehme, aus denen sich mittel- bis flachgründige, teils podsolige Braunerden geringer Basensättigung entwickelt haben. In den kleinen Tälern der zum Forstbach fließenden Bäche stehen über jüngsten Talfüllun-

gen lehmige Gleye schlechter Entwicklungsstufe an. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung liegt der Schwerpunkt der natürlichen Bodenfunktionen dieser Böden auf der Produktionsfunktion.

Zwischen den Anschlussstellen Gonnersdorf und Wenzelbach stehen an der Oberfläche jüngere Sedimente und jüngste Talfüllungen an. Um Thurnhof und nördlich Grafenhofen sind dies sandig-lehmige bis tonige Ablagerungen des Hangendtertiärs. Diese Ausgangsgesteine liefern überwiegend grusige, stark lehmige Sande und sandige Lehme, aus denen sich mittel- bis flachgründige, teils podsolige Braunerden geringer Basensättigung entwickelt haben. Über den alluvialen Talfüllungen der Niederungen des Wenzelbaches und des Gambaches stehen lehmige Gleye schlechter Entwicklungsstufe an, die im Gonnersdorfer Moor von Anmoor- und Moorgleyen abgelöst werden. Die Böden in diesen Bereichen weisen ohne Nutzung oder unter Dauerbedeckung durch Grünland regelmäßig intakte Bodenfunktionen auf.

Im Ortsbereich von Wenzelbach sind die Gneise des Falkensteiner Vorwaldes fast vollständig von Bauflächen überdeckt. Am östlichen Ortsrand stehen im Talraum des Forstbaches und dessen Zuläufen alluviale Talfüllungen an der Oberfläche an, über denen sich lehmige Gleye schlechter Entwicklungsstufe entwickelt haben. Die Böden in diesem Raum weisen infolge der Überbauung mit Bau-, Grün- und Verkehrsflächen kaum noch intakte Bodenfunktionen auf und sind durch die anthropogene Nutzung (Umlagerung, Verdichtung, Düngung, Pflanzenschutzmittel) und verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen vorbelastet.

2.2.2.5 Schutzgut Wasser

2.2.2.5.1 Oberflächenwasser

Das Untersuchungsgebiet wird in Längsrichtung vom Wenzelbach durchflossen, dem der Forstbach, der Gambach sowie weitere kleinere Bäche zufließen. Der Wenzelbach mündet bei Zeitlarn in den Regen. Die Zuläufe zum Forstbach wurden mit dem Neubau der Bundesstraße 16 in den 1980er Jahren durchschnitten. Ein weiterer namenloser Bachlauf im Westen von Wenzelbach ist innerorts begradigt, verbaut und im weiteren Verlauf verrohrt. Als Flusswasserkörper sind die Gewässer III. Ordnung Wenzelbach, Gambach und Forstbach Wasserrahmenrichtliniengewässer mit der Kennzahl 1_F346, für die ein Gewässerentwicklungskonzept vorliegt. Entsprechend dem Wasserkörper-Steckbrief für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 wird der ökologische Zustand des Flußkörpers als unbefriedigend und der chemische Zustand als nicht gut eingestuft.

In diesem Zusammenhang wird auf den Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwiesen, der unter folgender Internetadresse abgerufen werden kann:

(http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_gewaesserbewirtschaftung_ftz/index.html?lang=de).

Neben einem kleinen bundesstraßennahen Regenrückhaltebecken (Versickerbecken) mit vorgeschalteten Regenklärbecken der Gemeinde Wenzenbach an der Pestalozzistraße befindet sich westlich von Wenzenbach im Untersuchungsbereich südlich der Bundesstraße 16 lediglich bei circa Bau-km 1+250 ein kleinerer Teich.

Entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 19. Dezember 2017 gibt es für den Wenzenbach zwischenzeitlich ein vorläufig ermitteltes Überschwemmungsgebiet. Für den Forstbach und den Gambach liegen nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes keine Überschwemmungsgrenzen vor.

2.2.2.5.2 Grundwasser

Entsprechend dem Ergebnis des vom Vorhabenträger beauftragten Baugrundgutachtens wurde Grundwasser in einer Tiefe von 0,5 bis circa 10 Meter unter Geländeoberkante angebohrt. In den Tallagen kann das Grundwasser auch gespannt oder teilgespannt sein. In den Einschnittbereichen ist zudem je nach Jahreszeit und Witterung mit Schichtwasser zu rechnen.

Die Anschlussstelle Gonnersdorf liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes zur Wasserversorgung der Wenzenbacher Gruppe. Die Niederungen und Talböden von Wenzenbach und Forstbach zählen zu den wassersensiblen Bereichen und sind aufgrund der geringen Überdeckung gegen Schadstoffeinträge empfindlich. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz kommen im Planungsgebiet nicht vor.

2.2.2.5.3 Vorbelastung des Schutzgutes Wasser

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung (Stoffeintrag, Verdichtung) und durch den Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen). Entlang der Bundesstraße 16 wird das auf der Fahrbahn anfallende Niederschlagswasser breitflächig über Bankette, Böschungen und Mulden versickert.

2.2.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- und Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA-Luft).

Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Straßenverkehr und Gewerbe zusammen. Den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem in der Richtlinie enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Die klimatischen Bedingungen im Untersuchungsgebiet sind mäßig warm und mäßig trocken. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner geringen Meereshöhe und seiner Randlage zu den Talräumen von Regen und Donau gegenüber dem Falkensteiner Vorwald klimatisch begünstigt. Die landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet, insbesondere die großflächigen Grünländer und Sümpfe, dienen der Entstehung von Reinluft beziehungsweise Kaltluft, die von den Hängen talwärts strömen. Von den bebauten Flächen geht keine erhebliche Wärmebelastung aus.

2.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird vom Übergang der offenen, mäßig bewegten Kulturlandschaft nordöstlich von Regensburg zu den weitgehend geschlossenen Wäldern des geländemäßig lebhaft bewegten Falkensteiner Vorwaldes geprägt. Wälder und Wald-ränder gliedern die Landschaft und begrenzen die Sichtbeziehungen und die Durchsichtigkeit der Landschaft. Nach dem Arten-Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regensburg erstreckt sich der größte unzerschnittene verkehrsarme Raum im Landkreis Regensburg mit einer Größe von 150 bis 200 km² in einem Streifen von 5 km Breite südlich entlang der Bundesstraße 16 vom Stadtgebiet Regensburg bis nach Roding.

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist Ziel des Landschaftsschutzes. Dabei spielen folgende anlagenbedingte Auswirkungen eines Vorhabens eine wesentliche Rolle für die Beurteilung: Dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes durch großvolumige oder großflächige Bauwerke, erhebliche Veränderungen der Oberflächengestalt, Unterbrechung, Durchschneidung oder Beseitigung von optisch wirksamen Grenzlinien, Zerschneidung von optisch zusammengehörenden Landschaftsteilen, Unterbrechung von Sichtbeziehungen zwischen optisch wirksamen Leitpunkten.

Bereits mit dem Neubau der Bundesstraße 16 in den 1980er Jahren waren erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Das Landschaftsbild ist durch den Neubau der Bundesstraße und die Anschlussstellen Gonnersdorf und Wenzelbach vorbelastet, auch wenn die Straßenböschungen auf beiden Seiten der

Bundesstraße 16 mittlerweile mit Gehölzen und Hecken bestockt und in das Landschaftsbild eingebunden sind.

Während der Baudurchführung ist mit zusätzlichen vorübergehenden visuellen Beeinträchtigungen der Landschaft durch die einsehbaren Baustellenbereiche sowie die mit den Bautätigkeiten verbundenen Maschinen- und Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Die Baustellenbereiche unterliegen zudem einer zusätzlichen Lärmbelastung durch Baufahrzeuge und den Baubetrieb.

2.2.2.8 Schutzgut Kulturgüter

Bau- und Kunstdenkmäler sind im vorhabenbedingten Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Nach Feststellung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind im Planungsraum aufgrund der Nähe zu den bekannten Bodendenkmälern

D-3-6939-0003 Mesolithische Freilandstation, Siedlungen der Bronzezeit, der Hallstattzeit, der Spätlatènezeit und des Frühmittelalters.

D-3-6939-0004 Siedlungen der Frühbronzezeit, der Hallstattzeit und des Früh- bis Hochmittelalters.

D-3-6939-0057 Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung und aufgrund der hohen Siedlungsgunst, die sich aus der Nähe zu Gewässern (Wenzenbach und Gambach) ergibt, folgende drei Vermutungs- beziehungsweise Verdachtsflächen eingetragen worden:

V-3-6939-0007 vorgeschichtliche Siedlung/Gräberfelder (Gemeinde Wenzenbach),

V-3-6939-0009 vor- und frühgeschichtliche Siedlungen (Gemeinde Wenzenbach)

V-3-6939-0010 frühneuzeitlicher Friedhof vermutet (Gemeinde Bernhardswald).

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist somit auch in den zwischen den bekannten Bodendenkmälern befindlichen Flächen mit weiteren Bodendenkmälern zu rechnen.

2.2.2.9 Wechselwirkungen

Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben sich in der Regel aus den abiotischen Faktoren von Boden, Wasserhaushalt und Klimabedingungen, welche die Grundlage sowohl für die biotischen Standortbedingungen (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) als auch für die anthropogenen Nutzungen bilden.

Beim Ausbau der Bundesstraße 16 bestehen die wesentlichen Projektwirkungen jedoch weniger in einer ausschlaggebenden Veränderung der abiotischen Bedingungen, als im flächigen, zum Teil nur vorübergehenden Verlust, insbesondere von bestehenden Straßenbegleitgehölzen und offenen Straßenböschungen. Indirekte Aus-

wirkungen, wie zum Beispiel Veränderungen lokalklimatischer Situationen, spielen beim Ausbau der Bundesstraße 16 im plangegegenständlichen Ausbauabschnitt hinsichtlich der Wechselwirkungen der Schutzgüter keine ausschlaggebende Rolle.

2.2.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind die nachfolgend genannten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für landwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft. Die anlagenbedingten Wirkfaktoren wirken dauerhaft auf Natur und Landschaft ein.

Insgesamt sind folgende anlagebedingten Auswirkungen hinsichtlich des Bedarfs an Grund und Boden – außerhalb der bisher bereits vorhandenen Versiegelungen – zu erwarten:

- rund 3,56 ha Neuversiegelung,
- rund 8,22 ha Überbauung,
- rund 3,74 ha Verlust der Biotopfunktion von empfindlichen oder schwer beziehungsweise nicht wiederherstellbaren Biotoptypen durch Versiegelung, Überbauung oder bauzeitliche Flächeninanspruchnahme sowie
- rund 0,21 ha Minderung der Biotopfunktion von empfindlichen oder schwer beziehungsweise nicht wiederherstellbaren Biotoptypen durch mittelbare Beeinträchtigung.

Dauerhafte Seitenablagerungen sind nicht geplant.

- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich durch Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze, Behelfsumfahrungen sowie Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen während der Bauphase. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Abschieben, Überschüttungen und Befahren mit Baufahrzeugen führen zu einer Zerstörung der Vegetation beziehungsweise zu einer Bodenverdichtung.

Für vorübergehend beanspruchte Flächen werden rund 6,77 ha unversiegelte Flächen während der Bauzeit in Anspruch genommen.

- Betriebsbedingte Auswirkungen sind Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Unter Berücksichtigung der infolge des Straßenverkehrs bereits bestehenden erheblichen Beeinträchtigungen können durch den Ausbau der Bundesstraße 16 im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Gonnersdorf und der Gemeindeverbindungsstraße Strohberg folgende betriebsbedingt relevanten Wirkfaktoren verstärkt werden:
 - Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch Zunahme der Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Stoffeinträge, optische Störungen),
 - Beeinträchtigungen von Populationen durch Zunahme der Zerschneidung von Lebensräumen und Isolation,
 - Zunahme der Tierverluste infolge Kollisionen,
 - Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bei Unfällen und
 - Beeinträchtigung von Naturgenuss und Erholung infolge zunehmender Verlärmung und technischer Überprägung.
- Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (zum Beispiel Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (zum Beispiel die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Nachfolgend werden die erheblichen Wirkungen auf die Umwelt, gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, zusammengefasst. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 24 UVPG). Ausführlich sind die Wirkungen auf die Umwelt im landschaftspflegerischen Begleitplan (Band 3: Unterlage 19.1.1) und den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Band 3: Unterlage 19.4) dargestellt.

2.2.3.1 Schutzgut Mensch

2.2.3.1.1 Wohnfunktion

Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase können durch die Bauarbeiten und den Transportverkehr Beeinträchtigungen der Wohnfunktion durch Lärm, Schadstoffemissionen und Erschütterungen im Gemeindebereich von Wenzelbach entstehen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Durch die bis zu 4,40 m hohen Lärmschutzwände können sich für einzelne Gebäude oder Wohnbereiche optische Beeinträchtigungen ergeben.

Betriebsbedingte Wirkungen

a) Lärmauswirkungen

Durch den geplanten Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 wird in einem von Verkehrslärm bereits vorbelasteten Bereich eine vorhandene Geräuschquelle intensiver vom Verkehr genutzt.

Entsprechend der Verkehrsprognose für das Jahr 2035 ergibt sich im Bereich der Anschlussstelle Wenzelbach eine Verkehrsbelastung von rund 16.900 Kfz/24 h. Für das Prognosejahr 2035 wird für den plangegegenständlichen Ausbauabschnitt ein Schwerverkehrsanteil von maximal rund 10 % am Tag und in der Nacht prognostiziert. Bezüglich des Prognosehorizontes 2035 wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Der geplante Ausbau der Bundesstraße 16 erfolgt bestandsorientiert, d.h. es sind keine Änderungen in der Lage oder der Höhe des Streckenverlaufs vorgesehen. Die genauen Entfernungen der Bundesstraße 16 zu den Siedlungsbereichen können im Detail den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 5, Blatt Nrn. 1 bis 5 und Unterlage 7) entnommen werden.

Der geplante Ausbau der Bundesstraße 16 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt und der damit verbundene Verkehrszuwachs bis zum Jahr 2035 bewirken grundsätzlich (ohne Berücksichtigung anderer Maßnahmen) eine Erhöhung des Lärmemissionspegels. Die Verkehrsgerausche werden auch noch in weiterer Entfernung wahrnehmbar sein und sich damit auf die Wohn- und Lebensqualität auswirken.

Für den Ausbauabschnitt der Bundesstraße 16 ist eine Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert D_{StrO} von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 vorgesehen.

Neben dem lärmindernden Fahrbahnbelag sind weitere Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden vorgesehen. Neben einer Erhöhung der be-

reits vorhandenen und zum Neubau vorgesehenen Lärmschutzwand ist im Bereich von Wenzenbach auch eine Verlängerung der Lärmschutzwand über den Bestand hinaus Gegenstand des geplanten Ausbauvorhabens. Die näheren Einzelheiten können den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 5, Blatt Nrn. 1 bis 5, Unterlage 7; Band 2: Unterlage 11 und Unterlage 17.1) entnommen werden.

Die unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen durchgeführten schalltechnischen Berechnungen (Band 2: Unterlage 17.1b) haben ergeben, dass bei Verwirklichung des plangegegenständlichen Ausbauvorhabens im Prognosejahr 2035 die maßgeblichen, gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV im Gemeindebereich Wenzenbach am Tag und in der Nacht insgesamt eingehalten werden können.

b) Luftinhalstoffe

Zu den Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kraftfahrzeugverkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen. Auch bei den folgenden Betrachtungen zu den Schadstoffimmissionen wurde vom prognostizierten und vorstehend zu den Lärmauswirkungen näher beschriebenen durchschnittlichen täglichen Verkehr im Jahr 2035 ausgegangen.

Auf die Schadstoffimmissionen wirkt sich die Verkehrszunahme insoweit ungünstig aus, weil sich dadurch die vorhandene Belastung erhöht. Einen entgegengesetzten Einfluss hat jedoch die Abnahme der spezifischen Kfz-Emissionen, die durch die fortschreitende Verbesserung der Fahrzeugtechnik bedingt und auch zu erwarten ist.

Im Planungsabschnitt wurden die Schadstoffbelastungen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) für die Verhältnisse nach Durchführung des geplanten Ausbaus der Bundesstraße 16 ermittelt und mit den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV verglichen (Band 2: Unterlage 17.2). Dabei wurde festgestellt, dass die Vorgaben der 39. BImSchV eingehalten werden.

Die Grenzwerte der 39. BImSchV für die Jahresmittelwerte von PM_{10} , $PM_{2,5}$ und NO_2 werden im Planfall 2035 für die nächstgelegene Bebauung eingehalten. Die Belastung mit PM_{10} von bis zu rund $25,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und NO_2 von bis zu $23,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bleibt hinter dem gesetzlichen Grenzwert aus §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 39. BImSchV von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zurück. Ebenso überschreitet die Belastung mit $PM_{2,5}$ von bis zu rund $17,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht den gesetzlichen Grenzwert aus § 5 Abs. 2 39. BImSchV von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Grenzwert der 39. BImSchV für den Tagesmittelwert von PM_{10} wird im Abstand von 22 Meter zum Fahrbahnrand der Bundesstraße 16 voraus-

sichtlich 31 Mal überschritten, wobei 35 Überschreitungen im Jahr zulässig sind, § 4 Abs. 1 39. BImSchV. Der Tagesmittelwert von NO₂ wird 2 Mal überschritten bei 18 zulässigen Überschreitungen, § 3 Abs. 1 39. BImSchV.

Neben den aktiven und parallel zur Trasse der Bundesstraße 16 verlaufenden Lärmschutzmaßnahmen, die eine Ausbreitung der Luftschadstoffbelastung verhindern, tragen mittelfristig auch die unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftsgestaltender Aspekte neu zu schaffenden Straßenbegleitpflanzungen zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen bei.

2.2.3.1.2 Freizeit und Erholung

Im Nahbereich der Bundesstraße 16 sind die Flächen bereits großen Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch den Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 wird die Situation nicht erheblich verändert.

Baubedingte Wirkungen

Während der Bauzeit ist eine Beeinträchtigung auch von weiter von der Bundesstraße 16 entfernt gelegenen, für die Erholung genutzten Bereichen durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen möglich.

Anlagenbedingte Wirkungen

Wege und Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung sind durch das geplante Straßenbauvorhaben nicht betroffen. Für Wegeverbindungen einschließlich Querungsmöglichkeiten der Bundesstraße 16 ergeben sich über die Bauzeit hinaus keine Einschränkungen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe finden in vorbelasteten Bereichen angrenzend und im Umfeld der bestehenden Bundesstraßentrasse statt. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Erhöhung von betriebsbedingten Auswirkungen nach dem Ausbau ist nicht zu erwarten.

Als Folge der Bundesstraßenausbauplanung sind keine Veränderungen im landwirtschaftlichen Wegenetz erforderlich. Allerdings muss aufgrund der geplanten Südtangente eine bisher bei circa Bau-km 2+800 der Bundesstraße 16 vorhandene Zufahrt zur bestehenden und von der Südtangente überbauten Gemeindeverbindungsstraße entfallen. Die Erschließung der über diese Zufahrt angebotenen landwirtschaftlichen Grundstücke kann rückwärtig über das vorhandene öffentliche Straßen- und Wegenetz sichergestellt werden. Ansonsten wird die Erschließungsfunktion der von der Südtangente überbauten bestehenden Gemeindeverbindungsstraße vollständig von der Südtangente übernommen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch die für die Eignung des Gebietes für Zwecke der Erholung betreffenden Aspekte der Landschaftsästhetik werden nachfolgend in Ziffer 2.2.3.7 behandelt.

2.2.3.1.3 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die damit als Produktionsflächen ausfallen. Umfassende Änderungen am landwirtschaftlichen Wegenetz sind mit Ausnahme der Anpassung an die durch den Ausbau der Bundesstraße 16 geänderten Verhältnisse und den mit dem Neubau der Südtangente verbundenen und vorstehend beschriebenen geringfügigen Änderungen nicht nötig.

Das Vorhaben wirkt sich dabei auf den Menschen als Nutzer von Naturgütern aus, indem an landwirtschaftlich genutzten Flächen für das Vorhaben selbst (Straßenkörper und Nebenflächen) circa 11,8 ha sowie für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen circa 5,2 ha benötigt werden.

Nach dem Bayerischen Waldgesetz geschützte Wälder (Schutz-, Bann- und Erholungswald) kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Bereich der Anschlussstelle Wenzenbach wird im Rahmen der bauzeitlichen Umfahrung in einem Umfang von rund 0,15 ha Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes in Form von Laub- und Feuchtwald vorübergehend in Anspruch genommen. Die kleinflächig betroffenen Bestände werden nach dem Rückbau der bauzeitlichen Umfahrung im Zuge der Gestaltungsmaßnahme 5 G wiederhergestellt. Die vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit stellt somit keine Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar.

2.2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.3.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabenbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabenbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts und Konfliktbereiche:

a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von (Offenland-)Biotopen,
- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen beziehungsweise Benachbarungs- und Immissionswirkungen,

- Verlust und Funktionsverlust von Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG,
- Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen und
- Verlust, Funktionsverlust und Beeinträchtigung von Schutzgebieten.

b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize und
- erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen.

c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme und
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize.

2.2.3.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

2.2.3.2.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Für Baustelleneinrichtungen sind überwiegend Flächen im Bereich von Vegetationsbeständen ohne Biotopstatus bevorzugt auf weniger wertvollen Straßennebenflächen vorgesehen. Die Flächen werden vorübergehend in Anspruch genommen und nachfolgend renaturiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit nicht verbunden. Im Rahmen der Bauausführung und hierbei insbesondere zur Errichtung der bauzeitlichen Umfahrung sind zeitlich begrenzte Eingriffe in Biotope und Biotoptypen in der Wenzenbachaue (circa 0,43 ha) unvermeidbar, die aufgrund der Empfindlichkeit der Standorte als dauerhaft gewertet werden.

Für die Baufeldfreimachung gelten die Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Offenlandstrukturen im gesamten Eingriffsbereich (Maßnahme 1 V). Durch die Vorgaben wird die Baufeldfreimachung jahreszeitlich eingeschränkt, um Verluste oder Schädigungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden. An das Baufeld der Bundesstraße 16 und die bauzeitliche Umfahrung angrenzende geschützte und schutzwürdige Biotope und Gehölze werden gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen im Baubetrieb geschützt (Maßnahmen 2 V und 6 V).

Durch die Baufeldräumung ergibt sich keine potenzielle Gefährdung relevanter Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und relevanter europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Auf die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Band 3: Unterlage 19.1.3) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotopverbundes und der faunistischen Funktionsbeziehungen durch eine Zunahme von Barriere- und Zerschneidungswirkungen während der Bauzeit werden mit der tiergerechten Gestaltung der

Brückenbauwerke im Zuge der Bundesstraße 16 und der bauzeitlichen Umfahrung vermieden (Maßnahmen 7 V/G und 8 V).

Die Straßennebenflächen der Bundesstraße 16 am südlichen Ortsrand von Wenzelbach sind mit geschlossenen Gehölzbeständen mittlerer Ausprägung bestockt. Der Bau der Lärmschutzwand wird weitgehend von der Bundesstraße oder angrenzenden Straßen und Wegen aus vorgenommen. Lediglich im Abschnitt zwischen circa Bau-km 2+515 bis circa Bau-km 2+710 ist zur Errichtung der Lärmschutzwand eine Beseitigung der Gehölze auf der Straßenböschung durch Stockhieb erforderlich. Die in der Bauzeit beanspruchten Gehölze werden nach Anlage der Lärmschutzwand durch Stockausschlag regeneriert und wiederhergestellt (Maßnahme 9 V/G).

2.2.3.2.2.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingt gehen durch Versiegelung und Überbauung von Biotopflächen Biotopfunktionen nachhaltig verloren. Betroffen sind mit Sumpf- und Auwäldern, Sumpfbüschen, naturnahen Fließgewässerabschnitten, Großseggenrieden, Verlandungs- und Landröhrichten, Hochstaudenfluren und Nasswiesen auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope in einem Umfang von insgesamt rund 0,92 ha (0,49 ha für die Bundesstraße 16 + 0,43 ha für die bauzeitliche Umfahrung).

Die erheblichen Umweltauswirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Verlust der Biotopfunktionen landwirtschaftlich intensiv bis extensiv genutzter Biotop- und Nutzungstypen, Gewässer, Gehölze und Straßenbegleitgrün.

2.2.3.2.2.3 Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch den geplanten Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 verbreitert. Für die Tierwelt ergeben sich durch Verkehr, über die bereits bestehenden Vorbelastungen der bestehenden Bundesstraße 16 hinaus, keine weiterreichenden betriebsbedingten Effekte.

2.2.3.2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

Bereits durch den bestandsorientierten Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1, wobei weder bezüglich der Lage noch der Höhe des Streckenverlaufs Änderungen vorgesehen sind, können die Eingriffe reduziert werden.

Bei der Planung wurden die Anforderungen der Umweltfachgesetze, insbesondere des Naturschutzrechts sowie des Wasser- und Waldrechtes berücksichtigt. Im Vollzug dieser Gesetze beinhaltet die Planung bei schutzgutweiser Betrachtung folgende Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) und Gestaltungsmaßnahmen (G-Maßnahmen), wobei die aufgeführten Maßnahmen zum Teil ein zwingendes Erfordernis aus der saP darstellen:

Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahme 1 V: jahreszeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen und Röhrichten auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar.

Maßnahme 2 V: Schutz angrenzender Lebensräume und Gewässer durch Schutzvorkehrungen und Bauzäune.

Maßnahme 6 V: Naturschutzfachliche Optimierung der bauzeitlichen Umfahrung.

Maßnahme 9 V/G: Schonender Bau und landschaftsgerechte Einbindung der Lärmschutzwand.

Gestaltungsmaßnahmen:

Das landschaftspflegerische Gestaltungskonzept wird aus den betroffenen Funktionen und Werten des Landschaftsbildes sowie den Zielen und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Regensburg abgeleitet. Die Gestaltung orientiert sich an den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung (RAS-LP 1) und den Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA).

Ziel des Gestaltungskonzepts ist die harmonische Einbindung der Bundesstraße 16 sowie der Lärmschutzeinrichtungen in die Landschaft und eine Verminderung des technischen Eindrucks. Das Gestaltungskonzept umfasst demnach folgende Ziele.

Maßnahme 3 G: Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke

Maßnahme 4 G: Landschaftsgerechte Gestaltung des Regenrückhaltebeckens mit vorgeschalteten Regenklärbecken.

Maßnahme 5 G: Wiederherstellung wertvoller vorübergehend in Anspruch genommener Bestände, insbesondere im Wenzelbachtal (bauzeitliche Umfahrung).

Maßnahme 9 V/G: Schonender Bau und landschaftsgerechte Einbindung der Lärmschutzwand

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3 und 5.2 sowie Unterlage 19.4, Kapitel 6.2 und 6.3) verwiesen.

2.2.3.2.3 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.2.3.2.3.1 Planerisches Leitbild

Das Maßnahmenkonzept wird aus den betroffenen Funktionen und Werten von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie den vorliegenden Zielen des Naturschutzes

und der Landschaftspflege abgeleitet. Unter Berücksichtigung der fachlichen Ziele des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplans Regensburg sowie insbesondere der Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Regensburg und der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept formulieren.

Die Einzelheiten sind ausführlich in der festgestellten Planunterlage 19.1.1, Kapitel 5.1 in Band 3 dargestellt und lassen sich aus dieser Unterlage entnehmen.

Die mit den geplanten Baumaßnahmen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume – soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich – wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Als Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 S. 1 BayKompV) sind nach Feststellung des Vorhabenträgers 256.563 Wertpunkte zugrunde zu legen, der auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen (vgl. die näheren Ausführungen in nachstehender Ziffer 2.2.3.2.3.2) in vollem Umfang abgedeckt werden kann. Auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 9.1, Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 6 und 7, Unterlage 19.1.1, Kapitel 5), die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.5.3.4 dieses Beschlusses sowie die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.4 wird Bezug genommen.

2.2.3.2.3.2 Kompensationsmaßnahmen

Dem Grundsatz des hierarchischen Kompensationsansatzes folgend wurden vom Vorhabenträger folgende Maßnahmen zur Kompensation der Habitatverluste beziehungsweise Habitatminderung der betroffenen Arten (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen), Maßnahmen zur Kompensation von beeinträchtigten Biotopen, Lebensraumfunktionen, Funktionen von Boden und weiteren Schutzgütern (naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung) entwickelt.

- Maßnahmenkomplex 10 A „Renaturierung des Forstbachtals bei Grabenbach“:
 - Maßnahme 10.1 A „Entwicklung von Feucht- und Magerwiesen,
 - Maßnahme 10.2 A „Anlage von Bachauewäldern“,
 - Maßnahme 10.3 A „Anlage von grundwassernahen Seigen“.
- Maßnahmenkomplex 11 A/E „Extensiv genutzte Kulturlandschaft nördlich von Bernhardswald“:
 - Maßnahme 11.1 A/E „Entwicklung von Extensivgrünland“,
 - Maßnahme 11.2 A/E „Anlage von Streuobstwiesen“,

- Maßnahme 11.3 A/E „Grünlandextensivierung“,
- Maßnahme 11.4 A/E „Anlage von Hecken“,
- Maßnahme 11.5 A/E „Anlage von Krautsäumen“.

Mit der Entwicklung von Feucht- und Magerwiesen, grundwassernahen Seigen und Bachauwäldern werden die Beeinträchtigungen von Feuchtbiotopen ausgeglichen. Die Anlage von Feldgehölzen, Streuobstwiesen und Uferbegleitgehölzen gleicht die Beeinträchtigungen von Gehölzen und landwirtschaftlichen Flächen aus und kompensiert die verbleibenden Beeinträchtigungen von Feuchtlebensräumen. Die Umwandlung von Acker in Grünland, die Extensivierung von Grünland, die Anlage von Seigen, Ufersäumen und Uferauwäldern, Gehölzen und Säumen tragen für sich bereits zur Verbesserung der örtlichen Funktionen für Boden, Wasser und Landschaft bei und kompensieren die Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter.

Wie vorstehend in den Ziffern 2.2.3.2.2.1 und 2.2.3.2.2.2 bereits ausgeführt, sind vom plangegegenständlichen Ausbau der Bundesstraße 16 mit Sumpf- und Auwäldern, Sumpfgebüsch, naturnahen Fließgewässerabschnitten, Großseggenriedern, Verlandungs- und Landröhrichten, Hochstaudenfluren und Nasswiesen auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop im Umfang von insgesamt rund 0,92 ha betroffen. Etwa die Hälfte dieser betroffenen Biotopflächen (rund 0,43 ha) wird im Rahmen der bauzeitlichen Umfahrung vorübergehend beansprucht und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Die dauerhaften Verluste und die nach Wiederherstellung verbleibenden Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 10 A kompensiert.

Die Kompensationsflächen im Forstbachtal bei Grabenbach (Maßnahmenkomplex 10 A) und bei Bernhardswald (Maßnahmenkomplex 11 A/E) liegen innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraums „Hügelland des Falkensteiner Vorwaldes“. Die räumliche Lage und Gesamtheit der Kompensationsmaßnahmen 10 A und 11 A/E bewirkt eine deutliche Verbesserung sowohl im örtlichen Biotopverbund des Forstbachtals wie auch im regionalen Fließgewässersystem des Wenzelbachs. Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 9.3, Maßnahmeblätter 10 A und 11 A/E; Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.1.3) verwiesen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zum Naturschutz in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5, insbesondere Ziffer 3.2.5.3.4 (Kompensationsmaßnahmen) dieses Beschlusses verwiesen.

2.2.3.3 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum

und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung,
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche,
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (unter anderem Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Baubedingte Wirkungen

Im Baufeldbereich treten während der Bauphase entlang der Trasse und im Bereich von Brückenbauwerken Beeinträchtigungen des Bodens durch Überschüttung und Verdichtung durch Baufahrzeuge auf. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können so reduziert werden. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.4 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Belebter Boden geht bei dem verfahrensgegenständlichen Ausbauvorhaben durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen, überwiegend in bereits beeinträchtigten Bankett- und Böschungsbereichen des vorhandenen Straßenkörpers) verloren und wird durch die Überbauung (neue Böschungen, Bankette) beansprucht.

Im Zuge der Ausbaumaßnahme wird eine Fläche von rund 3,56 ha neu versiegelt. Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. Versiegelung, das heißt die Verdichtung oder Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologi-

schen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen der neu zu errichtenden Verkehrsflächen sind deshalb:

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (wie beispielsweise für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die als besonders eingestufte, biotische Standortfunktion des Bodens, auf dem Biotope in Abhängigkeit von feuchten Standorten bestehen, ist in einem Umfang von rund 0,48 ha betroffen. Zwar wird die Bodenfunktion über die biotische Standortfunktion bei vorhandener Wertigkeit mit erfasst, Versiegelung stellt jedoch einen dauerhaften, vollständigen Verlust dar und umfasst auch die weiteren Bodenfunktionen, zum Beispiel auf bislang unversiegelten Flächen im Trassenbereich der bestehenden Bundesstraße 16.

Im Rahmen der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten (vergleiche Ausführungen zu vorstehender Ziffer 2.2.3.2.3.2), insbesondere stellen auch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, die unter anderem eine Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen vorsehen, für den Boden eine deutliche Verbesserung dar. Langfristig wird die Entwicklung eines naturnahen Bodengefüges begünstigt und damit auch die Leistungsfähigkeit des Bodens als Regler, Filter und Puffer verbessert (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.3.4 dieses Beschlusses).

Die vorliegende Ausbauplanung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch erhebliche neue Reliefänderungen. Durch die weitgehende Inanspruchnahme von Flächen des bestehenden Straßenkörpers wird die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen durch das Bauvorhaben minimiert. Für Baustelleneinrichtungen werden nach Möglichkeit bestehende beziehungsweise geplante Straßennebenflächen sowie das bestehende Straßen- und Wegenetz vorübergehend in Anspruch genommen. Die während der Bauzeit beanspruchten Flächen (rund 6,77 ha, davon rund 0,43 ha

Biotopflächen) werden renaturiert, so dass sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion nicht nachhaltig verloren gehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch den Ausbau entsprechend verbreitert. Als Schadstoffquellen kommen insbesondere Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von zum Teil verkehrlich hoch belasteten Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der Bundesstraße 16 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 16 Abs. 5 S. 1 UVPG):

Aufgrund der der Planfeststellungsbehörde allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich somit insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse abnimmt (BAST, Heft V 122, 2005 und Bayerisches Landesamt für Umwelt – Umwelt und Verkehr, 2001). Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, entsprechend verbreitert und um die neuen Fahrbahnbreiten verlagert. Prognosen, die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme in den Jahren 2005 bis 2035 erstellt wurden, ergeben aber, dass aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen und des verbesserten Verkehrsflusses nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist. Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (wie Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse.

Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs wie beispielsweise durch den Baustellenverkehr oder das Betanken von Maschinen, werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Hierzu enthält dieser Beschluss jedoch in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.1 entsprechende Auflagen, die entsprechende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorsehen.

Zudem existiert beim Betrieb einer Straße immer eine potenzielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wassers) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter Ziffer 2.3.4 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

2.2.3.4 Schutzgut Wasser

2.2.3.4.1 Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher über Straßenböschungen und Mulden großflächig versickert. Veränderungen im örtlichen Gewässersystem sind nicht zu erwarten. Ein Eingriff in festgesetzte Überschwemmungsgebiete findet nicht statt und Retentionsraum geht nicht verloren.

Baubedingte Wirkungen

Sperrungen des Abflussquerschnitts der vom geplanten Straßenbauvorhaben betroffenen Fließgewässer aufgrund von Arbeiten an den Bauwerken 1-1 (Brücke über den Gambach) und 1-2 (Brücke über den Wenzelbach) einschließlich der erforderlichen Arbeiten für die Behelfsbrücken über den Gambach und den Wenzelbach sind durch Wahl hydraulisch ausreichend dimensionierter Querschnitte dieser Bauwerke nicht erforderlich.

Der im Bereich der Anschlussstelle Gonnersdorf erforderliche neue Einfädelstreifen in Fahrtrichtung Regensburg macht die Änderung des bestehenden Regenrückhaltebeckens erforderlich. Ebenso ist im Bereich der Einmündung der „Pestalozzistraße“ in die neue Südtangente, bedingt durch den Neubau der Südtangente, der Neubau des hier vorhandenen Regenrückhaltebeckens (Versickerbecken) der Gemeinde Wenzelbach mit vorgeschalteten Regenklärbecken erforderlich. Sowohl das Regenrückhaltebecken im Bereich der Anschlussstelle Gonnersdorf wie die beiden Becken im Anschlussbereich der „Pestalozzistraße“ werden volumengleich wiederhergestellt und die Zu- und Abläufe entsprechend an den Bestand angepasst.

Bei der Bauausführung werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer (Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser) und im Umgang

mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Hinsichtlich der im Bereich der Anschlussstelle Gonnersdorf betroffenen Schutzzone III des Wasserschutzgebietes zur Wasserversorgung der Wenzenbacher Gruppe werden die Festlegungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) beachtet.

Anlagebedingte Wirkungen

Die beim Schutzgut Boden angesprochene Versiegelung wirkt sich auch auf das Schutzgut Wasser aus, da die entsprechenden Flächen künftig nicht mehr sickertfähig sind. Infolge der zusätzlichen Versiegelung von Flächen kommt es bei Niederschlägen daher zu einem vermehrten Oberflächenwasserabfluss. Auswirkungen ergeben sich durch die Einleitung des nicht über die Straßenböschungen und Mulden mit Querverbau großflächig versickerten Oberflächenwassers in den Wenzenbach, Gambach, Steinbachl und Forstbach. Bei entsprechenden Starkregenereignissen kann es zwar zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- und Grabensystems kommen. Dabei treten jedoch keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Im Bereich der Anschlussstelle Gonnersdorf wird das Oberflächenwasser der Bundesstraße 16 gedämpft und gedrosselt über das vorhandene und aufgrund der geänderten Verhältnisse neu zu errichtende Regenrückhaltebecken in den Wenzenbach abgeleitet. Für das nachfolgende Entwässerungs- beziehungsweise Vorflutsystem treten keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit bei Starkniederschlägen vorkommen.

Bei der Bauausführung selbst sind die Vorschriften zum Schutz der Gewässer (Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser) und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Während des Betriebs der Bundesstraße 16 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoff vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist.

Mit der vorgesehenen flächenhaften Versickerung über die Straßenböschungen und Versickerung über Mulden, die entsprechend den einschlägigen Regelwerken hergestellt werden, wird die Grundwasserneubildung gefördert, die Wassermenge, die oberirdisch abfließen und damit zu Überflutungen führen kann, deutlich begrenzt und

die Filterkapazität und damit Reinigungskraft des Bodens bestmöglich ausgenutzt. Chloride aus der Salzstreuung werden durch Absetzvorgänge in den Versickermulden sowie durch die Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

2.2.3.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Ausbaus vorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen. Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung von rund 3,6 ha.

Baubedingte Eingriffe in das Grundwasser sind insoweit erforderlich als zur Herstellung der Bohrpfähle und der Fundamente für die Brückenbauwerke über den Gamburg (Band 2: Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 201) und den Wenzelbach (Band 2: Unterlage 11, RVz. lfd. 204) wegen des oberflächennah anstehenden Grundwassers eine lokale und zeitlich auf maximal drei Monate begrenzte Absenkung des Grundwasserspiegels um jeweils maximal 1,50 Meter erforderlich wird.

Bezüglich des auf den Böschungflächen anfallenden Oberflächenwassers ist durch die Ausnutzung der Filterwirkung der über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten zu erwarten, dass weitgehend vermieden werden kann, dass eventuell mitgeführte Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können. Auch durch Sedimentation sowie physikalische, chemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden wird der Schadstoffgehalt des Oberflächenwassers auf dem Weg zum Grundwasser verringert.

2.2.3.5 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem LKW-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen. Vorliegend ist durch die Erweiterung/Erhöhung der Lärmschutzwand im Bereich von Wenzelbach

mit einer stärkeren Konzentration im direkten Umfeld der Bundesstraße 16 selbst zu rechnen, wobei sich hinter dieser Lärmschutzwand die Schadstoffbelastung vermindern wird.

Die vom Vorhabenträger vorgelegte Abschätzung der Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe (Band 2: Unterlage 17.2) hat ergeben, dass alle Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden (vgl. im Einzelnen die Ausführungen zu vorstehenden Ziffern 2.2.2.6 und 2.2.3.1.1).

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode" gefordert, sodass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Orientierungswerte weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Die vorgenommenen Betrachtungen etwaiger Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie beispielsweise Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zwar zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe führt, die Grenzwerte der 39. BImSchV aber eingehalten werden, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft auszugehen ist. Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen können auch die in der Planung vorgesehenen Straßenbepflanzungen sowie die vorhabenbedingte Verflüssigung des Verkehrs beitragen.

2.2.3.6 Schutzgut Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht quantifizierbar, hier jedoch wegen eines annähernd gleich bleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die von dem auf dem Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren

zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwal-
tungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch administrativen Gestaltungs-
spielraums erreicht.

Im unmittelbaren Straßenumfeld können kleinräumige und überwiegend vorüberge-
hende Änderungen und Störungen des Kleinklimas durch den Verlust von Straßen-
begleitgehölzen und offenen Straßenböschungen sowie durch Überbauung und Ver-
siegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen auftreten. Die beanspruchten Bestän-
de sind allerdings für das Lokalklima sowohl qualitativ wie auch quantitativ nicht von
essentieller Bedeutung. Der Verlust klimaregulierender Elemente wird mit der Anlage
von Gehölzflächen, Bäumen und Krautfluren im Rahmen der geplanten Gestal-
tungsmaßnahmen kompensiert. Der vorübergehende Verlust von Straßenbegleitge-
hölzen bedingt daher keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der kleinklimatischen
Verhältnisse.

2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschnei-
dungs- und Trennwirkungen, durch technische Bauwerke und durch Eingriffe in das
Landschaftsrelief beeinträchtigt. Allerdings ist der trassennahe Bereich der Bundes-
straße 16 bereits durch die bestehende Trasse stark vorgeprägt. Demnach handelt
es sich um einen visuell vorbelasteten Bereich.

Die Rodung bestehender Straßenbegleitgehölze bedingt den vorübergehenden Ver-
lust von Straßenbegleitgrün. Strukturelemente mit Funktion für die optische Abschir-
mung beziehungsweise für die Einbindung der Trasse in das Landschaftsbild gehen
somit vor-übergehend verloren. Nach Fertigstellung der Trasse werden auf den neu
zu gestaltenden Böschungen der Trasse beziehungsweise der erhöhten und erwei-
terten Lärmschutzwand im Bereich von Wenzenbach wieder Straßenbegleitgehölze
gepflanzt, so dass zeitversetzt eine Einbindung in das Landschaftsbild wirksam wird.
Die Funktionen werden wiederhergestellt.

2.2.3.8 Schutzgut Kulturgüter

Eine Betroffenheit von Bau- und Kunstdenkmälern ist vorliegend nicht gegeben.

Bodendenkmäler sind Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und
frühgeschichtlicher Zeit und sind einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesge-
schichte. Unter diesen Hinterlassenschaften versteht man nicht nur die Funde (wie
Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör), die aus unterschied-
lichsten Materialien hergestellt sein können, sondern auch die im Boden meist direkt
unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber,
Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) und so weiter. Funde und im
Boden erhaltene auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen geben

damit direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt sind auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich.

Im Planungsraum sind nach Feststellung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege aufgrund der Nähe zu den drei bekannten Bodendenkmälern drei Verdachtsflächen für Bodendenkmäler bekannt (vgl. vorstehende Ausführungen zu Ziffer 2.2.2.8). Im Bereich der bekannten Bodendenkmäler werden die Auflagen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beachtet (vgl. Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 ff. dieses Beschlusses). Funde außerhalb dieser Bereiche sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Regensburg zu melden (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.5 dieses Beschlusses).

2.2.3.9 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselbeziehungen) wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.2.3.10 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Erstellung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit auf Grundlage der technischen Planung und der Fachbeiträge im Vollzug der Umweltfachgesetze sind keine Unsicherheiten aufgetreten, infolge derer sich durch andere methodische Bearbeitung eine erheblich andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit ergeben würde.

2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 43 UVPG)

Die in § 43 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltauflagen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltauflagen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch

BVerwG, Urteil vom 08. Juni 1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoprüfung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 43 UVPG, § 17 S. 2 FStrG).

2.3.1 Schutzgut Mensch

Die in vorstehender Ziffer 2.2.3.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.3.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

In Beiblatt 1 zur DIN 18 005 werden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung festgeschrieben. Die darin enthaltenen Werte sind als wünschenswert einzuhaltende Zielwerte zu verstehen, bilden jedoch keine rechtsverbindlichen Grenzwerte (vgl. AllMBI. 16/1988, S. 670). Je nach bauplanerischer Nutzung sollen bei Verkehrswegen die nachfolgend genannten Beurteilungspegel eingehalten werden:

Nutzungen	Tag/Nacht
- reine Wohngebiete	50 dB(A)/40 dB(A)
- allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)/45 dB(A)
- Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55 dB(A)
- besondere Wohngebiete	60 dB(A)/45 dB(A)
- Dorfgebiete und Mischgebiete	60 dB(A)/50 dB(A)
- Kerngebiete und Gewerbegebiete	65 dB(A)/55 dB(A)
- sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 dB(A)/35 dB(A) bis bis 65 dB(A)/65 dB(A)

Tabelle 5: Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18 005

Der Gesetzgeber hat in § 2 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche festgelegt. Diese sollen grundsätzlich durch das Bauvorhaben nicht überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 16. BImSchV betragen:

Nutzungen	Tag/Nacht
- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)/47 dB(A)
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)/49 dB(A)
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)/54 dB(A)
- in Gewerbegebieten	69 dB(A)/59 dB(A)

Tabelle 6: Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 16. BImSchV

Soweit diese Grenzwerte überschritten werden, besteht für die betroffenen Anwesen Anspruch auf Schallschutz. Allerdings bleibt in diesen Fällen auch zu prüfen, inwieweit die nicht schützbareren Außenwohnbereiche unzumutbar verlärmert werden und inwieweit die Gesamtlärmsituation am Anwesen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung begründet. Die Zumutbarkeitsschwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzunehmen ist und bei der auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken, jedoch wurde zum Beispiel durch den Bundesgerichtshof diese Schwelle bei einem Lärmgrenzwert von 69 dB(A) am Tag und 64 dB(A) in der Nacht in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des Nachtwerts als überschritten angesehen (BGH, Urteil vom 06. Februar 1986, Az. III ZR 96/84, BayVBl. 1986, S. 537), ebenso bei einem Wert von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 17. April 1986, Az. III ZR 202/84, DVBl. 1986, S. 998) und bei einem Wert von 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht in einem Mischgebiet (BGH, Urteil vom 10. Dezember 1987, Az. III ZR 204/86, NJW 1988, S. 900). Zwischenzeitlich wurde den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung Orientierungsfunktion für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastung zugesprochen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21. Mai 1997, Az. VII K 7705/95, UPR 1998, S. 40). Diese Werte betragen laut BMVBS-Schreiben vom 25. Juni 2010, Az. StB 13/7144.2/01/1206434:

Nutzungen	Tag/Nacht
- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	67 dB(A)/57 dB(A)
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	69 dB(A)/59 dB(A)
- in Gewerbegebieten	72 dB(A)/62 dB(A)

Tabelle 7: Zumutbarkeitsschwelle für eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 43 UVPG bezüglich der künftigen Lärmsituation wie folgt bewerten:

a) Mittlere Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18 005

b) Hohe Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV

c) Sehr hohe Beeinträchtigung:

- Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle

Die Bewertung der Lärmauswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens mit Berücksichtigung des lärmindernden Fahrbahnbelags mit einem Korrekturwert $D_{\text{Stro}} = -2 \text{ dB(A)}$ aber ohne Berücksichtigung der vorgesehenen Erhöhung beziehungsweise Erweiterung der Lärmschutzwand im Bereich von Wenzelbach stellt sich demnach wie folgt dar (Anmerkung: der lärmindernde Fahrbahnbelag wurde insoweit mit angesetzt, als ein solcher Belag auch im Prognosefall (= ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen) im Rahmen der erforderlichen Erneuerung des Fahrbahnbelags zur Anwendung kommen würde):

In den vom geplanten Ausbauprojekt betroffenen Ortsteilen Thurnhof, Lettenthal, Grafenhofen, Fußenberg, Zeitlhof und Steinbügl der Gemeinde Wenzelbach können für die hier vorliegenden Dorf- und Mischgebiete sowohl die Orientierungswerte für die nach DIN 18 005 von 65 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht wie auch die nach der 16. Bundesimmissionschutzverordnung geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht insgesamt eingehalten werden. Entsprechend der auf höchstrichterlichen Entscheidungen beruhenden Schwellenwerte ist in diesen Ortsteilen auch ohne weitere Lärmschutzmaßnahmen nicht von einer unerträglichen Beeinträchtigung des Wohneigentums auszugehen und sind gesundheitliche Gefährdungen auszuschließen.

Im betroffenen Ortsbereich von Wenzelbach werden ohne die geplante Lärmschutzwand

- an insgesamt 4 in einem Mischgebiet liegenden Anwesen die Orientierungswerte der DIN 18 005 von 50 dB(A) in der Nacht um bis zu 6 dB(A) und an 54 beziehungsweise 69 in einem allgemeinen Wohngebiet liegenden Anwesen die Orientierungswerte von 65 dB(A) beziehungsweise 50 dB(A) in der Nacht um bis zu 12 dB(A) am Tag und 14 dB(A) in der Nacht,
- an insgesamt 2 in einem Mischgebiet liegenden Anwesen die nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung geltenden Immissionsgrenzwerte von 54 dB(A) in der Nacht um bis zu 2 dB(A) und
- an insgesamt 35 beziehungsweise 47 in einem allgemeinen Wohngebiet liegenden Anwesen die nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung geltenden Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) am Tag beziehungsweise 49 dB(A) in der Nacht um bis zu 8 dB(A) am Tag und 10 dB(A) in der Nacht

überschritten. Es liegt somit eine mittlere bis hohe Beeinträchtigung vor. Die genaue Lage dieser Immissionsorte und die exakte Höhe der einzelnen Überschreitungen ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7; Band 2: Unterlagen 17.1 und 17.1a).

Gegenüber dem Prognosenullfall (ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen) bewirkt die Erhöhung und Erweiterung der vorhandenen Lärmschutzwand eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation (bis zu -10 dB(A) am Tag und in der Nacht). Dies führt dazu, dass im Bereich von Wenzelbach die nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung geltenden Immissionsgrenzwerte am Tag und in der Nacht an allen vorstehend genannten Anwesen eingehalten werden können. Allerdings werden noch an insgesamt 18 beziehungsweise 42 in einem allgemeinen Wohngebiet liegenden Anwesen die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht um jeweils bis zu 4 dB(A) überschritten, so dass in diesen Bereichen von einer mittleren Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Die genaue Lage dieser Immissionsorte und die exakte Höhe der einzelnen Überschreitungen ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7; Band 2: Unterlagen 17.1 und 17.1b).

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße 16 sowie der vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen kommt den vorhabenbedingten Lärmauswirkungen somit insgesamt ein mittleres Gewicht zu.

2.3.1.2 Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch oder sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, also wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung

dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoffhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 S. 2 BImSchG).

Aus den Planunterlagen (Band 2: Unterlage 17.2) ergibt sich, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV im Untersuchungsraum in sämtlichen Siedlungsbereichen, also in den Bereichen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, nicht oder nicht über das zulässige Maß hinaus überschritten werden. Allerdings wird sich die Gesamtbelastung nach dem Ausbau der Bundesstraße 16 gegenüber der Belastung vor dem Ausbau erhöhen, wobei die Belastung immer noch unterhalb der Grenzwerte der 39. BImSchV bleiben wird. Nach alledem kann die Beeinträchtigung durch die Schadstoffhöhung als mittel betrachtet werden.

2.3.1.3 Verschattung

Die Wohnbebauung von Wenzelbach liegt zum Teil relativ nah an der zur Erhöhung und Verlängerung vorgesehenen Lärmschutzwand, so dass Aussagen zur Verschattung der Gebäude und Gärten durch die Lärmschutzanlage notwendig erscheinen, da zwischen dem Wohlbefinden der Menschen und der Einwirkzeit direkter Sonnenstrahlung ein bewiesener Zusammenhang besteht. Ein verbindlicher Anspruch auf eine mögliche Besonnung ist in Deutschland zwar nicht festgeschrieben, doch hat der Vorhabenträger die Verschattungswirkung untersucht.

Die Auswirkungen der Verschattung wurden exemplarisch an dem nördlich der Bundesstraße 16 gelegenen Anwesen „Oberlindhofstraße 56“ ermittelt.

Ergebnis der Untersuchungen ist, dass für dieses Gebäude, das ungefähr 15 Meter nördlich der geplanten und bis zu 4,20 Meter hohen Lärmschutzwand steht und unter Berücksichtigung der Dammlage der Bundesstraße den ungünstigsten Standort aufweist, die Besonnung auf das Jahr betrachtet um 4,7 % und in den Wintermonaten (November bis Januar) um 18,6 % abnimmt.

Insgesamt werden nur wenige Häuser an ihrer Südfassade von einer Verschattung durch die geplante Lärmschutzwand betroffen. Da dies immer nur Teilbereiche der Fassaden betrifft und sich für die übrigen Fassadenseiten und große Teile der Gärten keine Änderung gegenüber dem bestehenden Zustand ergeben wird, werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Menschen daher insgesamt als mittel eingestuft.

2.3.1.4 Visuelle Beeinträchtigungen

Die Errichtung der vorgesehenen Lärmschutzwand im Bereich von Wenzelbach wirkt ambivalent. Sie führt einerseits zu optischen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes entlang der Bundesstraße 16 und unterbricht vorhandene Sichtbeziehungen, wobei hier bereits aufgrund der vorhandenen Lärmschutzwand, die erhöht und verlängert wird, bereits eine Vorbelastung hinsichtlich visueller Beeinträchtigungen besteht. Andererseits entfallen zukünftig dadurch aber auch die durch die hohe Verkehrsbelastung erzeugten visuellen Störreize und die damit einher gehende optische Beunruhigung im Bereich dieser Lärmschutzwand.

Das Beseitigen des abschnittsweise vorhandenen Straßenbegleitgrüns wirkt sich optisch negativ auf die in der Nähe liegenden Siedlungen aus. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur vorübergehender Natur. Nach absehbarer Zeit sorgen die neu gepflanzten Gehölze wieder für eine landschaftsgerechte Einbindung der Bundesstraßentrasse, so dass insgesamt von einer mittleren Beeinträchtigung auszugehen ist.

2.3.1.5 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die vorstehend aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

In bundesstraßennahen Bereichen außerhalb der Ortslage von Wenzelbach sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffemissionen ausgesetzt und deshalb für die Erholung kaum attraktiv. Durch den Ausbau der Bundesstraße 16 wird die Situation nicht erheblich verändert. Der im Ausbaubereich entlang der Kreisstraße R 6 verlaufende Falkenstein-Radweg wird durch das Vorhaben insoweit für absehbare Zeit in geringem Maß beeinträchtigt als die Kreisstraße R 6 im Kreuzungsbereich mit der Bundesstraße 16 entsprechend angepasst und das Kreuzungsbauwerk erneuert werden muss. Der Radverkehr wird während der Bauzeit über die geplante provisorische Verkehrsführung mit abgewickelt, so dass die Radwegverbindung auch während der Bauzeit aufrechterhalten werden kann. Die durch die vorhandene Bundesstraßentrasse bereits gegebene Trennung der Freiflächen nördlich und südlich der Bundesstraße 16 wird im Zuge des Ausbaus nicht merklich verstärkt, die Durchlässigkeit der Bundesstraße 16 bleibt durch die Aufrechterhaltung aller querenden Straßen- und Wegeverbindungen erhalten. Die von der Südtangente berührten Wege erhalten entsprechende Zufahrten zu dieser Gemeindestraße, so dass eine weitere Nutzung dieser Wege für Erholungszwecke weiter sichergestellt ist. Eine Beeinträchtigung in geringem Maß während der Bauausführung und somit auf eine absehbare Zeit ist zu erwarten.

Die sich in einigen Streckenbereichen anfänglich ergebende Einsehbarkeit der Bundesstraße 16 auf die Ferne wird sich innerhalb von wenigen Jahren, wenn das neu gepflanzte Straßenbegleitgrün wieder für eine optische Abschirmung der Bundesstraßentrasse sorgt, wieder deutlich verringern und dann keine spürbaren Auswirkungen auf die Naherholungseignung des Umfeldes der Bundesstraße 16 mehr haben.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dies ist als Teil der Erholungsfunktion zu betrachten, allerdings insoweit auch nur relevant, als es für den Menschen sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Nach den Planunterlagen sind Baudenkmäler nicht betroffen. Die Eingriffe auf die bekannten Bodendenkmäler und die Verdachtsflächen für Bodendenkmäler bleiben auf den trassennahen Bereich beschränkt und ihr Umfang ist sehr gering. Für eventuell auftretende Funde treffen die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 3.1 bis 3.5 dieses Beschlusses die notwendigen Vorkehrungen.

Die im Rahmen der Baudurchführung eintretenden Einschränkungen und Unterbrechungen von Wegeverbindungen bestehen nur für einen begrenzten Zeitraum, ebenso die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Immissionen und visuelle Einflüsse aus dem Baubetrieb. Diese zeitweisen Zusatzimmissionen mindern zudem im Hinblick auf die gegebene Immissionsbelastung durch starken Verkehr auf der Bundesstraße 16 die Erholungseignung der bundesstraßennahen Freiflächen kaum noch weiter.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden im Teilbereich Erholung deshalb als mittlere Beeinträchtigungen angesehen.

Die genannten und bewerteten Aspekte des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Ziffer 2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen.

2.3.1.6 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 2.3.3 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft.
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete.
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Schutz bestimmter Biotope.
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten.
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote.
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes.
- Bayerische Kompensationsverordnung und dazu vorliegende Vollzugshinweise und Arbeitshilfen,
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope (ASK),
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP),
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern,
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und hinsichtlich ihres Ausmaßes eingeordnet. Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden dabei im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen,
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten,
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen,
- Funktionsbeeinträchtigung überregional oder regional bedeutsamer Vernetzungsachsen,
- Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten,
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen,
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern,
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen,
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen.

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen,
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen,
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

Durch die Lage neben der Bundesstraße 16 innerhalb der Beeinträchtigungszone mit hoher Lärmbelastung ist der Wert dieser Lebensräume bereits heute herabgesetzt. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Band 3: Unterlage 19.1.3) wurde nachgewiesen, dass die durch das Bauvorhaben ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikte durch entsprechende Konfliktvermeidungsmaßnahmen in Form von Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen vermieden werden können. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist daher von einer mittleren Beeinträchtigung auszugehen.

Das Landschaftsschutzgebiet ist vom Ausbau der Bundesstraße 16 auf einer Länge von rund 600 Metern in einem bereits durch die Straße stark vorbelasteten Randbereich unmittelbar an der Bundesstraße 16 betroffen, so dass von einer mittleren Beeinträchtigung auszugehen ist.

Aufgrund der großen räumlichen Entfernung der nächstgelegenen FFH-Gebiete 6939-371 „Trockenhänge am Donaurandbruch“ und 6939-302 „Bachtäler im Falkensteiner Vorwald“ mit 2,8 beziehungsweise 3,5 Kilometer und des fehlenden funktionalen Zusammenhangs zur Bundesstraße 16 ist eine Beeinträchtigung dieser Gebiete mit Sicherheit auszuschließen.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen betreffend ist in den Bereichen des Gonnersdorfer Moores sowie der Bachbereiche des Gambaches und des Wenzelbaches ein dauerhafter Eingriff in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen in Form von Sumpf- und Auwäldern, Sumpfgebüsch, naturnahen Fließgewässerabschnitten, Großseggenrieden, Verlandungs- und Landröhrichten, Hochstaudenfluren und Nasswiesen durch Versiegelung und Überbauung in einem Umfang von insgesamt rund 0,92 ha erforderlich. Etwa 0,43 ha dieser betroffenen Biotopflächen werden dabei im Rahmen der bauzeitlichen Umfahrung vorübergehend beansprucht. Nach sach- und fachgerechtem Rückbau der bauzeitlichen Umfahrung ist eine Wiederherstellung der betroffenen Bestände angestrebt. Die Auswirkungen der bauzeitlichen Umfahrung auf die nach § 30 BNatSchG geschützten beziehungsweise empfindlichen Biotop- und Nutzungstypen ist allerdings aus naturschutzfachlicher Sicht als dauerhafte Beeinträchtigung zu werten.

In Bezug auf die vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass die versiegelten und überbauten Flächen bereits erheblichen Vorbelastungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße ausgesetzt sind. Zudem ist

in Blick zu nehmen, dass die Wertungen noch ohne Einbeziehung der plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Kompensationsmaßnahmen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3.2.3.2 und Abschnitt III, Ziffer 3.2.5.3.3 dieses Beschlusses) erfolgt sind. Mit den planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen kann im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung letztlich eine volle funktionelle Kompensation erreicht werden. Die Eingriffe sind zu einem großen Teil ausgleichbar. Soweit sie nicht ausgleichbar sind, sind sie zumindest ersetzbar. Mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden sie gleichartig oder gleichwertig funktionell kompensiert (vgl. Teil B, Abschnitt III, Ziffer 3.2.5.3.3). Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 43 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen wird. Ungeachtet dessen werden die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere insgesamt als sehr hoch angesehen.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden in Ziffer 2.3.3 verwiesen.

2.3.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung der in vorstehender Ziffer 2.2.3.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es unter anderem, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 S. 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche

Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 43 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, also die Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können. Die Versiegelung stellt sich auch im Übrigen als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Aufgrund dessen und der damit verbundenen Wechselwirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung, beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers) ist die mit der Baumaßnahme verbundene Nettoneuversiegelung von rund 3,6 Hektar als hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme (zum Beispiel für Baustelleneinrichtungen und das Baufeld) vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die

Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wieder aufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und in vorstehender Ziffer 2.2.3.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von etwa 10 Meter beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabenbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei die entsprechende Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße 16 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 Meter-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige beziehungsweise sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten oder ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 Meter vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen bedingt durch Böschungs- und Einschnittsflächen in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10 Meter-Bereiches. Soweit in Einzelfällen noch innerhalb dieses 10 Meter-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass in den unter vorstehender Ziffer 2.2.3.3 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchungen zufolge der Belastungspfad Tierfut-

ter – tierische Nahrungsmittel – Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden – Pflanze – Tier – Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Grunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem plangegegenständlichen Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.3.4.1 Oberflächengewässer

Die neuen Gewässerunterführungen und -durchlässe, die im Rahmen des Vorhabens neu errichtet werden, weisen entweder identische oder sogar größere Abmessungen auf als die für diese Gewässer bereits bestehenden Durchlassbauwerke. Ebenso sind für die im Zuge der bauzeitlichen Umfahrung erforderlichen Behelfsbrücken entsprechende Abmessungen vorgesehen. Hierdurch wird einer Verstärkung des Wasseraufstaus im Hochwasserfall oberstromig der jeweiligen Gewässerquerungen vorgebeugt. Im Hinblick auf das vergleichsweise geringe Ausmaß der Vergrößerung der Abmessungen der Bauwerke im Zuge der Bundesstraße 16 kann gleichzeitig eine künftige Verschärfung der Hochwassersituation unterstromig dieser Querungsbauwerke ausgeschlossen werden; Auswirkungen auf das Abflussgeschehen sind nicht zu erwarten. Nachteilige anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens im Hochwasserfall sind damit nicht festzustellen.

Im Hinblick auf die hydraulisch ausreichend dimensionierten und mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmten Querschnitte der Straßen- und Behelfsbrücken wird eine Beeinträchtigung von Fließgewässer durch Zerschneidung vermieden.

Als Flusswasserkörper sind die Gewässer III. Ordnung Wenzelbach, Gambach und Forstbach Wasserrahmenrichtliniegewässer mit der Kennzahl 1_F346, für die eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes nicht zulässig ist. Als Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen von Chlorid-haltigen Einleitungen in oberirdische Gewässer infolge von Tausalzeinsatz zur wasserrechtlichen Beurteilung nach §§ 12, 27 WHG bleibt festzuhalten, dass keine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu erwarten ist. Mit Blick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 (Az.: C-461/13, DVBl 2015, S. 1044) ist auch das Verbesserungsgebot beziehungsweise Zielerreichungsgebot gemäß § 27 WHG zu prüfen. Entsprechend der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 17. April 2018 wird das geplante

Straßenbauvorhaben die Erreichung eines guten ökologischen Zustands beziehungsweise Potentials des betroffenen Flusswasserkörpers nicht gefährden.

Im Bereich zwischen circa Bau-km 3+570 und circa Bau-km 3+600 wird im Rahmen des Vorhabens im Kreuzungsbereich mit der Bundesstraße 16 das „Steinbachl“ auf einer Länge von rund 30 Meter um etwa 8 Meter und damit auf vergleichsweise kurzer Strecke nach Süden verlegt. Das im Verlegungsbereich bereits derzeit entlang der Bundesstraße 16 verlaufende „Steinbachl“ unterliegt auf Grund seiner unmittelbaren Parallellage und seiner Funktion als Vorfluter für das Bundesstraßenabwasser erheblichen Vorbelastungen. Das Steinbachl fließt im Verlegungsbereich derzeit bereits in einem straßenbegleitenden Graben und damit künstlich geschaffenen Bachbett, so dass der überbaute Bereich in neuer Lage auf gleicher Länge in der gleichen Wertigkeit und Funktion wiederhergestellt wird. Der verlegte Bereich des „Steinbachl“ wird ebenso wie die Gewässer, deren Unterführungs- beziehungsweise Durchlassbauwerke auf Grund des Ausbaus der Bundesstraße 16 verlängert beziehungsweise verbreitert werden müssen, naturnah an den jeweils anschließenden bestehenden Gewässerverlauf angeglichen, so dass insgesamt erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Die mit der plangegegenständlichen Gewässerumgestaltung beziehungsweise Verbreiterung oder Verlängerung der Gewässerunterführungen beziehungsweise -durchlässe eintretenden Beeinträchtigungen der Gewässer werden deshalb insgesamt als mittel bewertet.

Das auf den plangegegenständlichen Fahrbahnflächen der Bundesstraße 16 im Bereich der Anschlussstelle Gonnersdorf anfallende belastete Oberflächenwasser wird in diesem Bereich gesammelt und über die vorhandenen und ausbaubedingt teilweise neu zu errichtenden Regenrückhaltebecken dem Vorfluter zugeleitet. Mit diesen Anlagen und nicht zuletzt auf Grund der Selbstreinigungskraft der Vorfluter wird der Gefahr einer Verschmutzung hier vorgebeugt. Die vorgesehenen Straßenoberflächenentwässerungseinrichtungen bewirken eine Vorreinigung des Fahrbahnabwassers vor Einleitung in den jeweiligen Vorfluter.

In den übrigen Bereichen der Bundesstraße 16 und der Südtangente wird das anfallende belastete Oberflächenwasser über die Straßenböschungen und über entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138 ausgebildete Mulden flächenhaft in die Atmosphäre verdunstet oder über den belebten Oberboden gefiltert in das Grundwasser versickert. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Der aufgrund der neu versiegelten Flächen erhöhte Oberflächenwasserabfluss sowohl von der Bundesstraße wie auch der Südtangente wird über die entsprechende Dimensionierung der geplanten Entwässerungseinrichtungen kompensiert. Ein Zurückhalten von wassergefährdenden Flüssigkeiten bei

Unfällen oder ähnlichen Ereignissen ist gegenüber dem Einsatz von Absetzbecken natürlich nicht möglich. Berücksichtigt man, dass

- das belastete Oberflächenwasser der Bundesstraße 16 bereits derzeit, wie vorstehend beschrieben, verdunstet und versickert wird und das nicht versickerte Wasser nur bei Anspringen des Notüberlaufs in den jeweiligen Vorfluter eingeleitet wird,
- wegen der Verflüssigung des Verkehrs und der damit zu erwartenden Erhöhung der Verkehrssicherheit auch mit einer Reduzierung der Unfallgefahr zu rechnen ist und
- auf der Südtangente wegen der sehr geringen Verkehrsbelastung und dem sehr geringen Schwerverkehrsanteil keine besonderen Unfallgefährdungen zu erwarten sind,

so ergeben sich für die Vorfluter durch bei Unfällen austretende wassergefährdende Flüssigkeiten gegenüber dem vorhandenen Zustand keine Verschlechterungen. Die denkbaren Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf die Vorfluter sind insgesamt als mittel zu bewerten.

Den während der Bauabwicklung möglichen Gefährdungen von Oberflächengewässern kann mit den Nebenbestimmungen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses wirksam begegnet werden. Die unter Umständen zeitweise dennoch nicht zu vermeidenden Einwirkungen sind nicht nachhaltiger Natur, so dass die baubedingte Beeinträchtigen für Oberflächengewässer nur als mittel zu bewerten sind.

2.3.4.2 Grundwasser

Das Grundwasser wird im Bereich der Anschlussstelle Gonnersdorf, die in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der Wenzelbacher Gruppe liegt, zu Zwecken der Trinkwassergewinnung genutzt. Auswirkungen auf dieses Wasserschutzgebiet können insoweit ausgeschlossen werden, als für die im Bereich der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes geplanten Maßnahmen die Festlegungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten berücksichtigt werden. Das im Bereich der Anschlussstelle Gonnersdorf anfallende belastete Oberflächenwasser wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorstehend genannten Richtlinie weiterhin gedrosselt

- entweder direkt aus der Schutzzone III in den Vorfluter eingeleitet beziehungsweise
- über die im Bereich der Anschlussstelle Gonnersdorf vorhandenen und teilweise ausbaubedingt neu zu errichtenden Regenrückhaltebecken in den Vorfluter eingeleitet.

Negative Einflüsse auf das Grundwasservorkommen ergeben sich vor allem durch die Neuversiegelung von rund 3,56 ha insofern, als hierdurch die Grundwasserneubildung in den betroffenen Bereichen unterbunden oder – etwa in den Randbereichen – zumindest beeinträchtigt wird. Im Hinblick darauf sind die Auswirkungen auf das Grundwasser insoweit als hoch zu bewerten.

Im Zuge der Bauausführung ist zur Herstellung der Bauwerksgründungen (Bohrpfähle, Fundamente) für die Brückenbauwerke über den Gambach und den Wenzenbach eine Absenkung des Grundwassers über einen Zeitraum von insgesamt drei Monaten mit einer entsprechenden bauzeitlichen Wasserhaltung zur Ableitung des Grundwassers notwendig. Die bauzeitliche Wasserhaltung erfolgt als offene Wasserhaltungsanlage, bestehend aus Pumpensümpfen, Tauchpumpen, Druckleitungen und temporären Absetzcontainern beziehungsweise Kiesfiltern. Die Einleitung des abgeleiteten Grundwassers erfolgt wieder in den Gambach und den Wenzenbach. Eine Versickerung in das Grundwasser ist insoweit nicht notwendig, als die beiden Gewässer in hydraulischen Kontakt mit dem Grundwasser stehen. Es ist davon auszugehen, dass die temporären Grundwasserabsenkungen im Zuge der Bauwasserhaltungen sich nur auf eine vergleichsweise kurze Dauer und lokal begrenzt auf die gegebenen Grundwasserverhältnisse auswirken und diese sich außerdem nach Beendigung der Wasserhaltungen wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln werden. Durch geeignete Schutzmaßnahmen während der Wasserhaltung, zum Beispiel die Verwendung weitgehend wasserdichter Spundwandkonstruktionen bei der Absicherung der Baugruben, können die für den Grundwasserhaushalt temporär entstehenden Beeinträchtigungen zudem hinsichtlich ihrer Intensität deutlich verringert werden. Eine dauerhafte Veränderung der Grundwassersituation im Planbereich infolge von Bauwasserhaltungen ist nicht zu befürchten. Unter Berücksichtigung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.4 festgelegten Auflagen ist eine Rückentwicklung zu Verhältnissen wie vor der Bauwasserhaltung auszugehen. Wegen der nicht auf Dauer angelegten Auswirkungen, liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorhabenbedingte Wirkungen auf das Grundwasser von mittlerer Intensität vor. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.6.2 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die geplante Entwässerung entspricht dem Stand der Technik, so dass Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser insbesondere durch bestmögliche Ausnutzung der Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens reduziert werden. Von daher werden die Beeinträchtigungen des Grundwassers unter diesem Blickwinkel als von mittlerem Gewicht bewertet.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

2.3.5.1 Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV oder der Orientierungswerte TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich (vgl. vorstehende Ziffer 2.2.3.5 dieses Beschlusses). Sie werden daher – unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden (vgl. vorstehende Ziffern 2.2.2.2 und 2.2.2.4 dieses Beschlusses) – als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 S. 2 BImSchG). Weil die unmittelbar an die Fahrbahnen angrenzenden Flächen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich allenfalls eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung (vgl. auch vorstehende Ziffer 2.3.1.2).

2.3.5.2 Klima

Für die Bewertung der in vorstehender Ziffer 2.2.2.6 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher – soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind – auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld des Vorhabens. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich anzusehen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer oder größerer Kaltluftstaugebiete eintretende

klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung in diesen Kaltluftstau- und Reinluftentstehungsgebieten auswirken können.

Da durch den vorhandenen Straßenkörper im Bereich des Vorhabens bereits erhebliche Vorbelastungen bestehen und das Vorhaben insgesamt keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für das lokale Klima mit sich bringt, kommt es durch den Straßenbau hier aber nur zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als allenfalls mittel einzustufen sind.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist festzuhalten, dass die gegebene Höhenlage der Bundesstraße 16 weitgehend unverändert bleibt und Reliefveränderungen oder Zerschneidungen der Landschaft nicht in mehr als vernachlässigbarem Umfang auftreten. Es sind allerdings optische Störungen des Landschaftsbildes mit der Verbreiterung der Bundesstraße 16 sowie der Erhöhung der vorhandenen rund 490 Meter langen Lärmschutzwand von bisher 2,00 Meter auf bis zu 4,20 Meter und Verlängerung dieser bestehenden Lärmschutzwand um rund 860 Meter mit Wandhöhen zwischen 2,50 und 3,00 Meter Höhe verbunden. Die Planung versucht diese optischen Störungen durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen zu minimieren. Insbesondere sollen die infolge des Neubaus der Lärmschutzwand auf den Straßenebenflächen betroffenen Gehölze soweit als möglich erhalten werden beziehungsweise die vorübergehend beanspruchten Gehölze durch Stockausschlag nach Stockhieb wiederhergestellt werden.

Durch die Beseitigung von vorhandenem Straßenbegleitgrün wird die Bundesstraße 16 direkt nach erfolgtem Ausbau auch aus einiger Entfernung deutlich optisch wahrnehmbar sein. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der betroffene Landschaftsraum schon jetzt teilweise durch menschliche Bautätigkeiten überprägt ist. Die Landschaft im Plangebiet ist durch Siedlungen, Straßen und technische Bauwerke geprägt. Der größtenteils nur vorübergehende Verlust von Strukturelementen mit Funktion für die optische Abschirmung beziehungsweise für die Einbindung der Trasse in das Landschaftsbild wird durch die landschaftliche Gestaltung der straßenbegleitenden Flächen wieder kompensiert. Nachteilige Umweltwirkungen sind insbesondere vorübergehend in der Phase des Anwuchses der Gehölze bis zur Entfaltung der angestrebten landschaftlichen Wirkung durch die Gestaltungsmaßnahmen zu erwarten.

Die während der Baudurchführung zu erwartenden baubedingten Immissions- und visuellen Beeinträchtigungen der Landschaft sind auf den Zeitraum der Bauabwicklung

beschränkt. Überdies kann diesen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung des Landschaftsbildes kein signifikanter Einfluss auf das Schutzgut zugeschrieben werden.

Insgesamt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft wegen der optischen Wirkungen der Lärmschutzanlage und der Entfernung der Straßenbegleitgehölze als hohe Beeinträchtigung angesehen.

2.3.7 Schutzgut Kulturgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 S. 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 S. 3 BBodSchG).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter sind geprägt durch die Veränderung von kulturhistorischen Landschaftsteilen durch die technischen Ausstattungsmerkmale der Bundesstraße 16. In Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter sind mögliche Auswirkungen auf die in vorstehender Ziffer 2.2.2.8 näher beschriebenen bekannten drei Bodendenkmäler sowie drei Vermutungs- beziehungsweise Verdachtsflächen für Bodendenkmäler zu prüfen. Da die Eingriffe im Wesentlichen auf den trassennahen Bereich beschränkt bleiben und ihr Umfang sehr gering ist, sind aber unter Berücksichtigung der Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 3.1 bis 3.5 keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.4 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass durch die Ausbaumaßnahme nur lokal bedeutsame, vertretbare Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegenstehen. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Ebenso haben nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG die Straßenbaulastträger die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden.

Bundesstraße 16

Die Bundesstraße 16 verbindet die an den Bundesstraßen 20 und 85 gelegenen Städte Furth im Wald, Cham und Roding mit dem Großraum Regensburg und ermöglicht dem Fernverkehr in südwestlicher Richtung den Anschluss an das Autobahnnetz und die Industrieräume Nürnberg, Ingolstadt und München.

Sie hat wegen ihrer Lage als eine von West nach Ost verlaufenden Verkehrsachse eine wichtige Verbindungsfunktion. Aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung und ihrer Lage im überregionalen Straßennetz ist die Bundesstraße 16 eine wichtige Erschließungsstraße Ostbayerns.

Neben dem üblichen Ziel- und Quellverkehr ist die verkehrliche Situation der Bundesstraße 16 in erster Linie gekennzeichnet durch einen hohen Schwerverkehrsanteil, der sich seit der EU-Osterweiterung noch verstärkt hat.

Anlass für den Ausbau der Bundesstraße 16 sind insbesondere die unbefriedigenden Verkehrsverhältnisse bedingt durch die hohe Verkehrsbelastung mit großem Schwerverkehrsanteil bei fehlenden Überholmöglichkeiten und den damit verbundenen erhöhten Unfallrisiken.

Der vorliegende Entwurf umfasst den 2. Ausbauabschnitt im Zuge der Bundesstraße 16 „Regensburg – Roding“ zwischen der Anschlussstelle Gonnersdorf und der Gemeindeverbindungsstraße Strohberg von Bau-km 0+000 (= Stat.

B16_2860_0,001) bis Bau-km 3+897 (= Stat. B16_2880_2,078) auf einer Ausbaulänge von rd. 3,9 Kilometer.

Die Bundesstraße 16 ist von Regensburg bis zur Landkreisgrenze Schwandorf als kreuzungsfreie Kraftfahrzeugstraße ohne Ortsdurchfahrten ausgebaut. Im Hinblick auf die derzeit laufenden beziehungsweise geplanten Ausbauvorhaben im Zuge der Bundesstraßen 20 und 85 in den nordöstlich angrenzenden Landkreisen Schwandorf und Cham ist ein Ausbau der Bundesstraße 16 aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Band 1: Unterlage 1).

Maßgeblich hierfür ist nicht nur, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit die Ausbau- und Betriebsmerkmale innerhalb eines Streckenzuges möglichst einheitlich sein sollen. Wesentlich bestimmt wird dabei der notwendige Ausbauzustand von der Netzfunktion der Gesamtstrecke. Nach den RIN, Ausgabe 2008, ist die Bundesstraße 16 als Teil der großräumigen und grenzüberschreitenden Fernverkehrsverbindung Regensburg – Roding – Furth im Wald – Pilsen/Prag in die Verbindungsfunktionsstufe I einzustufen.

Die besondere Bedeutung der Bundesstraße 16 im Raum Regensburg liegt auch in ihrer maßgeblichen Erschließungs- und Verbindungsfunktion für die Umlandgemeinden im Großraum Regensburg.

Südtangente

Die Ortsdurchfahrt von Wenzelbach ist gekennzeichnet durch eine hohe Verkehrsbelastung auf der „Regensburger Straße“ (Kreisstraße R 6). Entsprechend der vom Verkehrsgutachter Professor Dr.-Ing. Kurzak erstellten Verkehrsuntersuchung Regensburg Nord 2016/2017, wobei bezüglich der Aktualität dieser Verkehrsuntersuchung auf die nachfolgenden Ausführungen zum derzeitigen und künftigen Verkehrsaufkommen verwiesen wird, weist die „Regensburger Straße“ eine Verkehrsbelastung von bis zu 10.200 Kfz/24 h auf. Mit dem geplanten Bau der Gemeindeverbindungsstraße „Wenzelbach – Zeitlhof“ (Südtangente) zwischen der Kreisstraße R 6 und der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße „Wenzelbach – Probstberg“ beabsichtigt die Gemeinde Wenzelbach die „Regensburger Straße“ vom Ziel- und Quellverkehr aus den südöstlichen Wohnbereichen von Wenzelbach sowie aus dem Ortsteil Probstberg zu entlasten. Unter Berücksichtigung der für Wenzelbach im Rahmen der Erstellung der vorstehend angeführten Verkehrsuntersuchung durchgeführten Verkehrsbefragung auf der „Regensburger Straße“ und der detaillierten Herkunftsverteilung der Benutzer in Wenzelbach, kam der Verkehrsgutachter zum Ergebnis, dass die Südtangente zu einer entsprechenden Entlastung der „Regensbur-

ger Straße“ beitragen kann. Auf die nachfolgenden Ausführungen zum derzeitigen und künftigen Verkehrsaufkommen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die plangegegenständlichen Unterlagen beinhalten daher auch den Bau der Gemeindeverbindungsstraße „Wenzenbach – Zeitlhof“ (Südtangente) zwischen der Kreisstraße R 6 und der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße „Wenzenbach – Probstberg“. Baulastträger der Südtangente ist die Gemeinde Wenzenbach. Als direkte Verbindung von der Anschlussstelle Wenzenbach der Bundesstraße 16 zum Ortsteil Probstberg nimmt sie den entsprechenden Ziel- und Quellverkehr auf und entlastet somit die Ortsdurchfahrt von Wenzenbach. Ohne zusätzliche Belastung der Ortsdurchfahrt von Wenzenbach ist damit auch die verkehrliche Erschließung künftiger Baugebiete in und um Probstberg gewährleistet.

Die beiden Ausbauvorhaben sind insoweit untrennbar miteinander verflochten, als

- zum Anschluss der Südtangente an die Kreisstraße R 6 das Kreuzungsbauwerk der Bundesstraße 16 mit der Kreisstraße R 6 entsprechend aufgeweitet werden muss und
- die Südtangente Bestandteil der zwingend erforderlichen und nachfolgend in Ziffer 3.2.2 noch näher begründeten bauzeitlichen Umfahrung ist.

Das Staatliche Bauamt Regensburg und die Gemeinde Wenzenbach kamen daher überein, dass gleichzeitig mit dem Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 die Südtangente in der Baulast der Gemeinde Wenzenbach mit errichtet wird.

Unter Hinweis auf Art. 36 Abs. 5 BayStrWG ist eine Einbeziehung der Südtangente in die Bundesstraßenplanung und das gegenständliche Planfeststellungsverfahren möglich, da die hierzu erforderlichen Vereinbarungen am 18. Mai/28. Juni 2017 und 1. August/7. August 2018 zwischen den beiden Baulastträgern abgeschlossen wurden.

Bauzeitliche Umfahrung

Bezüglich der vorstehend angeführten zwingenden Notwendigkeit der bauzeitlichen Umfahrung ist folgendes festzustellen:

Während im 1. Bauabschnitt zum Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1, an den der vorliegende 2. Ausbauabschnitt unmittelbar anschließt, keine Brückenbauwerke zu erneuern waren, müssen vorliegend im Zuge der Bundesstraße 16 drei Brückenbauwerke zur Querung des Gambachs, des Wenzenbachs und der Kreisstraße R 6 abgebrochen und neu errichtet werden. Die Bundesstraße 16 weist im plangegegenständlichen Abschnitt entsprechend dem vorliegenden Ergebnis der amtlichen Verkehrszählung aus dem Jahre 2015 eine Verkehrsbelastung von 14.253 Kfz/24 h auf. Im 1. Bauabschnitt hat bei einer geringeren Verkehrsbelas-

tung von 11.213 Kfz/24 h bereits die halbseitige Sperrung der Bundesstraße 16 mit Führung des ausgeleiteten Verkehrs durch Wenzenbach zum Erliegen des Verkehrsflusses und zu gefährlichen Verkehrssituationen in der Ortsdurchfahrt von Wenzenbach geführt.

Eine halbseitige Sperrung der Bundesstraße 16 ist allerdings zum Abbruch und Neubau der angesprochenen drei Brückenbauwerke nicht ausreichend, da es sich um monolithische Baukörper handelt, die als Gesamtkörper abgebrochen und wiederhergestellt werden müssen. Um den für eine Vollsperrung der Bundesstraße 16 erforderlichen Zeitraum soweit als möglich einzuschränken ist ein möglichst zeitgleicher Bauablauf für die drei Brückenbauwerke anzustreben. Eine Umleitung des Bundesstraßenverkehrs über die Kreisstraße R 6 und damit durch Wenzenbach, Irlbach und Gonnersdorf ist angesichts des hohen Verkehrsaufkommens auf der Bundesstraße 16 und der teilweise beengten Verhältnisse in den angesprochenen Ortsdurchfahrten mit zum Teil scharfen und engen Kurven nicht zumutbar und sowohl aus Gründen der Verkehrssicherheit wie auch im Hinblick auf die durch den Umleitungsverkehr verursachte Belastung der Anlieger der Ortsdurchfahrten durch Lärm und Luftschadstoffe nicht vertretbar. Somit ist eine entsprechende bauzeitliche Umfahrung zwingend erforderlich.

Gegenüber einer Führung nördlich der Bundesstraße 16 führt eine bauzeitliche Umfahrung südlich der Bundesstraße 16 zu geringeren Eingriffen in Grundstücke Dritter, da hier in größerem Umfang Grundstücke im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden können. Nachdem die Gemeinde Wenzenbach zwischenzeitlich die zum Bau der Südtangente erforderlichen Grundstücke Dritter bereits erworben hat, kann mit Nutzung der Südtangente als bauzeitliche Umfahrung der Eingriff in Privatgrundstücke zusätzlich minimiert werden. Eine einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalregelung zur weiteren Reduzierung der durch die bauzeitliche Umfahrung verursachten Eingriffe kommt für den Bereich westlich der Kreisstraße R 6 schon deshalb nicht in Frage, als sich für den rund 900 Meter langen Abschnitt keine akzeptablen und zumutbaren Umlaufzeiten ergeben. Außerdem könnte mit einer Lichtsignalregelung für die bauzeitliche Umfahrung nicht gleichzeitig auch der Verkehr zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen auf der Kreisstraße R 6 mit geregelt werden. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens insbesondere in den morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden würde hier eine Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage zu erheblichen Rückstaussituationen führen. Um den Verkehr auf der Kreisstraße R 6 sowie alle Fahrbeziehungen auch während der Bauzeit aufrechterhalten zu können sieht die vorliegende Planung daher im Kreuzungsbereich zwischen der Kreisstraße R 6 und der bauzeitlichen Umfahrung einen provisorischen Kreisverkehr vor. Berücksichtigt man, dass sich bei einer von den Verkehrsteilneh-

mern noch akzeptierten Umlaufzeit von 3 Minuten Baustellen mit einer Länge von rund 90 Metern abwickeln lassen, so würde dies eine gesonderte Umfahrung für jedes einzelne Brückenbauwerk erforderlich machen und somit zu einer deutlichen zeitlichen Verlängerung der Bauzeit für das plangegegenständlichen Gesamtvorhaben führen. Dies würde auch zu einer deutlich unwirtschaftlicheren Bauabwicklung führen.

Eine nördlich der Bundesstraße 16 verlaufende bauzeitliche Umfahrung erfordert bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft vergleichbare Eingriffe in geschützte Biotope und Fließgewässer. Im Bereich der Anschlussstelle Wenzelbach ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Dammlage des nördlichen Anschlussastes der Bundesstraße 16, vorhandene Bebauung) ein Anschluss der bauzeitlichen Umfahrung an die Kreisstraße R 6 und die Südtangente nur mit einem technisch hohen Aufwand und massiven Eingriffen in das Gelände sowie in die Natur und die Landschaft möglich. Ohne Nutzung der Südtangente müsste der Verkehr der Bundesstraße 16 während des Abbruchs und der Erstellung des Überführungsbauwerkes über die Kreisstraße R 6 durch Wenzelbach geführt werden. Aus den vorstehend genannten Gründen scheidet eine Führung des Umleitungsverkehrs durch Wenzelbach allerdings aus.

Eine bauzeitliche Umfahrung ist daher auf alle Fälle erforderlich.

Derzeitiges und künftiges Verkehrsaufkommen

Bundesstraße 16

Die Bundesstraße 16 weist zwischen Regensburg und der Landkreisgrenze Schwandorf eine hohe und von Bernhardswald in Richtung Regensburg eine überdurchschnittlich hohe Verkehrsbelastung auf.

Insbesondere seit der Grenzöffnung im Jahr 1990 und der zunehmenden Dynamisierung der Wirtschaftsverhältnisse mit Osteuropa haben sich – wie der nachfolgenden Tabelle 1 entnommen werden kann – die Verkehrszahlen enorm gesteigert. Darüber hinaus kann man bei fast allen Zählstellen entlang der Bundesstraße 16 im Zeitraum von 2000 bis 2015 eine deutliche Zunahme des durchschnittlichen täglichen Verkehrs, vor allem beim Schwerverkehr, beobachten. Seit der Grenzöffnung hat sich der Gesamtverkehr mehr als verdoppelt und der Schwerverkehr mehr als vervierfacht.

Die weitere Zunahme des Verkehrs auf der Bundesstraße 16 ist zum einen von der Strukturentwicklung im Raum Regensburg abhängig, zum anderen von der wirtschaftlichen Dynamik und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik sowie den übrigen osteuropäischen Ländern.

Politische Veränderungen wie der Beitritt Tschechiens und weiterer osteuropäischer Staaten zur Europäischen Union hatten und haben erhebliche Folgen für die Verkehrsentwicklung in diesem Raum.

B 16	Zählstelle: 6939/9160		Zählstelle: 6939/9170	
	(westlich AS Wenzenbach)		(östlich AS Wenzenbach)	
Jahr	DTV	SV	DTV	SV
1990	6.676 (100 %)	253 (100 %)	5.300 (100 %)	263 (100 %)
1993	6.816 (102 %)	325 (128 %)	5.169 (98 %)	283 (108 %)
1995	8.263 (124 %)	423 (167 %)	6.182 (117 %)	333 (127 %)
2000	9.488 (142 %)	654 (259 %)	7.271 (137 %)	597 (227 %)
2005	10.925 (164 %)	1.096 (433 %)	9.791 (185 %)	998 (379 %)
2010	11.734 (176 %)	1.001 (396 %)	11.213 (212 %)	987 (375 %)
2015	14.253 (213 %)	1.123 (444 %)	11.718 (221 %)	1.042 (396 %)

Tabelle 8: DTV-Werte der Bundesstraße 16 im Bereich zwischen den Anschlussstellen Haslbach und Bernhardswald

Entsprechend den Ergebnissen der den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegenden "Verkehrsuntersuchung Regensburg Nord 2016/17" ist für die Bundesstraße 16 im Bereich von Wenzenbach von einer Verkehrsbelastung von rund 16.900 Kfz/24 h im Prognosejahr 2030 auszugehen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Prognoseberechnung lagen die Ergebnisse der amtlichen Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 noch nicht vor. Die angeführte Verkehrsuntersuchung wurde im Jahr 2018 vom Verkehrsgutachter Prof. Dr.-Ing. Kurzak aktualisiert und die Ergebnisse im Abschlussbericht vom 9. Juli 2018 festgehalten. Das Ergebnis der amtlichen Verkehrszählung 2015 wurde in die Aktualisierung mit einbezogen. Diese Untersuchung hat den Prognosehorizont 2030. Für den Bereich von Wenzenbach haben demnach die Verkehrszahlen der ursprünglichen Verkehrsprognose weiterhin Gültigkeit. Nachdem in der Verkehrsuntersuchung die Entwicklungen im Großraum Regensburg der nächsten 20 Jahre enthalten sind, gelten nach Feststellung des Verkehrsgutachters die für das Prognosejahr 2030 ermittelten Verkehrszahlen auch für den Prognosehorizont 2035. Damit können die Annahmen aus den Gutachten weiterhin dem Planfeststellungsbeschluss, der auf den Prognosehorizont 2035 abstellt, zu Grunde gelegt werden.

Südtangente

Die vom Verkehrsgutachter im Dezember 2015 vorgenommene vorläufige Untersuchung hat aufgrund der Verkehrsbelastung in Probstberg ergeben, dass zumindest 1.200 Kfz/24 h die Südtangente nutzen werden. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verkehrsbefragung in Wenzenbach auf der Regensburger Straße und der detaillierten Herkunftsverteilung der Benutzer in Wenzenbach hat die im Rahmen der vorstehend angeführten Verkehrsuntersuchung Regensburg Nord von Professor Dr.-

Ing. Kurzak durchgeführte Modellrechnung für die Südtangente eine Prognosebelastung von rund 2.100 Kfz/24 h im Jahr 2035 ergeben. Begründet wird dies vom Verkehrsgutachter damit, dass auch ein Teil der Bewohner nördlich der Bundesstraße 16 über die Pestalozzistraße auf die Südtangente Richtung Regensburg fahren wird.

Die vorstehend bereits angeführte Verkehrsuntersuchung Regensburg Nord kommt zum Ergebnis, dass im Prognosejahr 2035 die Verkehrsbelastung der Regensburger Straße zwischen der Einmündung der Pestalozzistraße und der Anschlussstelle Wenzenbach gegenüber 10.700 Kfz/24 h im „Prognosenufall“ auf 8.800 Kfz/24 h abnehmen wird. Des Weiteren wird sich im Prognosejahr 2035 auch die Verkehrsbelastung der Pestalozzistraße von 3.500 Kfz/24 h im Prognosenufall um mehr als die Hälfte auf 1.400 Kfz/24 h verringern.

Verkehrliche Defizite Bundesstraße 16

Die bestehende Bundesstraße 16 zeichnet sich durch ein erhöhtes Unfallrisiko ausgelöst durch den vorhandenen Überholdruck aus. Dieser Überholdruck resultiert aus der großen Verkehrsbelastung mit hohem Schwerverkehrsanteil und nur wenigen sicheren Überholmöglichkeiten.

In der Folge ist die realisierbare Reisegeschwindigkeit deutlich unter dem für Bundesstraßen im Allgemeinen üblichen Maß. Dies führt zu einem sehr gefährlichen und leichtsinnigen Fahr- und Überholverhalten der Verkehrsteilnehmer mit erhöhtem Risikopotential.

Insgesamt haben sich auf diesem Streckenabschnitt vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2016 insgesamt 121 Unfälle mit 1 Getöteten, 22 Schwer- und 108 Leichtverletzten ereignet. Mehr als 2/3 der Unfälle waren Fahr- oder Längsverkehrsunfälle die durch riskante Überholvorgänge und Fahrfehler ausgelöst wurden.

Planungsziele

Durch den Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 mit abwechselnden Überholfahrstreifen werden Kolonnenverkehr und Pulkbildung vermieden und damit ein stetiger Verkehrsablauf gefördert und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erhöht. Die Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrsqualität tragen auch zu einer wesentlichen Verbesserung der Verbindungsfunktion der Bundesstraße 16 bei. Mit Erhöhung und Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand entlang der Bundesstraße 16 im Bereich von Wenzenbach wird der Schutz der Anlieger vor dem von der Straße ausgehenden Verkehrslärm verbessert.

Mit den aufgrund der Entzerrung und Verflüssigung des Verkehrs auf der Bundesstraße 16 zu erwartenden Verkehrsumlagerungen aus dem nachgeordneten Straßennetz ist auch von entsprechenden Reduzierungen der Lärm- und Luftschadstoff-

belastungen für die Anlieger dieser Straßen auszugehen. Mit der verkehrlichen Entlastung der Ortsdurchfahrten im nachgeordneten Straßennetz ist auch von einer Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer in Wenzenbach, auszugehen. Insgesamt gesehen ist mit einer Erhöhung der Lebens- und Aufenthaltsqualität für die Anlieger zu rechnen. Hierzu trägt auch der Bau der Südtangente bei, die zu einer Entlastung des Ortskerns von Wenzenbach beiträgt, indem sie nicht nur den Ziel- und Quellverkehr des Ortsteils Probstberg und der daran angrenzenden kleineren Ortsteile von Wenzenbach aufnimmt, sondern auch den Verkehr künftiger Baugebietsausweisungen im Bereich von Probstberg aufnehmen kann und somit die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Wenzenbach fördert.

Projektalternativen zum Planungsziel

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Ausbaumaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten vorstehend näher beschriebenen Planungszielen, insbesondere der Beseitigung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und der Verbesserung von Leistungsfähigkeit sowie Verkehrssicherheit der Bundesstraße 16, nicht Genüge getan wird.

Dem Bauvorhaben steht nicht entgegen, dass es nicht im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthalten ist. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) wird das Bundesfernstraßennetz grundsätzlich nach dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen ausgebaut. Dem Bedarfsplan kommt keine enumerative Ausschlusswirkung in dem Sinne zu, dass für nicht in den Bedarfsplan aufgenommene Planungsmaßnahmen eine Planrechtfertigung im Einzelfall ausgeschlossen ist. § 1 Abs. 2 S. 1 FStrAbG statuiert „nur“ eine positive Bindungswirkung (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2014, Az. 9 A 4.13, DÖV 2014, S. 678). Der Nichtaufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan kann – je nach den Umständen des Falles – indes eine gewisse indizielle Bedeutung für die Bedarfsfrage zukommen. Eine solche – hier unterstellte – Indizwirkung ist allerdings durch den oben dargestellten Bedarfsnachweis im Einzelfall widerlegt. Gemäß § 3 FStrAbG sind zudem einzelne Verbesserungsmaßnahmen zulässig. Angesichts des bestandsnahen Ausbaus der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 und der das Verkehrsaufkommen nicht wesentlich erhöhenden verkehrlichen Wirkung des Vorhabens handelt es sich um eine solche zulässige Verbesserungsmaßnahme.

Bei einem Verzicht auf die Südtangente müsste sowohl der künftige Verkehr aus den bestehenden wie auch den neuen Siedlungsgebieten in und um Probstberg weiterhin über die Pestalozzistraße und die Regensburger Straße (Kreisstraße R 6) zur Anschlussstelle Wenzenbach und damit durch Wohngebiete geführt werden.

Unter Hinweis auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.2 entspricht die vorliegende Planung dem in § 50 BImSchG enthaltenen Optimierungsgebot. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Grundstücke Dritter können durch die Parallelführung in geringem Abstand zur Bundesstraße 16 minimiert werden.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

3.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.2.1 Landes- und Regionalplanung

Auch wenn die konkrete Maßnahme im Wesentlichen das Gebiet der Gemeinde Wenzenbach betrifft, besteht die übergeordnete Zielsetzung darin, die wichtige überregionale Verkehrsachse Bundesstraße 16 zwischen dem Oberzentrum Regensburg und dem Mittelzentrum Roding angesichts des prognostizierten weiterhin steigenden Verkehrsaufkommens mittelfristig zu ertüchtigen. Des Weiteren soll die Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen.

Laut Landesentwicklungsplan Bayern 2013 (LEP)

- sind in allen Teilräumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (LEP (Z) 1.1.1);
- soll die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden (LEP (G) 1.4.1);
- ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP (Z) 4.1.1);
- soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP (G) 4.2) und
- soll bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen. (LEP (G) 4.2).

Die Höhere Landesplanungsbehörde hat im Verlaufe des Anhörungsverfahrens zur Planung Stellung genommen und mitgeteilt, dass die geplante Ausbaumaßnahme den aufgeführten Zielen und Grundsätzen der Landesplanung Rechnung trägt. Von

Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde bestehen aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme, soweit nicht aus naturschutzfachlichen, wasserwirtschaftlichen und immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzliche Bedenken bestehen. Unter Hinweis auf die nachfolgenden Ausführungen in den Ziffern 3.2.4, 3.2.5 und 3.2.6 dieses Beschlusses stehen der geplanten Maßnahme unter den angeführten Gesichtspunkten keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Das Planvorhaben trägt dazu bei, dass gemäß Regionalplan Regensburg A II 1 (G) bei der Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume die vorhandenen Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden.

Gemäß dem Regionalplan Regensburg sind die Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur so zu koordinieren und auszubauen, dass sie die angestrebte Entwicklung der Region unter Berücksichtigung des Netzes von zentralen Orten und Entwicklungsachsen in bestmöglicher Weise unterstützen. Nachdem die Region Regensburg und insbesondere der Verdichtungsraum Regensburg zu einem prosperierenden Wirtschaftsraum geworden ist, gilt es diesen zu sichern und Überlastungen in Zusammenhang mit der verkehrlichen Entwicklung abzubauen (vgl. Regionalplan B IX 1).

Mittelpunkt der Region 11 ist das Oberzentrum Regensburg mit einer überragenden zentralen Bedeutung für die Region selbst und für weite Teile Ostbayerns. Besonders der in den Landkreis Regensburg greifende Verdichtungsraum hat unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung eine bemerkenswerte Dynamik entfaltet.

Im Osten der Region Regensburg ist der Landkreis Cham aufgrund seiner Lage im Bayerischen und Oberpfälzer Wald das Haupttourismusgebiet der Region. Durch eine zielgerichtete Entwicklung hat er sich eine Position als Zukunftsregion aufgebaut, die mit der Brückenfunktion zur Tschechischen Republik weitere Perspektiven erhält. Für die Kommunen im Landkreis Cham ist die Sicherung und nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft sowie die Verbreiterung der Wirtschaftsstruktur von besonderer Bedeutung (Regionalplan Region Regensburg, Begründung zu A IV).

Aus entwicklungspolitischer Sicht sind für diesen Gesamttraum leistungsfähige Verkehrsverbindungen nach West und Ost unerlässlich.

Eine weitere bedeutende Rolle für die Entwicklung der Region spielt die Grenznähe zur Tschechischen Republik. Seit der Einführung der Erleichterungen beim Handel und dem Beitritt Tschechiens zum Schengenraum hat sich der grenzüberschreitende Verkehr sprunghaft erhöht.

Auswirkungen der EU-Osterweiterung können noch nicht endgültig abgeschätzt werden, jedoch ist tendenziell mit einer weiter steigenden Verkehrsbelastung infolge der zu erwartenden wirtschaftlichen Dynamisierung zu rechnen. Die Notwendigkeit eines entsprechenden Ausbaus des Straßennetzes ist damit zwangsläufig verbunden, um das Entwicklungspotenzial für die Region nutzen zu können.

Wie der Regionale Planungsverband Regensburg in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2017 ausführt, werden nach den Gesichtspunkten, die der Regionalplanung in der Region Regensburg zugrunde liegen, gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

3.2.2 Planungsvarianten und gewählte Lösungen

Teil des Abwägungsprogramms gemäß § 17 S. 2 FStrG ist die Prüfung von Planungsalternativen (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2002, Az. 4 A 15/01, juris, Rdnr. 73). Grundsätzlich sind solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen (BVerwG, Urteil vom 26. März 1998, Az. 4 A 7/97, juris). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 28. März 1998, Az. 4 A 7/97, juris, Rdnr. 19). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG, Urteil vom 24. April 2009, Az. 9 B 10.09, juris, Rdnr. 5).

Bundesstraße 16

Um Eingriffe in land- und forstwirtschaftlich wie auch naturschutzfachlich hochwertige Flächen möglichst gering zu halten und auch aus wirtschaftlichen Gründen scheiden bereits in der Grobprüfung alle Varianten aus, die sich nicht am Bestand orientieren. Weiträumige Alternativen waren daher nicht zu untersuchen.

Bereits aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung in vorstehender Ziffer 3.1 dieses Beschlusses ergibt sich, dass für die Bundesstraße 16 die Nullvariante schon im Ansatz nicht geeignet ist, das Problem der mangelnden Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu bewältigen, da ohne den vorgesehenen Ausbau der Bundesstraße 16 die verkehrlichen Defizite nicht beseitigt sowie das heutige wie das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht leistungsfähig und sicher bewältigt werden können. Das mit dem geplanten Bundesstraßenvorhaben verfolgte und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 näher beschriebene Planungsziel kann mit der Nullvariante auf alle Fälle nicht erreicht werden.

Denkbare und sinnvolle Alternativen zur geplanten Verbreiterung der Bundesstraße 16 auf drei Fahrstreifen liegen unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben

angestrebten Ziele, nämlich die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 16 zu erreichen, nicht vor. Andere Lösungen als die Verbreiterung des Bestandes hätten größere nachteilige Auswirkungen zur Folge.

Grundsätzlich kommen für den Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 drei Ausbauvarianten in Betracht:

- Anbau auf der Nordseite,
- Anbau auf der Südseite und eine
- Kombination aus den beiden Anbauseiten.

Entsprechend der gewählten Kombinationslösung erfolgt die Verbreiterung der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 bis Bau-km 1+694 auf der Nordseite. Ein Anbau auf der Südseite ist für diesen Ausbaubereich insoweit als ungünstiger zu bewerten, als

- hier naturschutzfachlich bedeutende Feuchtwiesen bis unmittelbar an die Bundesstraße heranreichen, wobei sich hier die erforderliche bauzeitliche Umfahrung zusätzlich noch negativ auswirkt;
- in größerem Umfang hofnahe landwirtschaftliche Flächen (Äcker und Wiesen) betroffen wären,
- der südlich der Bundesstraße 16 gelegene Gemeindeteil Grafenhofen durch das Heranrücken der Bundesstraßentrasse stärkeren verkehrsbedingten Immissionen (Lärm- und Luftschadstoffe) ausgesetzt wäre und
- negative Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet des Wenzelbachs durch Retentionsraumverluste nicht ausgeschlossen werden könnten.

Ab Bau-km 1+694 bis zum Bauende wiederum ist ein Anbau auf der Nordseite wegen

- der bestehenden und bis an die Böschungskante der Bundesstraße 16 heranreichende Bebauung von Wenzelbach;
- massiver Eingriffe in bebaute Grundstücke;
- eventueller statischer Probleme für die vorhandene Bebauung (Risse) wegen der Verschiebung der Böschungskanten in den Damm- und Einschnittbereichen;
- der durch das Heranrücken der Bundesstraße an die Bebauung erhöhten Lärmbelastung der Wohnbevölkerung von Wenzelbach und
- der erheblichen Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes von Wenzelbach durch die vollständige Beseitigung des Bewuchses im Bereich von Wenzelbach

nicht möglich und auch nicht vertretbar. Ab Bau-km 1+694 bis zum Bauende erfolgt daher die Verbreiterung der Bundesstraße 16 auf der Südseite.

Mit der gewählten Kombinationslösung können die Vorteile der jeweiligen Anbauvariante genutzt beziehungsweise die jeweiligen Nachteile vermieden werden.

Eine beidseitige Verbreiterung der Bundesstraße 16 scheidet insofern aus, als die vorstehend geschilderten negativen Auswirkungen zwar verringert insgesamt aber insbesondere im Bereich von Wenzelbach nicht vermieden werden können.

Südtangente

Auch für die geplante Südtangente stellt die Nullvariante keine Alternative dar, da ohne diese Südtangente eine Entlastung der Ortsdurchfahrt von Wenzelbach vom nicht den unmittelbaren Ortsbereich von Wenzelbach betreffenden Ziel- und Quellverkehr der benachbarten Ortsteile Zeitlhof, Probstberg und Forstacker nicht möglich ist. Auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 3.1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Ebenso scheiden für die geplante Südtangente weiträumigere Varianten zur Herstellung der Verbindung der Ortsteile untereinander und zur Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz von vorneherein aus, da sie zu umwegigeren und von den Verkehrsteilnehmern nicht akzeptierten Lösungen führen. Darüber hinaus wären mit weiträumigeren Varianten ein erhöhter Flächenverbrauch und nicht vertretbare Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Auch die Zerschneidungswirkung würde durch eine anderweitige Lösung deutlich zunehmen. Aufgrund der zu erwartenden fehlenden Akzeptanz weiträumigerer Trassenführungen der Südtangente ist auch davon auszugehen, dass sich auch die für die Ortsdurchfahrt von Wenzelbach gewünschten Entlastungswirkungen nicht einstellen werden.

Die geplante Südtangente weist vom Anschluss an die Kreisstraße R 6, der über einen Kreisverkehr erfolgt, bis zur bestehenden Gemeindeverbindungsstraße „Wenzelbach – Probstberg“ einen an die Linienführung der Bundesstraße 16 angepassten Verlauf im sehr bewegten Gelände des sogenannten Vorwalds auf. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Bebauung, Topographie) kann die Südtangente nur südlich der Bundesstraße 16 errichtet werden. Ein Anschluss der Südtangente an das übergeordnete Straßennetz ist nur im Bereich der Anschlussstelle Wenzelbach möglich. Da die Verkehrsströme aus Wenzelbach und den dazugehörigen Ortsteilen überwiegend in den Großraum Regensburg mit seinen Gewerbegebieten und Anschlüssen an die Bundesautobahnen A 3 und A 93 gerichtet sind, bietet sich ein Anschluss an die Kreisstraße R 6 im Bereich des nördlichen Anschlussastes der Bundesstraße 16 sowohl aus verkehrlicher Sicht wie auch unter dem Aspekt Flächenverbrauch und Eingriffe in Natur und Landschaft sowie landwirtschaftlich genutzte Grundstücke an. Die Errichtung einer neuen Anschlussstelle im Zuge der Bundesstraße 16 im Bereich der Querung mit der Pestalozzistraße (vergleiche Abbildung 1), mit der auf einen Neubau der Südtangente verzichtet werden könnte, würde

- aufgrund der vorhandenen Topographie und der bis an die Bundesstraße 16 heranreichenden Bebauung zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere in die vorhandene Wohnbebauung führen und
- aufgrund des geringen Abstandes zur Anschlussstelle Wenzelbach, auf die wegen der Verkehrsbedeutung der Kreisstraße R 6 insbesondere für Wenzelbach, nicht verzichtet werden kann, der mit der vorliegenden Planung verfolgte Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 verhindert und das in vorstehender Ziffer 3.1 verfolgte Planungsziel nicht erreicht.



Abbildung 1: Darstellung Südtangente mit den Anschlussbereichen Kreisstraße R 6 und Gemeindeverbindungsstraße „Wenzelbach – Probstberg“

Aufgrund der geschilderten Verhältnisse ist für die Südtangente neben der gewählten Lösung keine weitere Variante erkennbar, mit der das verfolgte Planungsziel mit geringeren negativen Auswirkungen auf die öffentlichen und privaten Belange (insbesondere Verkehrswirksamkeit, Bodenversiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) erreicht werden kann.

3.2.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012)". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

3.2.3.1 Trassierung

Bundesstraße 16

Der plangegegenständliche 2. Bauabschnitt beinhaltet den Ausbau der Bundesstraße 16 „Regensburg – Roding“ zur Bau- und Betriebsform 2+1 südöstlich von Wenzelbach von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+897 auf einer Ausbaulänge von rund 3,9 km.

Der Ausbauabschnitt der Bundesstraße 16 liegt außerhalb bebauter Gebiete und ist deshalb gemäß Ziffer 3.4.1 der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN, Ausgabe 2008)“ der Kategoriengruppe LS und gemäß Ziffer 3.4.1, Tabelle 5 der Verbindungsfunktionsstufe I zuzuordnen, woraus sich aufgrund von Tabelle 6 die Straßenkategorie LS I ergibt.

Ausgehend von dieser Straßenkategorie wurde entsprechend der Verkehrsbedeutung der Bundesstraße 16 bereits beim Bau der bestehenden Fahrbahn eine zügige Trassierung gewählt. Die Trassierung folgt dem Straßenbestand und ist im Hinblick auf Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ohne Bedenken. Die erforderlichen Haltesichtweiten werden auf der ganzen Strecke eingehalten. Es kann außerdem festgestellt werden, dass die Trassierungsgrenzwerte der RAL in Lage und Höhe insgesamt eingehalten werden können.

Folgende Zwangspunkte beeinflussen die geplante Maßnahme:

- die bestehende Fahrbahn der Bundesstraße 16 am Beginn und Ende der Baustrecke;
- die vorhandenen Längs- und Querneigungen;
- die vorhandenen kreuzenden Durchlässe (Verrohrung muss angepasst werden);
- der bestehende Querschnitt der Bundesstraße 16;
- die kreuzenden Straßen und Wege;
- die vorhandenen Brückenbauwerke;
- die Bebauung entlang der Trasse
- die topographischen Verhältnisse
- die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets, Wasserversorgung Wenzelbacher Gruppe.

Südtangente

Die Trassierung orientiert sich an den RAL wobei die vorhandene Topographie und die Anbindung des vorhandenen Wegenetzes berücksichtigt sowie die Erschließung der angrenzenden Flurstücke sichergestellt werden müssen. Die Grenzwerte der RAL für die Kuppen- und Wannenhalmesser können daher nicht eingehalten werden, was dazu führt, dass auch die erforderlichen Sichtweiten nicht eingehalten werden können. Es ist daher eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung erforder-

derlich, die im Rahmen einer Verkehrsschau vor Verkehrsfreigabe unter Beteiligung der zuständigen Verkehrsbehörde und der Verkehrspolizei festgelegt wird. Der Flächenverbrauch kann durch die Einbeziehung der vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldwege Fl.-Nrn. 823 und 806/25, jeweils Gemarkung Wenzelbach minimiert werden. Es bleibt außerdem festzuhalten, dass die für die Südtangente erforderlichen Grundstücksflächen zwischenzeitlich von der Gemeinde Wenzelbach bereits erworben werden konnten.

Aufgrund der bewegten Topographie würde die Einhaltung der Grenzwerte

- zu massiven Eingriffen in Natur und Landschaft;
- zu einem deutlich höheren Flächenverbrauch und höheren Einschnittböschungen führen. Diese Eingriffe würden insoweit noch verstärkt, als zur Anbindung des vorhandenen Wegenetzes und zur Sicherstellung der Erschließung angrenzender Grundstücke zusätzliche Eingriffe erforderlich werden. Die mit einer Einhaltung der Trassierungsgrenzwerte der RAL verbundenen Folgen der erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Grundstücke Dritter sind aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung der Südtangente nicht vertretbar und gerechtfertigt.

Bauzeitliche Umfahrung

Die parallel und südlich der Bundesstraße 16 geführte bauzeitliche Umfahrung beginnt bei circa Bau-km 1+030 und endet bei circa Bau-km 2+500 der Bundesstraße 16. Um den Eingriff in Grundstücke Dritter sowie in Natur und Landschaft soweit als möglich zu minimieren wird die bauzeitliche Umfahrung so nah als möglich an die Bundesstraße herangerückt und die Trassenführung in der Höhenlage soweit als möglich dem bestehenden Geländeverlauf angeglichen. Für die bauzeitliche Umfahrung ist daher eine entsprechende und außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu regelnde Geschwindigkeitsbegrenzung erforderlich. Der Anschluss an die Kreisstraße R 6 bei circa Bau-km 1+710 der Bundesstraße 16 erfolgt mittels eines provisorischen Kreisverkehrs. Zwischen circa Bau-km 1+890 und circa Bau-km 2+460 wird der Trassenverlauf der geplanten Südtangente für die bauzeitliche Umfahrung herangezogen.

3.2.3.2 Querschnitt

Die Bundesstraße 16 erhält im dreistreifigen Bereich künftig den Regelquerschnitt RQ 15,5 gemäß den RAL, Ausgabe 2012. Er entspricht der Entwurfsklasse (EKL) 1 und wird wie bisher als Kraftfahrstraße betrieben. Dieser Querschnitt ist für die vorhandenen und zu erwartenden Verkehrsbelastungen ausreichend und geeignet.

Die Überholrichtung wird zwischen den Anschlussstellen Gonnersdorf und Wenzelbach in Fahrtrichtung Regensburg und nach der Anschlussstelle Wenzelbach zuerst in Fahrtrichtung Roding und anschließend wieder in Fahrtrichtung Regensburg ange-

ordnet. Überholvorgänge können in den Abschnitten mit zwei Fahrstreifen in eine Richtung gefahrlos durchgeführt werden. In der jeweiligen Gegenrichtung wird ein Überholverbot angeordnet.

Der Oberbau wird in Asphaltbauweise gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO, Ausgabe 2012)“ beziehungsweise in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung ausgebildet. Die vorhandene Asphaltdecke der bestehenden Fahrbahn wird ersetzt, wobei auf gesamter Fahrbahnbreite ein Splittmastixasphalt vorgesehen ist.

Für die Südtangente ist der RQ 9 nach den RAL, Ausgabe 2012 mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 Meter ohne Leitlinie in Fahrbahnmitte und beidseitigen Banketten von je 1,50 Meter vorgesehen. Er entspricht der Entwurfsklasse EKL 4 der RAL, Ausgabe 2012. Die Befestigung des Oberbaus erfolgt dabei ebenfalls entsprechend den RStO, Ausgabe 2012 beziehungsweise in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung. Soweit die Südtangente als bauzeitliche Umfahrung genutzt wird, erhält sie für diesen Zeitraum unter Hinweis auf die nachfolgenden Ausführungen eine befestigte Fahrbahnbreite von 6,50 Meter. Mit dem Rückbau der Behelfsumfahrung ist auch die befestigte Fahrbahnbreite der Südtangente von 6,50 Meter auf 6,00 Meter zurückzubauen (vergleiche Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses).

Um einen uneingeschränkten Begegnungsverkehr gewährleisten zu können, ist für die bauzeitliche Umfahrung ein Regelquerschnitt RQ 9,50 nach den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte (RAS-Q 96, Ausgabe 1996)“ mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 6,50 Meter mit Leitlinie in Fahrbahnmitte und beidseitigen 1,50 Meter breiten Banketten vorgesehen. Die RAS-Q 96 wurden zwar durch die RAL, Ausgabe 2012 ersetzt; nachdem die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse jedoch keine absoluten Maßstäbe sind und es sich um ein zeitlich begrenztes bauliches Provisorium handelt, ist der von den RAL, Ausgabe 2012 abweichende Fahrbahnquerschnitt vertretbar. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der RQ 9 nach den RAL nur für Verkehrsstärken bis 3.000 Kfz/24 h in Betracht kommt und der bauzeitliche Umleitungsverkehr weit über diese Verkehrsstärke hinausgeht.

Der Oberbau der bauzeitlichen Umfahrung wird ebenfalls entsprechend den Festlegungen der RStO, Ausgabe 2012 beziehungsweise in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung befestigt. Aufgrund des zum Teil zu erwartenden nicht tragfähigen Untergrundes ist zur Minimierung der Eingriffe durch Bodenaustausch und weitest gehender Schonung von Flora und Fauna der Einsatz entsprechender Hilfsmittel (zum Beispiel Geogitter) vorgesehen.

Bezüglich des Rückbaus der bauzeitlichen Umfahrung, ist der Fahrbahnquerschnitt des Teils der bauzeitlichen Umfahrung, in dem die Südtangente mit einbezogen wird, entsprechend dem vorstehend beschriebenen Regelquerschnitt RQ 9 herzustellen.

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlagen 1; 5, Blatt Nrn. 1 bis 5; Band 2: Unterlagen 11 und 14) verwiesen.

3.2.3.3 Lärmschutzanlage

Zwischen circa Bau-km 2+140 und circa Bau-km 2+630 wird die nördlich der Bundesstraße 16 bestehende und 2,00 m hohe Lärmschutzwand erneuert und in Teilbereichen auf bis zu 4,20 m erhöht. Daran anschließend wird die Lärmschutzwand um rund 880 m bis circa Bau-km 3+510 verlängert und weist Höhen zwischen 2,50 m und 3,00 m auf.

3.2.3.4 Kreuzungen und Einmündungen

Die nördlichen und südlichen Anbindungsrampen der Anschlussstelle Gonnersdorf werden jeweils um einen Einfädungsstreifen in Fahrtrichtung Regensburg beziehungsweise Fahrtrichtung Roding ergänzt. Die Streifen haben jeweils eine Länge von 150 Meter einschließlich einer Verziehung von 30 Meter und eine Breite von 3,50 Meter zuzüglich eines 0,50 Meter breiten Randstreifens.

Im Bereich der Anschlussstelle Wenzenbach erhalten die nördlichen und südlichen Anbindungsrampen in Fahrtrichtung Regensburg beziehungsweise Roding jeweils einen Beschleunigungsstreifen. Diese Beschleunigungsstreifen werden als Fahrstreifenaddition weitergeführt, so dass ein gefahrloses Auffahren auf die Bundesstraße 16 möglich ist.

Die Ausfädungsstreifen aus Richtung Regensburg beziehungsweise aus Richtung Roding, die als Verzögerungsstrecke ein sicheres Abfahren von der Bundesstraße 16 ermöglichen, bleiben bei beiden Anschlussstellen unverändert bestehen.

Weitergehende Umbauten im Bereich der Knotenpunkte sind nicht vorgesehen und erforderlich.

3.2.3.5 Ingenieurbauwerke

Der geplante Ausbaubereich berührt im Verlauf der bestehenden Bundesstraße 16 insgesamt 6 Brückenbauwerke (BW):

- BW 0-1 Brücke über die Bundesstraße 16 im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Fußenberg und Grafenhofen bei circa Bau-km 0+740;
- BW 1-1 Brücke über den Gambach bei circa Bau-km 1+200;
- BW 1-2 Brücke über den Wenzenbach bei circa Bau-km 1+495;
- BW 1-3 Brücke über die Kreisstraße R 6 bei circa Bau-km 1+830;
- BW 2-1 Brücke über einen Fußweg bei circa Bau-km 2+330;

- BW 2-2 Brücke über die Bundesstraße 16 im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Wenzenbach und Zeitlhof bei circa Bau-km 2+870.

Im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 mit der damit erforderlichen Fahrbahnverbreiterung müssen die Bauwerke 1-1, 1-2 und 2-2 entsprechend verbreitert und damit erneuert werden. Das zur Querung eines Fußweges vorhandene Bauwerk 2-1 muss dabei lediglich um rund 4 Meter verlängert werden. Ein Neubau des Bauwerks ist nicht erforderlich. Das Bauwerk muss allerdings während des Zeitraums der Nutzung der Südtangente als bauzeitliche Umfahrung für den Fußgängerverkehr aus Sicherheitsgründen gesperrt werden, um Gefährdungen für Fußgänger auszuschließen.

Aufgrund des Neubaus der Südtangente mit Kreisverkehrsplatz, der erforderlich ist um einen verkehrsgerechten Anschluss der beteiligten Straßenäste (nördlicher Anschlussast Bundesstraße 16, Kreisstraße R 6, Südtangente) zu erhalten und auch den überregionalen Falkenstein-Radweg entsprechend an die geänderten Verhältnisse anpassen zu können, muss die lichte Weite des Bauwerks 1-3 entsprechend vergrößert und damit dieses Bauwerk ebenfalls neu errichtet werden.

Im Bereich des Bauwerks 0-1 sind ausbaubedingt lediglich geringfügige Anpassungsmaßnahmen (Entwässerungsrinne, Böschungspflaster) erforderlich.

Wie bereits ausgeführt ist zur Reduzierung der Bauzeit ein gleichzeitiger Neubau der Bauwerke 1-1, 1-2 und 1-3 vorgesehen. Im Zuge der hierfür erforderlichen bauzeitlichen Umfahrung sind zwei Behelfsbauwerke über den Gambach und den Wenzenbach erforderlich, um den

- Uferbereich der beiden Gewässer größtmöglich zu schonen,
- die Abflussverhältnisse auch bei Hochwasser nicht nachteilig zu beeinflussen und
- wertvollen Retentionsraum zu erhalten

Vorgesehen sind hierzu entsprechende mobile Fertigteilbrücken.

Um im Bereich des Kreisverkehrsplatzes bei circa Bau-km 1+835 ausreichende Sichtverhältnisse schaffen und die Böschung der Bundesstraße 16 zur Südtangente sichern zu können ist im Bereich der Bundesstraßenböschung zwischen circa Bau-km 1+880 und circa Bau-km 1+900 eine rund 2 Meter hohe Stützmauer erforderlich.

Im Übrigen wird wegen der näheren Einzelheiten zum Ausbaustandard auf die festgestellten Planunterlagen in den Bänden 1 bis 3 verwiesen.

3.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt

sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23. November 2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, S. 331 ff.).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch das geplante Vorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

Der dreistreifige Ausbau wird durch die teilweise Erhöhung in Verbindung mit der zusätzlichen Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand im Bereich der nah an der Bundesstraße 16 gelegenen Wohnbebauung von Wenzelbach nördlich der Bundesstraße und die Verbesserung des Verkehrsflusses dazu beitragen, die Belastung der Anwohner mit Lärm- und Schadstoffimmissionen zu reduzieren.

3.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaß-

nahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten.

Soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG beziehungsweise Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Entsprechend vorgenannten Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen beziehungsweise anzuerkennen sind.

3.2.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange gibt es zum vorgesehenen bestandsorientierten Ausbau der Bundesstraße 16 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG keine vertretbare Alternative. Das in § 50 BImSchG enthaltene Optimierungsgebot im Hinblick auf die Lärmvermeidung steht der Planung nicht entgegen. Eine Änderung der Trasse in Lage oder Höhe kommt aufgrund der topographischen Gegebenheiten und des erforderlichen unverhältnismäßigen Kostenaufwands nicht in Betracht.

Auch die Südtangente ist im Hinblick auf § 50 BImSchG die vorzugswürdige Trassenwahl. Jede südlichere Variante würde näher an eine Bebauung heranrücken. Durch den Parallellauf zur Bundesstraße 16 entsteht letztlich insgesamt keine neue Trasse, von der eigenständige (neue) Immissionen ausgehen. Eine nördliche Variante kommt aufgrund der Bauung in Wenzelbach nicht in Betracht. Auch ein Anschluss an die Bundesstraße 16 – als Alternative zur parallelen Trassenführung – scheidet aus, da eine neue Anschlussstelle den Verkehrserfordernissen der Bundesstraße 16 nicht gerecht werden würde.

3.2.4.1.2 Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9/95, NVwZ 1996, S. 1003).

Nach § 2 Abs. 1 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) vorstehender Aufzählung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Einzelne Wohnbebauung im Außenbereich ist nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten zu schützen. Es gelten daher die Grenzwerte 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 16. BImSchV nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindes-

tens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Die in § 2 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9/95, DVBl 1996, S. 916; BVerwG, Urteil vom 23. November 2001, Az. 4 A 46.99, DVBl 2002, S. 565).

Für unbebaute Gebiete, die lediglich im Flächennutzungsplan als Baugebiete dargestellt sind und für die kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV. Abzustellen ist im Rahmen des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV nämlich auf die konkrete bauplanungsrechtliche Situation. Das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabenträger zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung beziehungsweise Planauslegung zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13. November 2001, Az. 9 B 57.01, DVBl. 2002, S. 276). Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21. September 1996, Az. 4 A 11.95, NVwZ 1996, S. 1008). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, besteht kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

3.2.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Ausgangsdaten

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die aktuelle Prognoseberechnung aus dem Jahr 2018 von Prof. Dr.-Ing. Kurzak ergibt für den Bereich östlich der Anschlussstelle Wenzelbach einen Werktagsverkehr von 17.300 Kfz/24 h und von 17.100 Kfz/24 h für den Bereich westlich der Anschlussstelle Wenzelbach. Entsprechend den Feststellungen des Verkehrsgutachters ist der durchschnittliche tägliche Verkehr knapp 10 % niedriger anzusetzen. Dies würde somit einen DTV von rund 15.570 Kfz/24 h für den Bereich östlich der Anschlussstelle Wenzelbach und einen DTV von rund 15.390 Kfz/24 h für den Bereich westlich der Anschlussstelle Wenzelbach ergeben. Den plangegegenständlichen Lärmberechnungen wurde für den gesamten Ausbaubereich der Bundesstraße 16 ein DTV von 16.900 Kfz/24 h im Prognosejahr 2035 zugrunde gelegt. Auf eine erneute Durchfüh-

rung der Lärmberechnung und entsprechende Berichtigung der durchgeführten Berechnungen wurde von Seiten des Vorhabenträgers verzichtet, da sich aufgrund der niedrigeren Verkehrszahlen nur unwesentliche Pegelminderungen ergeben werden und für die berechneten Immissionsorte insoweit keine Nachteile entstehen, als die Höhe der geplanten Lärmschutzwände auf Basis einer Lärmberechnung mit höheren Verkehrszahlen festgelegt wurde. Bei der Beurteilung des Lärmschutzes ist nicht auf Spitzenbelastungen abzustellen (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9/95, DVBl. 1996, S. 916; BVerwG, Urteil vom 23. November 2001, Az. 4 A 46.99, DVBl 2002, S. 565). Der ansonsten erforderliche Aufwand wäre im Hinblick auf die nur gelegentlich eintretenden Spitzenbelastungen nicht gerechtfertigt und unwirtschaftlich. Die Anlage 1 zu § 3 Verkehrslärmschutzverordnung hebt auf die der Planung zugrunde liegende durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke ab.

Der Berechnung liegen folgende Daten zugrunde:

		Eingabewerte
Verkehrsbelastung DTV ₂₀₃₅	Kfz/24 h	16.900
Lkw-Anteil (Tag/Nacht) SV ₂₀₃₅	Kfz/24 h	10,0 %/10,0 %
zul. Geschwindigkeit Pkw/Lkw	km/h	100/80
Fahrbahnbelag	-	Asphalt
Korrektur für Fahrbahnbelag	dB(A)	- 2 dB(A)
Querschnitt	-	RQ 15,5
max. Steigung	%	1,8

Tabelle 9: Vorgaben für die Lärmberechnung

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der in vorstehender Tabelle angegebenen Verkehrsmengen erfordern, was zum Prognosejahr 2035 sehr unwahrscheinlich ist.

Lärmmessungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, S. 1159). Die Dimensionierung der Lärmschutzanlagen erfolgte auf Grundlage der hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. In das Berechnungsverfahren fließen Randbedingungen wie Topographie, Gebäudehöhe, Verkehrsmenge und Straßenoberfläche ein. Zugunsten des Betroffenen wird – unabhängig von der tatsächlichen Lage – stets leichter Wind von der Straße zum Immissions-

ort berücksichtigt. Anträge auf Durchführung von Lärmmessungen sind daher zurückzuweisen.

Die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten sind nicht zu beanstanden, auch wenn man berücksichtigt, dass sich Verkehrsteilnehmer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen halten, da die RLS-90 verbindlich ist und überdies auf Messungen unter vergleichbaren Umständen aufbaut. Die Lärmberechnung nach RLS-90 beruht auf Durchschnittsgeschwindigkeiten. Einem verkehrswidrigem Verhalten der Verkehrsteilnehmer ist im Übrigen mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts entgegenzuwirken und Aufgabe der Polizei.

Die vorgelegten Berechnungen zur Lärmbelastung der betrachteten Gebiete wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überschlägig geprüft und deren Ergebnisse bestätigt. Soweit von Einwendungsführern die Berechnungen als falsch oder unglaubwürdig bezeichnet werden, ist dem entgegenzuhalten, dass die Unterlagen der Überprüfung durch die Fachbehörde standgehalten und daher von der Planfeststellungsbehörde als taugliche Grundlage für das Planfeststellungsverfahren angesehen werden. Die Berechnungen entsprechen den derzeit geltenden Vorgaben.

Bezüglich des von der neuen Südtangente ausgehenden Verkehrslärms ist folgendes festzustellen:

Mit 2.100 Kfz/24 h im Prognosejahr 2035, weist die Südtangente gegenüber der Bundesstraße 16 mit einer prognostizierten Verkehrsbelastung von 16.900 Kfz/24 h im Jahr 2035 eine deutlich geringere Verkehrsbelastung auf. Auch ohne gesonderte Berechnung der von der Südtangente ausgehenden Lärmbelastung lässt sich daher feststellen, dass sich für die einzelnen Immissionsorte südlich und nördlich entlang der Südtangente gegenüber den für die Bundesstraße 16 ermittelten Lärmpegel deutlich niedrigere Lärmpegel einstellen werden. Insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmschutzwand nördlich der Bundesstraße 16 ist sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte sowohl für die in einem allgemeinen Wohngebiet liegenden Anwesen nördlich der Bundesstraße 16, wie auch für die einem Dorf- und Mischgebiet zuzuordnenden Einzelanwesen südlich der Bundesstraße 16 die jeweils zulässigen Immissionsgrenzwerte eingehalten beziehungsweise sogar deutlich unterschritten werden.

3.2.4.1.4 Gesamtlärm

Eine Berechnung der Lärmbeeinträchtigungen im Rahmen einer Gesamtlärmbetrachtung ("Summenpegel") ist im Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Straßenbaumaßnahme nur geboten, wenn der neue oder zu ändernde Verkehrsweg im Zusammenwirken mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führen kann, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Ein-

griff in die Substanz des Eigentums verbunden ist. Dies gilt insbesondere bei Grundstücken, die dem Wohnen dienen. Denn der Staat darf durch seine Entscheidungen keine verkehrliche Maßnahme zulassen, die im Ergebnis einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslöst. Dies gebieten die in Art. 2 Abs. 2 S. 1 oder Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG enthaltenen Gewährleistungen. Der Staat verstößt gegen die aus Art. 2 Abs. 2 GG folgende grundrechtliche Schutzpflicht, wenn er es zuließe, dass durch den Bau oder durch die wesentliche Änderung eines öffentlichen Verkehrswegs eine die menschliche Gesundheit gefährdende Gesamtlärmbelastung entsteht, und sei es auch nur durch die Erhöhung einer bereits vorhandenen Vorbelastung. Die grundrechtliche Schutzpflicht greift somit ein, wenn die ihr widerstreitende Immissionsituation gerade durch das Planvorhaben entsteht oder verschärft wird. Anderenfalls leistet die Zulassungsentscheidung zu der kritischen Lärmbelastung keinen relevanten Ursachenbeitrag, der Grundlage des grundrechtlichen Schutzanspruchs gegenüber dieser Entscheidung sein könnte (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9/95, BVerwGE 101, S. 1; OVG Münster, Urteil vom 18. Januar 2001, Az. 20 D 75/98.AK, NWVBI. 2002, S. 105). Die Grenze, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die verwaltungsgerechtliche Rechtsprechung und der Bundesgerichtshof übereinstimmend von einer "enteignenden Wirkung" beziehungsweise Gesundheitsgefahr ausgehen. Sie ist für ein Mischgebiet im Bereich bei Werten von 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht und für ein Wohngebiet bei Werten von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht anzusetzen (vgl. VGH München, Beschluss vom 18. Juli 1996, Az. 8 CS 96.1612; VGH München, Urteil vom 05. März 1996, Az. 20 B 92.1055, VGHE By 29, S. 77; BGH, Urteil vom 25. März 1993, Az. III ZR 60/91, NJW 1993, S. 1700).

Voraussetzung dafür aber ist, dass der Vorhabenträger in tatsächlicher Hinsicht zu der gesundheitsgefährdenden Gesamtbelastung beiträgt. Eine in der Planfeststellung zu befolgende grundrechtliche Pflicht, Schutzvorkehrungen zu treffen, setzt eine Kausalität zwischen dem Bau oder der Änderung des Verkehrsweges und der gesundheitsgefährdenden Verkehrsbelastung voraus. Eine Pflicht, eventuell gesundheitlich bedenkliche Immissionslagen bei Gelegenheit der Planfeststellung zu sanieren, wird damit hingegen nicht begründet (BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 2008, Az. 9 B 7.07, NVwZ 2008, S. 675, Rdnr. 9).

Von dieser erforderlichen Kausalität ist hier jedoch nicht auszugehen. So ergibt sich für die maßgebenden Immissionsorte WH 19 und WH 20, die in einem Mischgebiet liegen, für den Prognosefall ein Beurteilungspegel von jeweils 61 dB(A) am Tag und 53 dB(A) in der Nacht. Die zu berücksichtigenden Grenzwerte von 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht werden deutlich unterschritten. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich im Vergleich zum Prognosefall Minde-

rungen von bis zu 2 dB(A) am Tag und 3 dB(A) in der Nacht ergeben. Für den in einem allgemeinen Wohngebiet gelegenen maßgebenden Immissionsort WH 32 ergibt sich für den Prognosefall ein Beurteilungspegel von 57 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht. Auch hier wird der zu berücksichtigende Grenzwert von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht bei weitem nicht erreicht. Gegenüber dem Prognose-nullfall ergeben sich hier Minderungen von bis zu 10 dB(A) am Tag und in der Nacht. Dies beruht auf den vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen (lärmmindernder Fahrbahnbelag, Lärmschutzwand).

3.2.4.1.5 Ergebnis

Beim plangegenständlichen Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 handelt es sich nicht um den Neubau einer Straße im Sinne von § 1 Abs. 1 16. BImSchV. Es ist aber von einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 16. BImSchV auszugehen, da mit der Maßnahme eine Erweiterung der bestehenden Bundesstraße 16 um einen dritten Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr verbunden ist.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die in § 2 Abs. 1 16. BImSchV normierten Immissionsgrenzwerte für einen Teil der Wohngebäude ohne Lärmschutzmaßnahmen überschritten würden (Band 2: Planunterlage 17.1a). Die Grenzwerte der Lärmvorsorge für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV (59/49 dB (A) Tag/Nacht) werden nördlich der Bundesstraße 16 im Bereich von Wenzenbach am Tag an 47 Anwesen um bis zu 8 dB(A) und in der Nacht um bis zu 10 dB(A) überschritten. Ebenfalls im Bereich von Wenzenbach nördlich der Bundesstraße 16 werden zudem an 2 Anwesen die für Mischgebiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV geltenden Grenzwerte von 54 dB(A) in der Nacht um bis zu 2 dB(A) überschritten.

Durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes an der Straße können die Grenzwerte jedoch eingehalten werden (Band 2: Unterlage 17). Durch die hiermit planfestgestellte Lärmschutzanlage (Band 2: Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 207) mit einer Höhe von bis zu 4,20 m über dem Gelände und einer Gesamtlänge von rund 1.370 m werden an allen Immissionsorten die Grenzwerte nach § 2 16. BImSchV eingehalten.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen und die Immissionsorte sind in den festgestellten Planunterlagen zusammengestellt beziehungsweise können diesen entnommen werden (Band 1: Unterlage 7; Band 2: Unterlage 17). Wie bereits ausgeführt wurden die vorgelegten Berechnungen zur Lärmbelastung der betrachteten Gebiete vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überschlägig geprüft und deren Ergebnisse bestätigt.

3.2.4.1.6 Lärmschutz und Verschattung

Die Errichtung von Schallschutzanlagen kann neben der positiven Wirkung der Verringerung des Lärms für den Menschen allerdings auch negative Wirkungen haben. Als solche ist die Verschattung zu nennen, welche durch die Errichtung von Lärmschutzanlagen entstehen kann.

Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine erhebliche Beeinträchtigung dar, solange sie sich im Rahmen des Zumutbaren bewegt (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Mangels anderer Maßstäbe kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Grenze der Zumutbarkeit dürfte erst erreicht sein, wenn sich etwa durch die Verschattung die Besonnung eines Wohnhauses in den sonnenarmen Wintermonaten um mehr als 20 % und bezogen auf den Jahreswert um mehr als 5 % vermindert wird, wobei maßgeblich immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005, Az. 4 A 4.04, DVBl. 2005, S. 914; vgl. Wiget, in: Zeitler, BayStrWG, Art. 17 Rdnr. 52 ff. und Art. 30 Rdnr. 1 ff., 12 ff., 27. Erg.-Lfg. 2017).

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.3.1.3 dieses Beschlusses bereits ausgeführt, wurden die Auswirkungen der Verschattung exemplarisch an den nördlich der Bundesstraße 16 gelegenen Anwesen „Oberlindhofstraße 56“ ermittelt. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Besonnung in den Wintermonaten (November bis Januar) um 18,6 % und bezogen auf das Jahr um 4,7 % abnimmt. Es ist somit sichergestellt, dass die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschritten wird.

3.2.4.1.7 Außenwohnbereiche

Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens (beispielsweise Vorgarten), dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist; denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 2. Juni 1997, VkBf. S. 434 zu verfahren.

Wie den Ausführungen in vorstehender Ziffer 3.2.4.1.5 dieses Beschlusses entnommen werden kann, werden mit Durchführung der vorgesehenen Lärmschutzmaß-

nahmen die Immissionsgrenzwerte am Tag an keinem Gebäude überschritten. Durch die geplante Baumaßnahme werden daher weder immissionsrechtlich unzumutbare Bedingungen für deren Nutzung geschaffen, noch würde die Schwelle eigentumsrechtlicher Positionen überschritten.

3.2.4.1.8 Schutz vor Baulärm

Die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.2 dieses Beschlusses findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG i.V.m. § 39 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG. Maßgeblich kann zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 abgestellt werden (VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011, Az. 22 A 09.40045 unter anderem, DVBl 2011, S. 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T, DÖV 2012, S. 406).

3.2.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 S. 1 BImSchG). Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 50 S. 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

3.2.4.2.1 Schadstoffeintrag in die Luft

Der Vorhabenträger hat die lufthygienischen Auswirkungen des Vorhabens anhand der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012“ untersucht. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 17.2) kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass mit Umsetzung des Projektes die Grenzwerte der 39. BImSchV überall nicht nur eingehalten sondern sogar deutlich unterschritten werden.

Nach den Feststellung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 8. Dezember 2017 ist unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen nicht davon auszugehen, dass aufgrund von Kfz-Abgasen an den nächstgelegenen Anwesen der Wohnbebauung im Planfeststellungsbereich lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit erreicht oder überschritten werden.

3.2.4.2.2 Schadstoffeintrag in den Boden

Neben dem Schadstoffeintrag in die Luft ist zu berücksichtigen, dass die vorhabenbedingten, insbesondere die mit den Kraftfahrzeugabgasen emittierten, Schadstoffe auch zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen können.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Dabei versteht man unter schädlichen Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes solche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich dabei insbesondere mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Bei der Abschätzung des vorhabenbedingten Schadstoffeintrags in den Boden kann zunächst von den Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Schutzgut Boden (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.3.3 und 2.3.3 dieses Beschlusses) ausgegangen werden. Danach lässt sich festhalten, dass vor allem im unmittelbaren Nahbereich der Trasse, etwa in einem Streifen von 10 Meter beiderseits der Trasse, mit nicht unerheblichen Schadstoffeinträgen in den Boden zu rechnen ist und dass diese Belastungen mit zunehmender Entfernung von der Trasse und mit zunehmender Bodentiefe deutlich abnehmen. Veränderungen gegenüber der Situation vor Durchführung des Straßenbauvorhabens sind zwar nicht zu vermeiden. Für die hier zu treffende Entscheidung kann die Planfeststellungsbehörde allerdings auf die ebenfalls bereits bei der Umweltverträglichkeitsprüfung angesprochenen Untersuchungen zum Schadstoffeintrag in straßennahe Böden zurückgreifen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3.3), die die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens unter dem Aspekt des Schadstoffeintrags in straßennahen Boden, auch mit den sich hieraus ergebenden Konsequenzen für Mensch und Tier, nicht in Frage stellen.

Eine Minimierung wird durch die Neuanlage von Grünflächen mit in die Vertikale wirkenden Gehölzen als Staub- und Schadstofffilter, andererseits durch die trassenbegleitende Lärmschutzwand erreicht. Bepflanzungen sind ausweislich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung (Band 3: Unterlage 9.1 und 9.2, Blatt Nrn. 1 bis 7)

in weiten Teilen längs der Bundesstraße 16 vorgesehen. Auch beginnt die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabensbedingten Dämme und Einschnitte in der Regel erst jenseits der oben genannten Entfernung. Schließlich sind die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen bereits heute geringer, als sie zum Zeitpunkt der in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3.3 angegebenen Untersuchungen waren, und werden künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen. In der Gesamtschau ist daher davon auszugehen, dass die vorhabensbedingten Schadstoffeinträge in den Boden keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3.3 sowie in nachfolgender Ziffer 3.2.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens vermag deshalb nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße 16 nicht zu überwiegen.

3.2.4.2.3 Schadstoffeintrag in Gewässer

Schadstoffeinträgen in oberirdische Gewässer sowie Gefährdungen des Grundwassers im Bereich der planfestzustellenden Trasse wird aufgrund des Entwässerungskonzeptes, das den Planunterlagen zu Grunde liegt und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg entwickelt wurde, wirksam vorgebeugt.

Erhebliche Schadstoffeinträge und somit nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.3.4 und 2.3.4 sowie in nachfolgender Ziffer 3.2.6 dieses Beschlusses nicht zu erwarten.

Der Belang des Schutzes der Gewässer vor Schadstoffeinträgen ist somit nicht geeignet, die für das Vorhaben sprechenden Gründe zu überwiegen.

3.2.4.2.4 Abwägung hinsichtlich des Schadstoffeintrags

Insgesamt kommen im Rahmen der Abwägung weder dem nicht bestreitbaren Beitrag zur allgemeinen Luftverschmutzung noch dem zu erwartenden Eintrag luftgetragener oder sonstiger Schadstoffe in straßennah gelegene Grundstücke ein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu, zumal mit der Ausbaumaßnahme auch gewisse Entlastungseffekte, wie zum Beispiel für das nachgeordnete Straßennetz, verbunden sind.

3.2.4.3 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz

(Schutz vor Lärm und Schadstoffbelastungen) ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen (Luftreinhaltung/Bodeneintrag/Gewässerschutz) ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- und Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung haben die Belange des Immissionsschutzes gegenüber den für den Plan sprechenden Argumenten ein geringeres Gewicht.

3.2.4.4 Bodenschutz

Das Bundes-Bodenschutzgesetz grenzt seinen Anwendungsbereich in § 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG von den Vorschriften über den Bau, die Änderung und den Betrieb von Verkehrswegen ab. Danach ist es auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten anwendbar, soweit diese Vorschriften Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Das Verkehrswegeplanungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge lediglich unter zwei Aspekten auf: Soweit sich vorhandene Bodenbelastungen nachteilig auf das Planungskonzept auswirken können, ist ihnen nach Maßgabe des in § 17 S. 2 FStrG normierten Abwägungsgebots Rechnung zu tragen. Zu den für die planerische Entscheidung relevanten Tatsachen gehört auch die Beschaffenheit des Bodens, auf dem das Planvorhaben verwirklicht werden soll. Die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke müssen für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sein. Daran kann es fehlen, wenn für das Vorhaben Flächen in Anspruch genommen werden, die Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzes (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage 1/2006, Rdnr. 457).

Weder das Bundesfernstraßengesetz noch das ergänzend anwendbare Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten Vorschriften, die den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten unabhängig von dem Bau oder der Änderung des jeweiligen Verkehrsweges regeln. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu erfolgen. Dieses Gesetz ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, wie beispielsweise Untersuchungen zur Ge-

fährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage 1/2006, Rdnr. 463).

Im Trassenbereich sind gemäß der Stellungnahme des Sachgebietes Natur- und Umweltschutz des Landratsamtes Regensburg vom 27. Dezember 2017 Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen nicht bekannt. Im Übrigen wurde auch im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen nichts vorgetragen. Für den Fall, dass im Zuge der Baumaßnahmen trotzdem Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden, wurden entsprechende Auflagen (vgl. Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.6) in den Beschluss aufgenommen.

Dem Regime des Verkehrswegeplanungsrechts unterliegen ferner Bodeneinträge, die durch nach diesem Recht zulassungspflichtige Infrastrukturvorhaben selbst hervorgerufen werden. Dazu gehören Bodenverschmutzungen durch Luftschadstoffe, die sich, wie etwa Motorenverbrennungsrückstände oder sonstige Abgase des Kfz-Verkehrs, auf den Bau, die Änderung oder den Betrieb des Verkehrswegs zurückführen lassen. Dass betriebsbedingte Bodenverunreinigungen Teil des Abwägungsmaterials sind, folgt unmittelbar aus § 17 S. 2 FStrG, wonach in die Abwägung nicht zuletzt der Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit einzustellen ist. Wie aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 (vgl. Nrn. 14.3 bis 14.6) hervorgeht, unterliegen alle bedeutenden Verkehrsvorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung. Aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG ergibt sich, dass diese Prüfung auch die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden umfasst.

Ist das Bodenschutzrecht nach der Konzeption des Gesetzgebers eingriffsorientiertes Gefahrenabwehrrecht, das keine auf eine Zulassungsprüfung vorgelagerten Kontrollmechanismen kennt, so bietet § 17 FStrG keine Grundlage dafür, dass die Kompetenzen der Bodenschutzbehörde auf die Planfeststellungsbehörde übergehen. Darüber vermag auch das Gebot der Konfliktbewältigung nicht hinwegzuhelfen. Aus ihm erwächst keine öffentlich-rechtliche Allzuständigkeit kraft Natur der Sache. Erst recht ist die Planfeststellungsbehörde nicht in der Lage, den Eigentümern von Grundstücken, die dem Zugriff des Planungsträgers von vornherein entzogen sind, Verpflichtungen aufzuerlegen. Somit sind Untersuchungsanordnungen und Sanierungsplanfestlegungen nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A1075.04, NVwZ-Beilage 1/2006, Rdnr. 467).

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzel-

nen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau öffentlicher Straßen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen. Damit ist aber nicht ausgesagt, dass diese Bodenveränderungen auch "schädlich" im Sinne dieses Gesetzes sind.

In Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kann auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erzielten Ergebnisse verwiesen werden (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.3.3 dieses Beschlusses). Aufgrund der Neuversiegelung von Böden und der zu erwartenden Belastung des Bodens vor allem im unmittelbaren Nahbereich der Trasse, also etwa in einem Streifen von 10 Meter beidseits der Trasse, ist insoweit von einer hohen Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen (vgl. auch die Ausführungen zum Immissionsschutz in vorstehender Ziffer 3.2.4.2.2 dieses Beschlusses).

Demgegenüber wird mit dem Straßenbauvorhaben gerade von der dem Boden unter anderem zugeordneten Nutzungsfunktion als Standort für Verkehrseinrichtungen Gebrauch gemacht.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht.

Die Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens durch die Straßenbaumaßnahme ist zwar insgesamt als gravierend zu betrachten. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

Wegen des bestandsorientierten Ausbaus trägt das planfestgestellte Bauvorhaben dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (Art. 141 Abs. 1 S. 3 BV) Rechnung. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt

notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung und den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können aufgrund des Entwässerungskonzeptes, das den Planunterlagen zu Grunde liegt und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg entwickelt wurde und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.5 und nachfolgende Ziffer 3.2.5.3 dieses Beschlusses). Bei der Abschätzung der vorhabenbedingten Schadstoffeinträge in den Boden lässt sich festhalten, dass vor allem in einem schmalen Korridor im Bereich des eigentlichen Straßenbandes, etwa in einem Streifen von 10 m beiderseits der Trasse, mit nicht unerheblichen Schadstoffeinträgen in den Boden zu rechnen ist. Diese Belastungen nehmen jedoch mit zunehmender Entfernung von der Straße beziehungsweise zunehmender Bodentiefe deutlich ab. Für den vorliegenden Zusammenhang kann zudem auf die ebenfalls bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung getroffenen Feststellungen und Bewertungen zu den Wechselwirkungen der geplanten Straße unter dem Aspekt des Schadstoffeintrags in straßennahen Boden mit den Schutzgütern Mensch sowie Tiere und Pflanzen verwiesen werden, wonach insoweit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.3.3 dieses Beschlusses). Im Übrigen ist auf die Vorbelastung aufgrund der bestehenden Bundesstraße 16 zu verweisen. Im Vergleich dazu wird es zu einer Verschiebung oder Erweiterung des belasteten 10 Meter-Streifens kommen.

Jedenfalls ist der Eintritt einer Gefahr im sicherheitsrechtlichen Sinn, wie sie in § 2 Abs. 3 BBodSchG angesprochen ist, in Bezug auf die durch die Bodenversiegelung verursachten Phänomene sowie auf die Schadstoffbelastung straßennaher Böden nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen.

Bei der weiteren Frage, ob die Baumaßnahme gegebenenfalls erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen geeignet ist, kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau und der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die mit der verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen.

Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 S. 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden sollen. Diesem Gebot trägt die Planung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Rechnung. Wie das

naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Dies ist vorliegend geschehen. Die Ausführungen zum Naturschutz (vgl. nachfolgende Ziffer 3.2.5 dieses Beschlusses), gelten hier entsprechend. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.2 bis 4.9 und Teil B, Abschnitt IV, Ziffer 3.6 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen angeordnet.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Selbst wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei abschätzbar ist, ob die in der Bundes-Bodenschutz-Verordnung festgelegten Vorsorgewerte eingehalten werden, wovon jedoch ausgegangen wird, oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausbau der Bundesstraße 16 noch überschritten werden, wird die Ausgewogenheit der Planung indes nicht in Frage gestellt.

Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutz-Verordnung kommen sollte, was nach den vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.2.4 und 2.3.3 der Umweltverträglichkeitsprüfung zwar unwahrscheinlich, jedoch für die Zukunft auch nicht völlig auszuschließen ist, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der schädlichen Einwirkungen auf den Boden sind jedoch nur dann zu treffen, wenn dies, auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des betroffenen Grundstücks, verhältnismäßig ist (vgl. § 7 S. 3 BBodSchG).

Eventuell im Verlauf des Betriebs der Straße zukünftig gewonnene Erkenntnisse darüber, dass es verkehrsbedingt zu einer Überschreitung von Vorsorgewerten im Straßenbereich kommt, hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren so-

wie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies ohne Aufgabe des Vorhabens möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen sind weitergehende Maßnahmen auch angesichts der eingangs dargestellten – nur eingeschränkten – Relevanz des Bodenschutzrechts in der Straßenplanfeststellung nicht angezeigt.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.3.3 und 2.3.3 dieses Beschlusses), beim Immissionsschutz (vorstehende Ziffer 3.2.4.2.2), beim Naturschutz (nachfolgende Ziffer 3.2.5) und bei der Denkmalpflege (nachfolgende Ziffer 3.2.9.2) Bezug genommen.

Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit erheblichem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er tritt jedoch hinter die Belange zurück, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

3.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Band 3: Unterlage 19.1.1 und Unterlage 19.1.2, Blatt Nrn. 1 bis 4 in Verbindung mit Blatt Nr. 5).

3.2.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.2.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

Im Plangebiet und dessen näheren Umfeld befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete des Netzes Natura 2000 im Sinne des § 32 BNatSchG. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete 6939-371 „Trockenhänge am Donaurandbruch“ und 6939-302 „Bachtäler im Falkensteiner Vorwald“ liegen in 2,8 beziehungsweise 3,5 Kilometer Entfernung zur Bundesstraße 16 und werden von der geplanten Ausbaumaßnahme nicht berührt.

Zwischen Grafenhofen und Zeitlhof berührt das geplante Vorhaben das Landschaftsschutzgebiet 00558.01 des Landkreises Regensburg (vormals „Falkensteiner Vor-

wald mit Donaurandspalte und Regental“), das hier bis an die Bundesstraße 16 heranreicht, in einem von der Bundesstraße 16 bereits stark vorbelasteten Randbereich. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs-, Schutz-, und Kompensationsmaßnahmen kann im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Regensburg gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG und Art. 56 S. 3 BayNatSchG eine Befreiung von den Verboten nach § 5 der angeführten Verordnung erteilt werden. Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung der Baumaßnahme höher zu gewichten als das Interesse an einem unveränderten Erhalt des geschützten Gebietes. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit des Bauvorhabens in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses. Maßgeblich in die Abwägung mit eingeflossen ist die Tatsache, dass der Eingriff in Natur und Landschaft angemessen kompensiert werden kann. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.5.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.3.3 dieses Beschlusses) eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses.

3.2.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

3.2.5.1.2.1 Rechtgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen – eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen – liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Tötungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, S. 121). Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (vgl. nachfolgende Ziffer 3.2.5.3.1).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

3.2.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Band 3: Unterlage 19.1.3), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand Januar 2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Juli 2011 Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, 121.

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 3: Unterlage 19.1.3) – auf die Bezug genommen wird - dargestellt. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen. Insofern wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.5.1.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Untersuchung für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der geziel-

ten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18. Juni 2007, Az. 9 VR 13/06, NuR 2007, S. 754, Rdnr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 9/07, juris, Rdnr. 31).

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG haben können. Auf die Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang (Band 3: Unterlage 19.1.3) verwiesen.

3.2.5.1.2.3 Verstoß gegen Verbote (allgemeine Ausführungen)

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG eingreifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschieden, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabenbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von zulässigen Eingriffen gem. § 15 BNatSchG Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, BVerwGE 131, S. 274, Rdnr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden sollen oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebli-

che Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, das heißt das Verbot beinhaltet eine Erheblichkeitsschwelle. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie zum Beispiel Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ auszugehen ist, ist schließlich zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

3.2.5.1.2.4 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- 1 V: *Jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich*
Wälder, Gehölze und Röhrichte werden außerhalb der in Art. 16 Abs. 1 S. 2 BayNatSchG genannten Brut- und Vegetationszeiten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. beziehungsweise 29. Februar beseitigt.

- **2 V:** *Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit Habitatfunktion*
An das Baufeld angrenzende Lebensräume werden durch Maßnahmen gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4, Ausgabe 1999) und DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe Juli 2014“ vor Beeinträchtigungen geschützt. Lagerflächen, Baustraßen und Zufahrten werden außerhalb ökologisch wertvoller Flächen bevorzugt auf baulichen oder landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen angelegt. Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtung und zur Verhinderung von Grundwasserbelastung in der Bauzeit gemäß DIN 18920 werden eingehalten.

- **6 V:** *Naturschutzfachliche Optimierung der bauzeitlichen Umfahrung*
Die bauzeitliche Umfahrung wird in der Feinplanung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten optimiert, indem Lage, Querschnitt, Kurvenradien und Gradienten soweit wie möglich zum Schutz der dort vorkommenden wertvollen Lebensräume angepasst werden. Das Baufeld wird nach der Feinplanung der bauzeitlichen Umfahrung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß begrenzt. Angrenzende Vegetationsbestände werden nach DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen in der Bauzeit geschützt. Wertvolle Lebensräume werden durch Zäune gesichert.

- **7 V/G:** *Tiergerechte Gestaltung der Brücken und*
- **8 V:** *Behelfsbrücken*
Im Rahmen des Ersatzneubaus der Brücke über den Gambach werden zwei je 1 m breite Trockenbermen angelegt, die als Steinpflaster mit breiten und tiefen Fugen zur Förderung natürlicher Auflandung ausgeführt werden. Die bestehenden breiten Bermen auf beiden Seiten des Wenzelbachs bleiben vom Ersatzneubau der Brücke unberührt (Maßnahme 7 V/G). Beide Brücken entsprechen in dieser Ausführung den Anforderungen des „Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ, Ausgabe 2008)“.

Im Zuge der bauzeitlichen Umfahrung werden zwei Behelfsbrücken über den Gambach und den Wenzelbach mit lichten Weiten von 7,00 Meter beziehungsweise 14,00 Meter errichtet. Damit können Beeinträchtigungen des Gewässerbettes und der Ufer vermieden werden. Zur Sicherung der Durchgängigkeit der Behelfsbrücken für Tiere werden am Gambach

zwei je mindestens 1 Meter breite Uferstreifen beziehungsweise Bermen erhalten, am Wenzelbach zwei je mindestens 4 Meter breite Uferstreifen. Die Uferstreifen und Bermen werden durch jährliche Mahd durchgängig gehalten (Maßnahme 8 V).

- 9 V/G: *Schonender Bau und landschaftsgerechte Einbindung der Lärmschutzwand*

Die Nebenflächen der Bundesstraße 16 am südlichen Ortsrand von Wenzelbach sind mit geschlossenen Gehölzbeständen mittlerer Ausprägung bestockt, die die Straße in das Landschafts- und Ortsbild einbinden und von der angrenzenden Bebauung abschirmen. Der Bau der neuen Lärmschutzwand wird weitgehend von der Bundesstraße 16 oder angrenzenden Straßen und Wegen aus vorgenommen, so dass der bestehende Gehölzbestand soweit als möglich erhalten werden kann. Im Rahmen der geplanten Maßnahme sind auch Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 3.2.5.3.5 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen näher beschrieben und dargestellt (Band 3: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 bis 4 in Verbindung mit Blatt Nr. 5; Unterlagen 19.1.1 und 19.1.3).

3.2.5.1.2.5 Verstoß gegen Verbote (einzelne Arten)

Mit dem Bauvorhaben werden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-RL nachweislich oder potentiell betroffen.

Bei der Beurteilung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 41 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich aufgrund der umfangreichen fachgutachterlichen Bestandsaufnahme bei den vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzen (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV a) und b) der FFH-RL) folgendes Ergebnis:

Pflanzen, die dem Schutzregime des Anhangs IV b) der FFH-RL unterliegen würden, kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, so dass Verbotstatbestände insoweit sicher auszuschließen sind.

Die relevanten Tier- und Vogelarten sind in den festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 19.1.3) jeweils artspezifisch abgehandelt, hierauf wird zunächst verwiesen.

Für Arten, für die auch ohne konfliktvermeidende Maßnahmen die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann – für die das Konfliktpotential mit

dem Vorhaben als von vornherein gering ist – wird in diesem Beschluss nicht weiter eingegangen.

Bei den Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ergeben sich durch den Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 bau-, anlage- und betriebsbedingt artenschutzrechtliche Risiken lediglich für den Biber. Bei den Europäischen Vogelarten ergeben sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für

- Vögel der Gehölze, Wälder, Waldränder und Hecken (Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Grauspecht, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Sumpfmeise, Turteltaube, Wacholderdrossel, Waldohreule, Weidenmeise, Zaunkönig und Zilpzalp),
- Vögel der Fließgewässer und Auen, Schilf- und Schwimmvögel (Blässhuhn, Feldschwirl, Gebirgsstelze, Krickente, Rohrammer, Schlagschwirl, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn und Teichrohrsänger),
- Gebäudebrüter (Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Straßentaube und Türkentaube) sowie
- Greifvögel (Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke und Wespenbussard).

Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Bibern (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG) beschränkt sich auf mögliche Kollisionen in der Bauzeit. Mit der tiergerechten Gestaltung der Brücken sowie der während der Bauphase erforderlichen Behelfsbrücken über den Gambach und den Wenzelbach (Vermeidungsmaßnahmen 7 V/G und 8 V) bleibt die Durchgängigkeit der Wanderkorridore von Gambach und Wenzelbach auch in der Bauzeit erhalten. Kollisionen während der Bauzeit sind insoweit auch unwahrscheinlich, als die Bauarbeiten und damit auch die Bewegung der Baufahrzeuge am Tag stattfinden, während der Biber dämmerungs- und nachtaktiv ist. Mit dem Ausbau der Bundesstraße 16 erfolgt keine signifikante Erhöhung des bereits von der bestehenden Straße ausgehenden Tötungs- und Verletzungsrisikos.

Die Lebensräume beziehungsweise Nahrungshabitate des Bibers in dem naturnahen Feuchtlebensraumkomplex zwischen Gambach und Wenzelbach werden zu beiden Seiten der Bundesstraße 16 kleinflächig überbaut. Verluste betreffen die äußersten Randbereiche der durch die vorhandene Bundesstraße 16 bereits vorbelasteten Le-

bensräume. Die Biberburg weist einen Abstand von rund 20 Metern zum Dammfuss der Bundesstraße 16 auf und wird mittels Schutzzäunen vor Beeinträchtigungen im Baubetrieb geschützt (Vermeidungsmaßnahme 2 V). Schädigungen der Lebensstätten (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG) aller vorstehend angeführten Vogelarten, insbesondere von Nestlingen, und die Zerstörung von Nestern, Gelegen und Eiern werden durch die jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen (Vermeidungsmaßnahme 1 V, vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.2) vermieden. Die Flugrouten der genannten Vogelarten im Planungsgebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr hinausgehen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG werden für die oben angeführten Vogelarten durch den geplanten Ausbau der Bundesstraße 16 somit nicht erfüllt.

Beim Ausbau der Bundesstraße 16 gehen Gehölze und Baumhecken auf Straßennebenflächen und damit potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel der Gehölze, Wälder, Waldränder und Hecken aber auch Greifvogelhorste in einzelnen älteren Bäumen dauerhaft verloren. Betroffen sind allerdings ausschließlich suboptimale, stark vorbelastete Habitate auf Straßennebenflächen oder unmittelbar neben der Bundesstraße 16. Im Rahmen der bauzeitlichen Umfahrung vorübergehend beanspruchte Bestände werden wiederhergestellt. Neu entstehende Straßennebenflächen werden im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 3 G mit Hecken und Baumreihen bepflanzt. Die ökologische Funktionalität der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Planungsgebiet ausreichend andere gleichwertige oder bessere Neststandorte vorkommen, auf die betroffene Individuen ausweichen können. Um Schädigungen der Lebensstätten der angeführten Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 auszuschließen sind folgende konfliktvermeidenden Maßnahmen vorgesehen:

- Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit Habitatfunktion (Vermeidungsmaßnahme 2 V),
- Optimierung der bauzeitlichen Umfahrung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten (Vermeidungsmaßnahme 6 V) sowie
- schonender Bau und landschaftsgerechte Einbindung der neuen Lärmschutzwand (Maßnahme 9 V/G).

Beim Ausbau der Bundesstraße 16 werden der Wenzelbach, der Gambach und weitere Zuläufe und Gräben durch die Verlängerung von Brücken und Durchlässen um bis zu drei Meter überbaut und beeinträchtigt. Für Vögel der Fließgewässer und Au-

en, Schilf- und Schwimmvögel sind die betroffenen Abschnitte aufgrund ihrer Lage unmittelbar an bestehenden technischen Bauwerken stark vorbelastet und als Bruthabitate ungeeignet. Zusätzlich gehen während der Bauzeit Uferabschnitte unter den Behelfsbrücken der bauzeitlichen Umfahrung vorübergehend als Brutplätze verloren. Aufgrund der bauzeitlichen Umfahrung gehen zwischen Wenzelbach und Gambach zusätzlich vorbelastete Randbereiche der großflächigen Großseggenriede und Röhrichte vorübergehend verloren. Die betroffenen Bestände werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt (Maßnahme 5 G). Als weitere konfliktvermeidende Maßnahme wird die bauzeitliche Umfahrung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten optimiert (Vermeidungsmaßnahme 6 V). In jedem Fall bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Habitate im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Planungsgebiet selbst ausreichend andere gleichwertige Neststandorte vorkommen, auf die betroffene Tiere ausweichen können. Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden somit nicht verwirklicht.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann daher für alle betroffenen Tierarten sowie Europäischen Vogelarten die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie kommen nicht vor. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist damit nicht erforderlich. Auch eine Prüfung möglicher Planungsalternativen muss deshalb nicht erfolgen.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachlichen Unterlagen und Gutachten überprüft und sich mit dem Ergebnis einverstanden erklärt. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Band 5: Unterlage 19.1.3) wird verwiesen.

3.2.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 FStrG) und den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe beispielsweise § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Band 3: Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2, Blatt Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Blatt Nr. 5). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein grundsätzlicher Vorrang zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. März 1996, Az. 7 B 164/95; NuR 1996, S. 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, NVwZ 1991, S. 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an insbesondere Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 3: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.2) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes für zulässig gehalten beziehungsweise eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.2.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.2.5.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und

die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, BVerwGE 85, S. 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, Az. 9 A 40/07, NVwZ 2010, S. 66).

3.2.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, S. 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen verschiedenen und vorstehend in Ziffer 3.2.5.1.2.4 kurz zusammengefassten Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. Band 3: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3) verwiesen.

3.2.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen und Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, Untersuchungsinhalt, Untersuchungsmethode und Untersuchungsschwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 9.1 bis 9.4 sowie 19.1.1 und 19.1.2 dargestellt.

Die Bezugsräume sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Band 3: Unterlage 19.1.1) beschrieben, dort sind auch die Wirkfaktoren in tabellarischer Form aufgelistet und bewertet, auf die verwiesen wird.

3.2.5.3.4 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, S. 565 und Urteil vom 1. September 1997, Az. 4 A 36/96, NuR 1998, S. 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert die bundesgesetzliche Regelung. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde entsprechend dieser Bayerischen Kompensationsverordnung vom 7. August 2013, unter Beachtung der hierzu ergangenen Vollzugshinweise für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurden auf der Grundlage vorliegender faunistischer Erhebungen verbal argumentativ bestimmt. Insoweit wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1) verwiesen. Dort sind neben den flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet; letztere sind daran erkennbar, dass in der Spalte „Dimension, Umfang“ keine Wertpunkte, sondern anderweitige oder keine Angaben enthalten sind.

Die maßgeblichen Eingriffstypen (Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung) werden in den festgestellten Planunterlagen tabellarisch den zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt (Band 3: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1). Nach den Berechnungen des Landschaftsarchitekten Stefan Weidenhammer ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 256.563 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (Band 3: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 2). Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit 272.451 Wertpunkten bewertet (Band 3: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 2). Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind unter Hinweis auf die Festlegungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.4 nur die Wertpunkte, die dem vorhabenbedingten Eingriff als Kompensation entsprechen, also 256.563 Wertpunkte. Maßnahmen, die zu weiteren Wertpunkten führen sind durch das Vorhaben nicht veranlasst und damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Zudem besteht für Maßnahmen, die eine Überkompensation bedeuten würden, keine Planrechtfertigung. Sofern erforderlich, sind für diese, weitergehenden, nicht erforderlichen Maßnahmen gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume wurde bei Festlegung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen in der Planung entsprechend berücksichtigt. Er wird mit den in den genehmigten Planunterlagen enthaltenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig abgedeckt (Band 3: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1). Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass der in § 7 Abs. 3 BayKompV genannte Regelfall gegeben ist, dass die Funktio-

nen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden. Dies ergibt sich hinreichend klar aus den festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1; Unterlage 19.1.1, Kapitel 5). Eine rechnerische Kompensation im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung ist daher vorliegend gegeben.

Das Kompensationskonzept wurde von der Höheren Naturschutzbehörde geprüft und als im Grundsatz angemessen, sinnvoll und sachgerecht beurteilt. Dieser Beschluss beinhaltet in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 konkretisierende Nebenbestimmungen. Insbesondere hat der Vorhabenträger, um eine rasche Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, die erforderlichen Kompensationsflächen 10 A und 11 A/E bis spätestens zur Verkehrsfreigabe umzusetzen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.5).

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 9.1; Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Blatt Nr. 4; Unterlage 9.3; Unterlage 19.1.1, Kapitel 5) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Zur Kompensation der Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzen und Fließgewässern mit Ufersäumen sollen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 49, Gemarkung Kreuth mit dem Maßnahmenkomplex 10 A (Band 3: Unterlage 9.2, Blatt Nr. 6), bestehend aus den Teilmaßnahmen 10.1 a bis 10.3 A, Feucht- und Magerwiesen, grundwassernahe Seigen und Bachauwälder entstehen. Auf einer Fläche von 10.906 m² ergibt sich ein Kompensationsumfang von 69.854 Wertpunkten. Die Kompensationsmaßnahmen, 10.1 A bis 10.3 A werden im engen funktionalen Zusammenhang zum Eingriff in einer Entfernung von rund 900 Metern nordöstlich des Bauendes bei Grabenbach im Bereich des Forstbachs durchgeführt. In diesem Abschnitt des Forstbachs ist ein aktuelles Vorkommen des Bibers nachgewiesen.
- b) Mit der Anlage von Extensivgrünland, Streuobstwiesen, Feldhecken und Feldrainen mit Krautsäumen im Rahmen des Maßnahmenkomplexes 11 A/E auf dem Grundstück Fl.-Nr. 445, Gemarkung Bernhardswald, werden die Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzen kompensiert. Auf einer Fläche von 40.790 m² ergibt sich ein Kompensationsumfang von 202.597 Wertpunkten. Die Kompensationsmaßnahme 11 A/E, bestehend aus den Teilmaßnahmen 11.1 A/E bis 11.5 A/E, werden in einer Entfernung von drei Kilometern zum Bauende durchgeführt. Das auf dem Grundstück vorhandene Feldgehölz auf den steilen Einhängen zum Bachhofbächl ist als schutzwürdiges Biotop erfasst und zählt nicht zur anrechenbaren Kompensationsfläche. Über das Fließgewässersystem des Wenzelbachs, in den das Bachhofbächl mündet, besteht der funktionale Zu-

sammenhang zum Eingriff. Auf der gegenüberliegenden Talseite des Bachhofs bächls befindet sich westlich der Bundesstraße 16 eine im Ökokataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt geführte Kompensationsfläche mit hangparallelen Hecken.

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Die für die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

3.2.5.3.5 Gestaltungsmaßnahmen

Daneben sind noch folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

- Maßnahme 3 G: Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke

Maßnahmen:

- Pflanzungen naturraumheimischer Baum- und Straucharten unter Einhaltung ausreichender Abstandsflächen zur Straße und zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen;
- Ansaat von standortgerechten Extensivgrünland auf erosionsgefährdeten Böschungen und in trassennahen Bereichen;
- Entwicklung von Säumen und Staudenfluren auf mäßig trockenen bis trockenen Standorten über gelenkte Sukzession auf Rohboden.

- Maßnahme 4 G: Landschaftsgerechte Gestaltung der Regenrückhaltebecken

Maßnahmen:

- Landschaftsgerechte Gestaltung der Becken in Erdbauweise mit wechselnden Böschungsneigungen;
- Entwicklung von Säumen und Staudenfluren über gelenkte Sukzession auf Rohboden;
- Pflanzung standortgerechter Gehölze auf Restflächen und in Randbereichen.

- Maßnahme 5 G: Wiederherstellung wertvoller vorübergehend in Anspruch genommener Bestände

Maßnahmen:

Trassenbereich der bauzeitlichen Umfahrung:

- Wiederherstellung natürlicher Böden ursprünglicher Standorte und Stillgewässer nach Rückbau der bauzeitlichen Umfahrung;
- Wiederherstellung von Wäldern, Gehölzen und Gebüschern durch initiale Pflanzung von Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation und Sukzession;
- Wiederherstellung von Röhrichten, Großseggenrieden, Säumen und Staudenfluren über natürliche Sukzession;
- Wiederherstellung von Nasswiesen und Extensivgrünland über Ansaat mit Heublumen aus der Pflegemahd benachbarter vergleichbarer Biotop- und Nutzungstypen.

Sonstiges Baufeld:

- Wiederherstellung von Wäldern, Gehölzen und Gebüschern durch Stockausschlag;
- Wiederherstellung von Röhrichten, Großseggenrieden, Fließgewässern, Säumen und Staudenfluren über natürliche Sukzession;
- Wiederherstellung von Nasswiesen und Extensivgrünland über gelenkte Sukzession.

- Maßnahme 9 V/G: Schonender Bau und landschaftsgerechte Einbindung der Lärmschutzwand

Maßnahmen:

Bau-km 2+140 bis Bau-km 2+515; Bau-km 2+710 bis Bau-km 3+510

- Ansaat von standortgerechtem Extensivgrünland möglichst autochthoner Herkunft in trassennahen Bereichen;

Bezüglich der im Rahmen dieser Maßnahme mit vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wird auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 3.2.5.1.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Bau-km 2+515 bis 2+710:

- Wiederherstellung der vorübergehend beanspruchten Gehölze durch Stockausschlag nach Stockhieb;
- Ansaat von standortgerechtem Extensivgrünland möglichst autochthoner Herkunft in trassennahen Bereichen

Die vorstehend kurz aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen dienen vorrangig zur Einbindung des Bauwerks in die Landschaft und zur Neugestaltung des Landschaftsbildes. Sie gehen jedoch nicht in die Ausgleichsbilanz mit ein.

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 9.3 und Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.2 und 5.3) verwiesen.

Auf agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde bei der Auswahl der Grundstücke Rücksicht genommen, insbesondere wurden Flächen gewählt, deren Acker- und Grünlandzahlen (Ackerzahl Fläche 11 A/E: 29, in kleineren Teilflächen 24, 30 und 37; Grünlandzahl Fläche 10 A: 33) deutlich unter den Durchschnittswerten des Landkreises Regensburg (Ackerzahl: 49; Grünlandzahl: 44) liegen und sich außerdem bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Staatliches Bauamt Regensburg) befinden. Auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.1.3) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen A 1 bis A 5 werden außerhalb des Plangebietes, aber innerhalb des betroffenen Naturraums „Hügelland des Falkensteiner Vorwaldes“ durchgeführt. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und tragen dazu bei die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG auszugleichen. Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden können.

3.2.6 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

3.2.6.1 Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG werden grundsätzlich auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, wie beispielsweise für den Ausbau von Gewässern, den Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 werden mit dem Gambach bei circa Bau-km 1+205, dem Wenzelbach bei circa Bau-km 1+495 und dem Steinbachl bei circa Bau-km 3+575 Gewässer III. Ordnung gekreuzt. Die Regierung der Oberpfalz hat durch Rechtsverordnung vom 11. April 1990 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz nach Art. 2 Abs. 1 BayWG in Verbindung mit der Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV) die Genehmigungspflicht auch für Anlagen im 60 m Bereich an bestimmten Gewässern III. Ordnung eingeführt. Betroffen hiervon sind der Gambach und der Wenzelbach. Für die Änderungen der Bauwerke BW 1-1 und BW 1-2 einschließlich der erforderlichen Behelfsbrücken BBW 1-1 und BBW 1-2 während der bauzeitlichen Umfahrung ist daher eine Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG erforderlich, welche im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg nach wasserfachlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Auflagen (vgl. Teil A, Abschnitt IV, Ziffern 3.1, 3.3 und 3.4 dieses Beschlusses) erteilt werden können und Inhalt dieses Planfeststellungsbeschlusses sind.

Die im Bereich der vorstehend angeführten Gewässer vorgesehenen Maßnahmen (Verlängerung eines Durchlasses mit Anpassung Gewässerlauf) stellen einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 WHG einer Genehmigung bedarf. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die im Bereich des Gewässers geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten. Dieser Gewässerausbau ist damit auch Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die vorstehend geschilderten Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses) mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen.

Die Anschlussstelle Gonnersdorf der Bundesstraße 16 liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Wasserversorgung Wenzelbacher Gruppe (Schutzgebietsverordnung vom 29. Oktober 1974 des Landratsamtes Regensburg). Größere Umbaumaßnahmen im Bereich dieser Anschlussstelle sind nicht vorgesehen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit werden hier lediglich in beiden Fahrtrichtungen zusätzliche Einfädelseifen errichtet, die eine entsprechende Anpassung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen erfordern. So müssen aufgrund der für die Einfädelseifen erforderlichen Fahrbahnverbreiterungen zu beiden Seiten der Bundesstraße 16 die Entwässerungsmulden verlegt und zwei im Verbreiterungsbereich vorhandene Durchlässe entsprechend verlängert werden, wobei diesen Durchlässen jeweils ein Sand-/Schlammfang vorgeschaltet wird. Im Bereich des nördlichen Anschlussastes muss zudem das vorhandene Regenrückhaltebecken entsprechend angepasst werden. Das im Bereich der Anschlussstelle Gonnersdorf anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher entweder direkt über einen Graben aus der Schutzzone III geleitet beziehungsweise über bereits vorhandene sowie ein an die neuen Verhältnisse anzupassendes Regenrückhaltebecken gedrosselt in den vorstehend angeführten Graben eingeleitet. Die Ausführung der Entwässerungseinrichtungen erfolgt entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2016). Hinsichtlich der näheren Details wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1, Kapitel 4.12 und 6.3; Unterlage 5, Blatt Nr. 1; Band 2: Unterlage 11, 300 bis 305; Unterlage 18) verwiesen. Für die Erdarbeiten an und um die Anschlussstelle Gonnersdorf bedarf es einer Befreiung vom Verbot des Erdaufschlusses der Schutzgebietsverordnung „Wenzelbach“ des Landratsamtes Regensburg vom 29. Oktober 1974. Die Schutzgebietsverordnung steht dem Bauvorhaben aber nicht entgegen. Unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.6) und des öffentlichen Interesses am Straßenbau (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1) kann gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG i.V.m. der Schutzgebietsverordnung vom 29. Oktober 1974 eine Befreiung von den Verboten oder nur beschränkt zulässigen Handlungen der Schutzgebietsverordnung durch diesen Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt werden beziehungsweise berücksichtigt die Planung die Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag 2016) zum Trinkwasserschutz hinsichtlich der bautechnischen Gestaltung, der Baustelleneinrichtung, -betrieb, Baudurchführung und Straßenunterhaltung (Band 2: Unterlage 18). Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wenzelbacher Gruppe haben entsprechend den vorliegenden Stellungnahmen vom 30. April 2018 beziehungsweise 25. April 2018 dem Vorhaben unter den in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.7 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmung zugestimmt. Bei Einhaltung dieser Nebenbestimmungen

können nach Feststellung der Unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Regensburg die baulichen Maßnahmen ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Grundwasser, durchgeführt werden, so dass die erforderliche Befreiung erteilt werden kann.

3.2.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

3.2.6.2.1 Einleitung gesammeltes Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der Straßen kann durch Tausalz, Mineralöl, Schwermetalle und Luftschadstoffe verunreinigt sein. Soweit im Regelungsverzeichnis (Band 2: Unterlage 11) nicht anders angegeben, soll das Niederschlagswasser, das auf den Straßen (Bundesstraße 16, Südtangente) anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen versickern. Insofern erfolgt keine gezielte Sammlung des Abwassers. Es handelt sich um sogenanntes wild abfließendes Wasser, das kein Abwasser ist. Daneben wird das nicht über die Straßenböschungen versickerte Oberflächenwasser über bestehende oder neu anzulegende beziehungsweise an die neuen Verhältnisse anzupassende Mulden und Gräben in den Untergrund eingeleitet. Es erfolgt somit eine Sammlung von Niederschlägen aus dem Bereich befestigter Flächen. Dieses Niederschlagswasser ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Dieses soll um die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen möglichst ortsnah versickert werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Das Versickern, also die zielgerichtete Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (vgl. § 46 Abs. 2 WHG), da eine entsprechende Verordnung bisher nicht ergangen ist. Auch § 2 Nr. 3 NWFreiV als fortgeltendes Landesrecht schließt eine erlaubnisfreie Versickerung aus. Auch ist die Versickerung nicht durch den Gemeingebrauch erfasst (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BayWG). Im Zuge des Neubaus der Südtangente muss im Bereich des Anschlusses der Pestalozzistraße an die neue Südtangente bei circa Bau-km 2+880 ein vorhandenes Regenrückhaltebecken (Versickerbecken) mit vorgeschalteten Regenklärbecken der Gemeinde Wenzelbach verlegt werden.

Bezüglich der näheren Einzelheiten des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts wird auf die detaillierten Beschreibungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen verwiesen (Band 1: Unterlage 1, Kapitel 4.12; Unterlage 5, Blatt Nrn. 1 bis 5; Unterlage 6, Blatt Nrn. 1 bis 7; Band 2: Unterlage 11 lfd. Nrn. 300 bis 355; Unterlage 18).

Diese Versickerung ist gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG sowie Art. 15 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Regensburg, Untere Wasserbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Die Vorschriften der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) sind einzuhalten, da wie oben dargelegt eine Abwasseranlage besteht, aus der erlaubnispflichtig in das Grundwasser eingeleitet wird (§ 1 Nr. 4 EÜV). Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Bundesstraße 16 gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet (§ 12 Abs. 2 WHG, § 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) stehen den erlaubten Gewässereinleitungen ebenso nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 1. Juli 2015, Az. C-461/13, NVwZ 2015, S. 1041 ff.) stellen diese Vorgaben nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr gelten sie auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher – vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme – verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers oder eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (vgl. auch Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegen bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der Wasserrahmenrichtlinie um

eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der klassenmäßigen Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Vom geplanten Bauvorhaben wird der Flusswasserkörper 1_F346: Wenzelbach, Gambach, Forstbach berührt. In Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (vgl. auch Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL) ist festzustellen, dass eine Verschlechterung im Sinne der Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist. Entsprechend der festgestellten Planunterlagen wird das Straßenoberflächenwasser durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden/Gräben dem Grundwasser zugeführt. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1, Kapitel 4.12 und 6.3; Band 2: Unterlage 18) sowie auf Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses sind die Entwässerungsanlagen entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einschließlich den dazu ergangenen Verordnungen und einschlägigen Verwaltungsvorschriften sowie den technischen Regelwerken zu planen, auszuführen und zu betreiben. Mit Neuerrichtung der Entwässerungsanlagen entsprechend dem aktuellen Standard ist daher eher von einer Verbesserung des Zustandes des betroffenen Flusswasserkörpers auszugehen.

Wie das Wasserwirtschaftsamt Regensburg am 17. April 2018 mitteilte, befindet sich der vom Bauvorhaben berührte Flusswasserkörper 1_F346: Wenzelbach, Gambach, Forstbach derzeit im „unbefriedigenden“ ökologischen Zustand. Jedoch ist das Vorhaben aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg nicht geeignet, die Erreichung des „guten Zustands“ zu gefährden. Dies wurde wie folgt begründet:

- Der unbefriedigende Zustand nach der Wasserrahmenrichtlinie beruht auf der Trophiebelastung. Allerdings ist hier nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg durch das Bauvorhaben keine Verschlechterung zu erwarten.
- Vorbelastung/ Zerschneidungswirkung durch bestehende Brückenbauwerke: Die beiden Brücken über den Gambach und Wenzelbach sollen verbreitert und durch neue Bauwerke ersetzt werden. Hier ist nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes zu erwarten, dass der Lichteinfall durch eine ausreichende Dimensionierung der Bauwerke weiterhin für Fischwanderungen ausreichend ist, wenn zugleich die Sohlrauheit erhöht wird. Zum Erhalt des „Guten Zustands“ (Biokomponente Fische) ist daher zur Verbesserung der Durchgängigkeit für Fische (und Wirbellose) an den beiden genannten Brückenbauwerken eine Erhöhung der Sohlrauheit der bisher gepflasterten Gewässerprofile notwendig.

Unter Hinweis auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.3.2 wurde dem Vorhabenträger eine möglichst naturnahe Gestaltung der Gewässerprofile im Bereich der beiden zu erneuernden Brückenbauwerke über den Gambach und den Wenzelbach zur Auflage gemacht. Die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg bezüglich der Erhöhung der Sohlrauheit im Bereich dieser beiden Brückenbauwerke wird somit erfüllt.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagene Nebenbestimmung auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen brauchte in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausgesprochen werden, weil dies schon in § 13 Abs. 1 WHG gesetzlich geregelt ist. § 13 Abs. 1 WHG erlaubt es, noch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen zu verfügen, so dass die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten nach Beginn der erlaubten Gewässerbenutzungen auch ohne einen entsprechenden Vorbehalt besteht. Ein solcher Vorbehalt würde nur deklaratorisch wirken und wäre ein bloßer Hinweis auf die bestehende Rechtslage.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, wurden dem Vorhabenträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche die Haftung erweiternden Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

3.2.6.2.2 Bauwasserhaltung

Für die Herstellung der Gründungen der Bauwerke 1-1 und 1-2 zur Querung des Gambachs und des Wenzelbachs ist wegen des teilweise anstehenden Grundwassers ein bauzeitliches und temporär auf drei Monate beschränktes Absenken um jeweils maximal 1,50 Meter und Ableiten von Grundwasser (bauzeitliche Wasserhaltung) erforderlich. Bezüglich der geplanten bauzeitlichen Umfahrung soll das anfallende Niederschlagswasser dieser Straße über die Dammschultern sowie über die im Bereich der bereits bestehenden Bundesstraße 16 vorhandenen Entwässerungseinrichtungen (Bau-km 1+033 bis Bau-km 1+400) beziehungsweise in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg noch im Detail abzustimmenden provisorischen Mulden (Bau-km 1+400 bis Bau-km 1+900) in das Grundwasser versickern. Die provisorischen Mulden werden mit der bauzeitlichen Umfahrung rückgebaut. Die Anforderungen des DWA-Merkblattes M 153 in qualitativer Hinsicht sind auch hier eingehalten. Selbst für stärkere Flächenbelastung ist eine ausreichende Reinigungsleistung gewährleistet.

Diese wasserrechtlichen Tatbestände sind gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrations-

wirkung der Planfeststellung gemäß § 9 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1.1 gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können aufgrund des vorübergehenden (rund drei Monate) Zwecks der (jeweiligen) Benutzung gemäß § 10 sowie Art. 15 BayWG in der Form der beschränkten Erlaubnis erteilt werden.

Bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen, sind schädliche Gewässeränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Regensburg, Untere Wasserbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt; die insoweit zur Maßgabe gemachten fachlichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wurden in den Beschlusstext aufgenommen (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3).

Bezüglich des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts wird im Übrigen auf die detaillierten Beschreibungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1: Kapitel 4.12; Unterlage 5, Blatt Nrn. 1 bis 5; Unterlage 8, Blatt Nrn. 1 bis 5; Band 2: Unterlage 11, lfd. Nrn. 300 bis 355; Unterlage 18) verwiesen.

3.2.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Der Flächenbedarf für den vorgesehenen Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 zwischen der Anschlussstelle Gonnersdorf und der Gemeindeverbindungsstraße Strohberg umfasst insgesamt rund 16,95 ha. Darin enthalten sind die erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von rund 5,17 ha. Insgesamt werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Umfang von rund 4,79 ha in Anspruch genommen, davon rund 0,66 ha für die erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (Anschneidungen) betroffen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich Rücksicht genommen. Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält diese Vorschrift ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag

(Satz 2). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich dabei auf "agrarstrukturelle Belange". Diese werden in der Bayerischen Kompensationsverordnung nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahin konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 BayKompV sind agrarstrukturelle Belange in diesem Sinn betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. § 9 Abs. 2 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG weiterhin dahin gehend, dass unter „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden zu verstehen sind. Maßgeblich ist dabei das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises, bei landkreisübergreifenden Maßnahmen das Gesamtgebiet der betroffenen Landkreise. Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz. Die Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die einzelnen bayerischen Landkreise sind in der Anlage der „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)“ (Stand: 16. Oktober 2014) aufgelistet

http://www.stmuvm.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffsregelungen/bay_komp_vo/doc/vollzugshinweise_acker_gruenlandzahlen_baykompv_2014.pdf.

So ist insbesondere für die vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg angesprochene Kompensationsmaßnahme 11 A/E festzustellen, dass die Ackerfläche mit einer, nach Angaben des Amtes, durchschnittlichen Ackerzahl von 30 deutlich unter dem Landkreisdurchschnitt von 49 liegt.

Der Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen wird insoweit minimiert, als der Anbau der zusätzlichen Fahrspur im Bereich zwischen der Anschlussstelle Gonnersdorf und der Anschlussstelle Wenzelbach (circa Bau-km 1+700) auf der Nordseite der Bundesstraße 16 erfolgt, so dass die zum Teil hofnahen Acker- und Wiesenflächen südlich der Bundesstraße 16 geschont werden können. Ab der Anschlussstelle Wenzelbach bis zum Bauende bei Bau-km 3+897 ist aufgrund der vorhandenen Bebauung von Wenzelbach nur ein Anbau der zusätzlichen Fahrspur auf der Südseite der Bundesstraße 16 möglich. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die zwischen der Anschlussstelle Wenzelbach und circa Bau-km 2+950 auf der Südseite der Bundesstraße 16 vorgesehene Südtangente wird insoweit minimiert, als das hier vorhandene öffentliche Wegenetz in die Planungen mit einbezogen wurde. Um den Flächenverbrauch zu minimieren und trotzdem aufgrund der stark bewegten To-

pographie eine ausreichende Erschließung der angrenzenden, unter anderem auch landwirtschaftlich genutzten, Grundstücke zu gewährleisten, wurden im Höhenplan die zulässigen Grenzwerte für Kuppen- und Wannenhalmmesser unterschritten. Dies hat eine, aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung der Südtangente vertretbare Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Südtangente zur Folge. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.2 und 3.2.3 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Festzuhalten bleibt, dass für die erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden in Anspruch genommen werden. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.3) ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind in ausreichendem Umfang berücksichtigt.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, können ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen zu den Einzeleinwendungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mögliche Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange sind insgesamt auf ein Mindestmaß reduziert und nicht so gewichtig, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

3.2.8 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Auch die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf gem. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayWaldG der Erlaubnis, die im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird.

Eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen, die als Auflage in einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Satzung, Planfeststellung, Genehmigung und sonstigen behördlichen Gestattung auf Grund anderer Gesetze vorgesehen ist, bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Im Rahmen dieser Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

Vom Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 im plangegenständlichen Bereich sind Waldflächen im Sinne des Art. 2 BayWaldG nur in geringem Umfang betroffen. So werden im Bereich der Anschlussstelle Wenzenbach im Rahmen der bauzeitlichen Umfahrung rund 0,15 ha Laub- und Feuchtwälder vorübergehend in Anspruch genommen.

Die temporäre Nutzung von Wald als vorübergehende bauzeitliche Umfahrung ist nicht als Änderung der Bodennutzungsart (= Rodung) im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG zu werten, da hier lediglich eine Abnutzung des Bestandes stattfindet, die keiner Erlaubnis bedarf. Nach Rückbau der bauzeitlichen Umfahrung werden die kleinflächig betroffenen Bestände wieder hergestellt. Darüber hinaus ist im Rahmen der Kompensationsmaßnahme 10.2 A entlang des Forstbachs die Entwicklung eines Bachauenwaldes vorgesehen, der über initiale Pflanzung von Heistern und Sträuchern in einem zehn Meter breiten Streifen entstehen soll (Band 3: Unterlage 9.2, Blatt Nr. 6; Unterlage 9.3, Maßnahmeblatt 10.2 A; Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.1.3). Eine Pflanzung von Eschen und Erlen, bei denen entsprechend den Feststellungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg – Bereich Forsten aufgrund möglicher Pilzkrankungen mit Ausfällen gerechnet werden muss, ist nach Angaben des Vorhabenträgers nicht vorgesehen.

Der Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 zwischen der Anschlussstelle Gonnersdorf und der Gemeindeverbindungsstraße Strohberg wird unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses. Belange der Forstwirtschaft werden gewahrt und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben nach Art. 16 Abs. 5 BayWaldG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Wohls liegen hier vor. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

3.2.9 Sonstige öffentliche Belange

3.2.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben oder ihren Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen ist, müssen keine weiteren näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.2.9.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. In die Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen auch den Belangen des Bodendenkmalschutzes vor. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass im Ausbaubereich der Bundesstraße 16 aufgrund der Nähe zu bekannten Bodendenkmälern und wegen einer hohen Siedlungsgunst, die sich aus der Nähe zu Gewässern (Gambach, Wenzelbach) ergibt, drei Vermutungs-/Verdachtsflächen (Inv.Nrn. V-3-6939-0007, V-3-6939-0009 und V-3-6939-0010) eingetragen worden sind. Hierbei handelt es sich um vor- und frühgeschichtliche Siedlungen/Gräberfelder sowie einen vermuteten frühzeitlichen Friedhof. Da die Anlage von Gräberfeldern in den Metallzeiten bevorzugt in den Niederungen und in der Nähe der Siedlungen angelegt wurde, ist dieser nördlich an die Siedlung angrenzende Bereich als Verdachtsfläche eingetragen worden (Inv.Nr. V-3-6939-0001). 300 Meter bis 400 Meter nordöstlich der Trasse befindet sich das Schlachtfeld von Wenzelbach von 1504. Es handelt sich dabei um die letzte große Schlacht des Mittelalters, die den Landshuter Erbfolgekrieg entschied. Auch wenn sich das Schlachtfeld nicht unmittelbar im Bereich der Trasse befindet, können sich in der Umgebung weitere Gräber oder Massengräber befinden (Inv.Nr. V-3-6939-0002). Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler der bezeichneten Verdachtsflächen, als auch eventueller Zu-

fallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 vorgesehenen Maßgaben.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen und im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns der Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

3.3 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden

Behörden, Verbände und Leitungsträger die keine Stellungnahmen abgegeben haben beziehungsweise hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Gemeinde Wenzenbach
- Gemeinde Bernhardswald
- Bezirk Oberpfalz
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Regensburg
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Datenleistungen der Bundeswehr

Von den genannten Behörden wurden keine Einwendungen erhoben oder es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbaulastträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 6. März 2018, auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitt III und IV) wird verwiesen.

3.3.1 Landratsamt Regensburg

Das Landratsamt Regensburg hat mit E-Mail vom 12. Januar 2018 die Stellungnahmen folgender Fachstellen

- Kommunale Abfallentsorgung,
- Untere Denkmalschutzbehörde,
- Natur- und Umweltschutz (Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde),
- Kreisbrandrat und
- Tiefbau

übersandt. Soweit von Seiten der einzelnen Fachstellen Stellungnahmen abgegeben wurden, konnte hinsichtlich der vorgetragenen Forderungen und Anregungen im weiteren Verfahren durch Zusagen des Vorhabenträgers eine Einigung erzielt werden beziehungsweise diesen durch Auflagen in diesem Beschluss (Teil A, Abschnitt III und IV), auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, Rechnung getragen werden.

Zu der von der Unteren Naturschutzbehörde, im Hinblick auf das nach § 15 BNatSchG zu beachtende Vermeidungsgebot, angeregten Prüfung einer beispielsweise einspurigen Verkehrsführung mit Ampelanlage während der Bauzeit um Eingriffe in geschützte Flächen zu vermeiden ist folgendes festzustellen:

Während im 1. Bauabschnitt zum Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1, an den der vorliegende 2. Ausbauabschnitt unmittelbar anschließt, keine Brückenbauwerke zu erneuern waren, müssen vorliegend im Zuge der Bundesstraße 16 drei Brückenbauwerke zur Querung des Gambachs, des Wenzelbachs und der Kreisstraße R 6 abgebrochen und neu errichtet werden. Die Bundesstraße 16 weist im plangegenständlichen Abschnitt entsprechend dem vorliegenden Ergebnis der amtlichen Verkehrszählung aus dem Jahre 2015 eine Verkehrsbelastung von 14.253 Kfz/24 h auf. Im 1. Bauabschnitt hat bei einer geringeren Verkehrsbelastung von 11.213 Kfz/24 h bereits die halbseitige Sperrung der Bundesstraße 16 mit Führung des ausgeleiteten Verkehrs durch Wenzelbach zum Erliegen des Verkehrsflusses und zu gefährlichen Verkehrssituationen in der Ortsdurchfahrt von Wenzelbach geführt.

Eine halbseitige Sperrung der Bundesstraße 16 ist allerdings zum Abbruch und Neubau der angesprochenen drei Brückenbauwerke nicht ausreichend, da es sich um

monolithische Baukörper handelt, die als Gesamtkörper abgebrochen und wiederhergestellt werden müssen. Um den für eine Vollsperrung der Bundesstraße 16 erforderlichen Zeitraum soweit als möglich einzuschränken ist ein möglichst zeitgleicher Bauablauf für die drei Brückenbauwerke anzustreben. Eine Umleitung des Bundesstraßenverkehrs über die Kreisstraße R 6 und damit durch Wenzelbach, Irlbach und Gonnersdorf ist angesichts des hohen Verkehrsaufkommens auf der Bundesstraße 16 und der teilweise beengten Verhältnisse in den angesprochenen Ortsdurchfahrten mit zum Teil scharfen und engen Kurven nicht zumutbar und sowohl aus Gründen der Verkehrssicherheit wie auch im Hinblick auf die durch den Umleitungsverkehr verursachte Belastung der Anlieger der Ortsdurchfahrten durch Lärm und Luftschadstoffe nicht vertretbar. Somit ist eine entsprechende bauzeitliche Umfahrung erforderlich.

Eine einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalregelung zur weiteren Reduzierung der durch die bauzeitliche Umfahrung verursachten Eingriffe kommt für den Bereich westlich der Kreisstraße R 6 schon allein insoweit nicht in Frage, als sich für den rund 900 Meter langen Abschnitt keine akzeptablen und zumutbaren Umlaufzeiten ergeben. Ungeachtet der Tatsache, dass mit einer Lichtsignalregelung für die bauzeitliche Umfahrung nicht gleichzeitig der Verkehr zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen auf der Kreisstraße R 6 mit geregelt werden könnte, würde eine Lichtsignalregelung für die bauzeitliche Umfahrung zu nicht vertretbaren Rückstausituationen insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten am Morgen und am Abend führen. Berücksichtigt man, dass sich bei einer von den Verkehrsteilnehmern noch akzeptierten Umlaufzeit von 3 Minuten Baustellen mit einer Länge von rund 90 Metern abwickeln lassen, so würde dies eine gesonderte Umfahrung für jedes einzelne Brückenbauwerk erforderlich machen und somit zu einer deutlichen zeitlichen Verlängerung der Bauzeit für das plangegenständlichen Gesamtvorhaben führen. Eine wirtschaftliche Bauabwicklung ist damit ebenfalls nicht zu erreichen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die Forderungen des Landratsamtes Regensburg werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.3.2 Bayerisches Landesamt für Umwelt

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 zu den Planunterlagen vom 30. Mai 2017 Stellung genommen. Bezüglich Luftreinhaltung und Lärmschutz ist entsprechend den Feststellungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen nicht davon auszugehen, dass im Bereich der Wohnbebauung

- weder aufgrund von Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV noch
- mit Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzwände die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.

Bezüglich der Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.3 bis 4.5 dieses Beschlusses verwiesen. Zur angesprochenen Vermeidung der Abschiebung des Oberbodens im Zuge naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen ist folgendes festzustellen:

Sowohl von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde wie auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird bezüglich der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahme 10.3 A die Planung in der vorliegenden Form nicht abgelehnt. Wie die Untere Naturschutzbehörde ausführt, sind die vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen fachlich korrekt und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs entspricht der Bayerischen Kompensationsverordnung. Eine Umgestaltung der gegenständlichen Feuchthfläche in einen Auwald würde allerdings aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde als fachlich sinnvoller gehalten als eine langwierige Extensivierung des bestehenden Grünlands. Sollte die erforderliche Planänderung allerdings größere Umstände bereiten, so stünden diese jedenfalls nicht im rechten Verhältnis zum Nutzen.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde angeregte Änderung hätte umfangreiche Änderungen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Folge, da sich hierdurch auch die Wertpunktebilanz nach der Bayerischen Kompensationsverordnung ändern würde und sich diese Änderungen auf viele Unterlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung auswirken. Von Seiten des Vorhabenträgers wurde daher auf eine Änderung der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Sinne der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet.

Bezüglich der Kompensationsmaßnahme 11.1 A/E wurde im Anhörungsverfahren von der Höheren Naturschutzbehörde gefordert, dem Vorhabenträger auf der betreffenden Fläche einen Oberbodenabtrag von mindestens 20 Zentimeter zur Auflage zu machen um zu gewährleisten, dass das angestrebte Ziel einer artenreichen Magerwiese erreicht wird. In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde wurde die Auflage dahingehend formuliert, dass die Abgrabetiefe vor Baubeginn mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz und dem Sachgebiet Natur- und Umweltschutz (Natur- und Bodenschutz) beim Landratsamt Regensburg abzustimmen ist (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.5 dieses Beschlusses).

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 formulierten Auflagen können

- mit Realisierung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden und
- die Einwirkungen auf den Boden im Sinne des § 1 S. 3 BBodSchG auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt werden.

Eine Änderung der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Sinne der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.4.2.2 und 3.2.4.4 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die Forderungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.3.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat mit Schreiben von 15. November 2017 zu den Planunterlagen vom 30. Mai 2017 Stellung genommen. Aus forstlicher Sicht besteht mit der vorgelegten Planung Einverständnis. Bezüglich der vom Bereich Forsten angesprochenen Pflanzung von Eschen und Erlen, die in der jüngeren Vergangenheit von Pilzkrankungen befallen wurden, die zu einem Ausfall dieser Pflanzungen führen können, hat der Vorhabenträger festgestellt, dass eine Pflanzung dieser Baumarten nicht vorgesehen ist.

Zu den aus Sicht des Bereiches Landwirtschaft zu beachtenden Punkten (stichpunktartig):

- sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden;
- sorgfältiger Abtrag, fachgerechte Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden;
- Minimierung, Kennzeichnung und Rekultivierung der Betriebsflächen
- Zufahrten zu den Grundstück
- Pflanzung von Straßenbegleitgrün
- Vernässung angrenzender Grundstücke

wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der geforderten Gewährung von Entschädigungen für Nutzungsausfälle, vorübergehende Grundinanspruchnahmen, Grundstücksanschneidungen, Grundstücksdurchschneidungen, Ertragsausfälle, entfallende Fördermittel wird darauf hingewiesen, dass Fragen der Entschädigung in diesem Planfeststellungsverfahren nur

dem Grunde nach geregelt werden (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Zu den noch offenen und durch die Auflagen in diesem Beschluss nicht abgedeckten Feststellungen des Bereiches Landwirtschaft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist folgendes festzustellen:

Bodenkundliche Baubegleitung

Die Beachtung der einschlägigen Richtlinien und Normen wurde dem Vorhabenträger zur Auflage gemacht (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4), so dass bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden minimiert beziehungsweise vermieden werden können.

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.4 dieses Beschlusses ist im Ergebnis davon auszugehen, dass die mit der verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen.

Betreffend die Forderung einer bodenkundlichen Baubegleitung wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen.

Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen

Unter Berücksichtigung der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 ist davon auszugehen, dass sich die Ertragsfähigkeit der vorübergehend beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen nicht dauerhaft verringern wird. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.15 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Veränderung des Grundwasserspiegels

Entsprechend dem vorliegenden Geotechnischen Bericht wurden in den Einschnittsbereichen keine Wasseraustritte festgestellt. Dauerhafte schädliche Veränderungen des Grundwasserspiegels sind daher durch das geplante Bauvorhaben selbst nicht zu erwarten. Im Rahmen der Bauausführung ist unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil A, Abschnitt II, Ziffern 2.2.3.4.2, 2.3.4.2 und 3.2.6.2.2 dieses Beschlusses eine zeitlich und lokal begrenzte Absenkung des Grundwasserspiegels um maximal 1,50 Meter erforderlich. Eine dauerhafte Veränderung ist allerdings hierdurch nicht zu befürchten. Unter Berücksichtigung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.4 festgelegten Auflagen ist eine Rückentwicklung zu Verhältnissen wie vor der Bauwasserhaltung auszugehen und sind somit schädliche Gewässerveränderungen sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) nicht zu erwarten. Bezüglich nach der Bauausführung eventuell auftretender spürbarer Nachteile auf den angrenzenden Grundstücken wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.15 dieses Beschlusses verwiesen.

Entfall des Weganschlusses westlich der Fl.-Nr. 806/3, Gemarkung Wenzelbach

Bezüglich der Zufahrt zu den angesprochen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die bisher über diese Zufahrt erschlossen wurden, wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.10 dieses Beschlusses verwiesen. Wie bereits in der Erörterungsverhandlung am 22. Februar 2018 vom Vorhabenträger ausgeführt ist eine rückwärtige Erschließung dieser Grundstücke über das vorhandene Straßen- und Wegenetz während und nach Abschluss der Bauarbeiten gewährleistet.

Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen

Die für die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Grundstücksflächen befinden sich bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und sind nach Angaben des Staatlichen Bauamtes Regensburg nicht mehr an landwirtschaftliche Betriebe verpachtet. Die vorgesehenen Flächen stehen daher der Landwirtschaft bereits derzeit nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung.

Die Kompensationsmaßnahme 10 A so zu gestalten, dass keine Beeinträchtigungen zum Beispiel durch Vernässungen an den angrenzenden Grundstücksflächen entstehen wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.13 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht.

Bezüglich der fehlenden Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme 11 A/E wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Entsprechend der dortigen Ausführungen wurde auf die Belange der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich Rücksicht genommen. Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält diese Vorschrift ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich dabei auf "agrарstrukturelle Belange". Diese werden in der Bayerischen Kompensationsverordnung nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahin konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 BayKompV sind agrарstrukturelle Belange in diesem Sinn betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. § 9 Abs. 2 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG weiterhin dahin gehend, dass unter „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden zu verstehen sind. Maßgeblich ist dabei das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises, bei landkreisübergreifenden Maßnahmen das Gesamtgebiet der betroffenen Landkreise. Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz. Es bleibt somit festzuhalten, dass bei der Auswahl der Grundstücke für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen auf agrарstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG in ausreichendem Umfang Rücksicht genommen wurde.

Dem Vorschlag des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den steilsten Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 445, Gemarkung Bernhardswald in einem Umfang von rund 0,44 ha weiter zu extensivieren und als Kompensationsmaßnahme anzurechnen, kann insoweit nicht gefolgt werden, als die Grundstücksfläche vollumfänglich und somit inklusive des angesprochenen Teilstücks zur Kompensation der durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft benötigt wird. Eine Beschränkung auf die angeführte Teilfläche würde das Problem nur verlagern, da – unabhängig von der Tatsache, dass dem Vorhabenträger im Bereich des Eingriffs keine geeigneten Eigentumsflächen zur Verfügung stehen – dann der fehlende Kompensationsbedarf auf einer eventuell wieder landwirtschaftlich genutzten Fläche erbracht werden müsste.

Vorliegend wurden insbesondere Flächen gewählt, deren Acker- und Grünlandzahlen (Ackerzahl Fläche 11 A/E: 29, in kleineren Teilflächen 24, 30 und 37; Grünlandzahl

Fläche 10 A: 33) deutlich unter den Durchschnittswerten des Landkreises Regensburg (Ackerzahl: 49; Grünlandzahl: 44) liegen.

Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie zum Beispiel Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, das heißt sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabenträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (BVerwG, Urteil vom 14. Mai 1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, S. 346; BVerwG, Urteil vom 07. Juli 2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, S. 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (wie zum Beispiel Grundverlust) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

Fazit:

Die Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 22. Februar 2018 wird verwiesen.

3.3.4 Bayerischer Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband hat mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 zu den Planunterlagen vom 30. Mai 2017 Stellung genommen. Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme ist folgendes festzustellen:

1. Flächenverbrauch

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie beispielsweise Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen (Ersatzland, Monetär) dem Grundstückseigentümer zu leisten sind.

Hinsichtlich der Forderung den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben qualitativ gleichwertiges Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist festzuhalten, dass die Planfeststellungsbehörde über die Frage der Ersatzlandgestellung grundsätzlich nicht zu entscheiden hat, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, S. 241; BVerwG, Urteil vom 5. November 1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, S. 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, S. 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch zum Beispiel wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch dabei ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11. Januar 2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, S. 1154).

2. Anlage ökologischer Ausgleichsmaßnahmen

Bezüglich des Hinweises des Bayerischen Bauernverbandes auf § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach die Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausgleichsflä-

chen auf landwirtschaftlich hochwertigen Nutzflächen möglichst unterbleiben soll, wird auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.7 dieses Beschlusses verwiesen. Wie dort ausgeführt, sind die agrarstrukturellen Belange in ausreichendem Umfang berücksichtigt.

Die Zielsetzungen der einzelnen naturschutzfachlichen Kompensationsflächen sind in den festgestellten Planunterlagen detailliert beschrieben (Band 3: Unterlage 9.3T; Band 5: Unterlage 19.1.1T, Kapitel 5). Insbesondere durch die vorgesehenen Pflegemaßnahmen (Band 3: Unterlage 9.3T) ist nicht davon auszugehen, dass sich Ackerwildkräuter flächig ausbreiten werden. Laub, Blüten und Samentteile, die infolge des Wirkens der Naturkräfte auf das Nachbargrundstück fallen oder hinüberwehen, begründen im Übrigen kein Verbotsrecht nach § 1004 BGB. Entschädigungspflichten entstehen erst bei erheblichen Beeinträchtigungen (§ 8a Abs. 7 FStrG).

Nicht generell ausgeschlossen werden kann, dass sich auf benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Ertragseinbußen und Bewirtschaftungerschwernisse ergeben. Gewisse Beeinträchtigungen (Schattenwurf, Wasser- und Nährstoffentzug) müssen im Sinne der Sozialbindung des Eigentums hingenommen werden (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG). Nach § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung der Vermögensnachteile nur in Betracht, wenn durch den Bau oder die Änderung einer Straße der Zutritt von Licht oder Luft zu einem Grundstück auf Dauer entzogen oder erheblich beeinträchtigt wird. Schattenwurf, Wasser- und Nährstoffentzug stellen im Regelfall keine Beeinträchtigungen solchen Ausmaßes dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände oder gewichtige Interessen des Eigentümers hinzukommen. Für eine vorgreifliche Regelung eventueller Schadensersatzansprüche besteht kein Anlass.

Unter Berücksichtigung der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.13 ist nicht davon auszugehen, dass an naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen angrenzende Grundstücke vernässt werden.

Der Biber ist im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b Doppelbuchstabe aa, Nr. 14 lit. b BNatSchG ist der Biber deshalb besonders und streng geschützt. Als Folge dieses Schutzstatus gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Der Biber ist zudem im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, sodass die Schutzvorschriften der §§ 33 und 34 BNatSchG zu beachten sind. Die Zuständigkeiten richten sich insoweit nach den allgemeinen FFH-rechtlichen Regelungen (Art. 22 BayNatSchG). Unter Hinweis auf die vom Bayerischen Staatsminis-

terium für Umwelt und Verbraucherschutz herausgegebenen Richtlinien zum Bibermanagement (Stand: 15. Februar 2016) ist es Ziel für den Biber einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten und schadensbedingte Konflikte möglichst zu verhindern beziehungsweise zu minimieren. In Konfliktbereichen sollen die vier Säulen – Information der Betroffenen durch die Kreisverwaltungsbehörden, die Biberberater und Bibermanager, präventive und zum Teil förderfähige Maßnahmen, gegebenenfalls Zugriffsmaßnahmen und schließlich auch Ausgleichszahlungen – die Akzeptanz bei den Betroffenen verbessern. Die Regulierung von Aufwuchsschäden durch den Biber ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und regelt sich nach den Richtlinien zum Bibermanagement.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde sind auch keine Gründe erkennbar, die zu über den bisherigen Umfang hinausgehenden Abstandsaufgaben bezüglich Düngung und Pflanzenschutz führen würden. Im Übrigen würden Einschränkungen, die sich durch künftig in größerem Umfang einzuhaltende Abstandsflächen ergeben, Entschädigungsfragen betreffen, die in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt werden (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Straßenbegleitgrün als ökologische Ausgleichsfläche ist festzustellen, dass die betreffenden Flächen auf Grund ihrer Nähe zur Bundesstraßenfahrbahn ohnehin vielfachen Beeinträchtigungen unterliegen. Außerdem müssen sie aus Verkehrssicherheitsgründen in gewisser Art und Weise gepflegt werden. Eine gangbare Möglichkeit dafür, in Straßennähe über die festgestellte Planung hinaus geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzunehmen, vermag die Planfeststellungsbehörde vorliegend deshalb nicht zu erkennen. Der Vollständigkeit halber darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich auch abseits der Fahrbahnen durchgeführt werden sollen, zumindest aber außerhalb des Korridors betriebsbedingter Einwirkungen (Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau zu § 8 Abs. 1 BayKompV, Fassung mit Stand 02/2014). Innerhalb dieser Zone sollen Maßnahmen nur in begründeten Ausnahmefällen liegen. Zudem führt die Vorbelastung durch die Straße zu einer Verringerung der zu erzielenden Wertigkeit. Damit ist im Wesentlichen auch schon die Frage beantwortet, ob naturnah gestaltete Straßenbegleitflächen dem Ausgleich oder Ersatz im Rahmen der Eingriffsregelung dienen könnten, um landschaftliche Flächen zu schonen.

Vorliegend beruht der erforderliche Kompensationsbedarf ausschließlich auf den vorhabenbedingten Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 15 BNatSchG entsprechend auszugleichen beziehungsweise zu ersetzen sind. Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.7 bleibt festzuhalten, dass für die erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden in Anspruch genommen werden. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.3) ergibt.

Bezüglich der Forderung die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen über produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK-Maßnahmen) umzusetzen bleibt festzuhalten, dass die festgestellte Planung wie bereits ausgeführt den Anforderungen von § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 9 BayKompV genügt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass ein den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen entsprechender Kompensationsbedarf gegenüber steht, in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.3.4 bereits dargelegt wurde. Dort wurde unter Bezug auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 9.4) auch dargelegt, wie sich der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft im Einzelnen zusammensetzt. Der adäquate ökologische Funktionsausgleich, wie die Entwicklung von Feucht- und Magerwiesen beziehungsweise die Entwicklung von Bachauewäldern können im vorliegenden Fall nicht durch PIK-Maßnahmen erbracht werden. Bezüglich der sonstigen Ausgleichsmaßnahmen würden PIK-Maßnahmen zu einem größeren Wertpunktebedarf führen, so dass sich ein zusätzlicher Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen ergeben würde.

3. Wegenetz während und nach der Baumaßnahme

Die Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, dass ein angemessenes Ersatzwegenetz für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr eingeplant werden muss und abgeschnittene Wege ausreichend in das vorhandene Wegenetz eingliedert werden müssen, ist unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen berücksichtigt. Die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde, dass das landwirtschaftliche Wegenetz entsprechend angepasst und somit in ausreichender Weise wiederhergestellt wird, bedeutet nicht automatisch, dass alle landwirtschaftlichen Grundstücke wieder in gleicher Form wie bisher erschlossen werden. Bezüglich der Erreichbarkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.10 bis 4.12 dieses Beschlusses verwiesen. Das Wirtschaftswegenetz erscheint insgesamt schlüssig geplant. Es ist auch künftig geeignet, die Flur in erforderlichem Umfang zu erschließen. Kos-

ten für Änderungen und Ergänzungen im Wegenetz müssen in angemessenem Verhältnis zum jeweiligen Nutzen stehen. Künftige Wegebeziehungen dürfen daher auch über Umwege führen, soweit diese für den Nutzer zumutbar sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 1990, UPR 1990, S. 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die infolge der Durchtrennung zusammenhängender Grundstücke entstehen, ist hingegen ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass auch hierüber im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht zu entscheiden war.

4. Entwässerung

Bezüglich der geforderten Sicherung und Wiederherstellung von Drainageanlagen wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.14 dieses Beschlusses verwiesen.

Das geplante Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Die insoweit zur Maßgabe gemachten fachlichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wurden in den Beschlusstenor aufgenommen (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3). Ein ordnungsgemäßer Abfluss des Niederschlags- und Oberflächenwassers über ausreichend dimensionierte Durchlässe ist somit gewährleistet.

5. Hinweise zur Baudurchführung

Den vom Bayerischen Bauernverband vorgetragenen Forderungen wird durch die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses im Wesentlichen bereits Rechnung getragen. Bezüglich der angeregten Hinzuziehung eines Bodenschutzsachverständigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen zu den Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg auf Bereitstellung einer bodenkundlichen Baubegleitung verwiesen. Unabhängig davon hat sich der Vorhabenträger in der Erörterungs-

verhandlung am 22. Februar 2018 bereit erklärt im Rahmen eines Pilotprojektes und zum Erfahrungsgewinn einen Gutachter für den Bodenschutz einzuschalten.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind mussten dem Vorhabenträger nicht auferlegt werden, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Arbeiten, die den festen Stand oder die Erkennbarkeit von Vermessungszeichen gefährden, sind zudem nach Art. 13 Abs. 3 S. 2 VermKatG bei der unteren Vermessungsbehörde zu beantragen. Dies ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Ein Verstoß stellt nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 VermKatG eine Ordnungswidrigkeit dar.

6. Beweissicherung

Um etwaige Entschädigungsansprüche im Nachhinein klären zu können fordert der Bayerische Bauernverband vor Beginn der Bauarbeiten die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens.

Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die vom Bayerischen Bauernverband geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht.

Da eine vorherige Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten aber auch im Interesse des Vorhabenträgers ist, verbleibt es in der Entscheidung des Vorhabenträgers im Einzelfall je nach Bedarf eine Beweissicherung im Rahmen der Bauausführung durchführen zu lassen. In seiner dem bayerischen Bauernverband vorliegenden Beantwortung der diesbezüglichen Forderung hat der Vorhabenträger die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen bei Bedarf bereits zugesichert.

Fazit:

Die Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 22. Februar 2018 wird verwiesen.

3.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen und Forderungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 (Az. 1 BvR 1244/87) würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1

Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG a.F. beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu pseudonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet. Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (wie beispielsweise Eheleute oder Familien) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

3.4.1 Einwendungsführer GE 100

Der Einwendungsführer GE 100 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Zu den Planunterlagen vom 30. Mai 2017 hat der Einwendungsführer mit Schreiben vom 23. November 2017 Einwendungen erhoben und diese aufgrund der von der Planfeststellungsbehörde übersandten Stellungnahme des Vorhabenträgers mit Schreiben vom 20. Februar 2018 ergänzt.

Zu den Einwendungen wird folgendes festgestellt:

1. Einwendungen vom 23. November 2017

a) Errichtung einer Betongleitwand als Fahrzeug-Rückhaltesystem

Bezüglich der angesprochenen Führung der Bundesstraße 16 zwischen Baukm 1+100 und der Anschlussstelle Wenzenbach in einem hinsichtlich Naturschutz und Schutz der Gewässer sensiblen Bereich wird auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.5 und 3.2.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Unter Hinweis auf die „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS, Ausgabe 2009)“ müssen Fahrzeug-Rückhaltesysteme die Anforderungen der DIN EN 1317 „Rückhaltesysteme an Straßen“ erfüllen. Die Erfüllung der Anforderungen ist durch entsprechende Prüfberichte nachzuweisen. Entsprechend dem Prüfergebnis nach der DIN EN 1317 werden die Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Leistungsklassen eingeteilt. Zugelassen sind im vorliegenden Fall Fahrzeug-Rückhaltesysteme sowohl aus Stahl wie auch aus Beton, die beide im Bankettbereich aufgestellt werden können. Welches Material allerdings zu verwenden ist, ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Festzuhalten bleibt, dass Betongleitwände vor allen Dingen dort eingesetzt werden, wo eine hohe Sicherheit gegen Überfahren und Durchbrechen von Fahrzeugen erforderlich ist oder, was vorliegend jedoch ebenfalls nicht der Fall

ist, der Platz für andere gleichwertige Systeme fehlt. Bezüglich der Anprallhaftigkeit können allerdings Betongleitwände gegenüber Stahlschutzplanken auch zu einer deutlich höheren Belastung für die Fahrzeuginsassen führen. Es sind keine bautechnischen oder bauablauftechnischen Gründe erkennbar, die eine Festlegung auf einen bestimmten Werkstoff des Fahrzeug-Rückhaltesystem bereits zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigen könnten.

Alleinige Aufgabe der Betongleitwände ist es die Folgen von Unfällen so gering wie möglich zu halten. Aufgrund der geringen Höhe bieten Betongleitwände weder einen wirksamen Schutz gegen durch Abrieb und Streumittel verunreinigtes Spritzwasser von den Verkehrsflächen noch gegen verkehrsbedingte Immissionen.

- b) Erhebung und Bewertung des Pflanzenbestandes hinsichtlich der Belastung aus dem zukünftigen Betrieb

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an insbesondere Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden (Band 3: Unterlagen 19.1.1 bis 19.1.3).

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde anhand der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 7. August 2013, unter Beachtung der hierzu ergangenen Vollzugshinweise für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Von Seiten der am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden wurden hinsichtlich der durchgeführten Ermittlung und Bewertung des vorhandenen Pflanzenbestandes keine Einwendungen erhoben. Für die Planfeststellungsbehörde sind daher keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ermittlung und Bewertung des Pflanzenbestandes erkennbar.

- c) Fehlende Aussagen zur Vermeidung beziehungsweise Reduzierung von Umweltbelastungen durch den Betrieb

Die Frage, welche Maßnahmen (wie beispielsweise alternative Verkehrskonzepte, Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, verstärkter Ausbau des Schienennetzes, Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene, Schaffung von Umsteigeparkplätzen oder Förderung des Radverkehrs) zur Vermeidung beziehungsweise Reduzierung von Umweltbelastungen führen können ist vorrangig eine Frage der Verkehrspolitik und damit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Charakter des Planfeststellungsverfahrens ist als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (vorliegend der Ausbau der Bundesstra-

ße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 zwischen der Anschlussstelle Gonnersdorf und der Gemeindeverbindungsstraße Strohberg) ausgestaltet. Die Zulassungsentscheidung hat sich den gesetzlichen Vorgaben auszurichten, die keinen Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik im Planfeststellungsverfahren vorsehen. Es sind die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3.1.1 dieses Beschlusses ausgeführt, ist jedoch durch die fortschreitende Fahrzeugtechnik, wie zum Beispiel E-Autos oder mit Gas- und Wasserstoff betriebene Fahrzeuge, eine Abnahme der spezifischen Kfz-Emissionen zu erwarten.

2. Schreiben vom 20. Februar 2018

- d) Ermittlung der Verkehrsbelastung über eine Trendprognose entspricht nicht den anerkannten Regeln der Technik

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen lag das Ergebnis der bundesweiten Verkehrszählung 2015 noch nicht vor. Die Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Bundesanstalt für Straßenwesen erfolgte erst im Spätsommer 2017. Die der Planung zugrundeliegenden Verkehrszahlen beruhen daher auf einer von einem Verkehrsgutachter erstellten Prognoseberechnung.

Diese Prognoseberechnung beruht auf dem Verkehrsmodell für den Großraum Regensburg, das auf der Haushaltsbefragung Regensburg, auf den Verkehrsbefragungen auf allen Zufahrtsstraßen nach Regensburg sowie umfassenden Knotenpunktzählungen aufgebaut wurde und mit dem diverse Verkehrsprognosen und Verkehrsuntersuchungen im Raum Regensburg, so unter anderem die „Verkehrsuntersuchung Regensburg Nord“ durchgeführt wurden. Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegende Prognosebelastung für das Jahr 2035 von 16.900 Kfz/24 h ist das Ergebnis der Modellprognose. Entsprechend den Festlegungen des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), Teil L, Landstraßen, Kapitel L 2.4 sind Modellprognosen bei allen geplanten Verkehrsanlagen erforderlich. Sie müssen auch bei der Betrachtung bestehender Verkehrsanlagen betrachtet werden, wenn

- das Verkehrssystem,
- die Strukturdaten und/oder
- das Verkehrsverhalten

sich so verändern, dass wesentliche Auswirkungen auf die Bemessungsverkehrsstärken zu erwarten sind.

Die für das Jahr 2030 prognostizierte Verkehrsbelastung beruht somit nicht wie vom Einwendungsführer ausgeführt auf einer nach der HBS für den vorliegenden Fall nicht zulässigen Trendprognose, sondern auf einer ausdrücklich anzuwendenden Modellprognose. Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegende prognostizierte Verkehrsbelastung wurde daher nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.1.3 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

e) Lärmberechnung und Maßnahmevorschlag sind nicht nachvollziehbar

Die Ergebnisse der vom Vorhabenträger durchgeführten Lärmberechnungen ohne und mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden mit Höhen zwischen 2,00 und 4,20 Metern über dem Gelände (Band 2: Unterlagen 17.1a und 17.1b) einschließlich der den Berechnungen zugrundeliegenden Eingangsgrößen (Band 2: Unterlage 17, Kapitel 1 und 6) sind den festgestellten Planunterlagen nachvollziehbar zu entnehmen.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die in § 2 Abs. 1 16. BImSchV normierten Immissionsgrenzwerte für einen Teil der Wohngebäude ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen überschritten würden (Band 2: Planunterlage 17.1a). Die Grenzwerte der Lärmvorsorge für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV (59/49 dB (A) Tag/Nacht) werden an 47 Anwesen im Bereich von Wenzelbach nördlich der Bundesstraße 16 am Tag um bis zu 8 dB(A) und in der Nacht um bis zu 10 dB(A) überschritten. Ebenfalls im Bereich von Wenzelbach nördlich der Bundesstraße 16 werden zudem an zwei Anwesen die für Mischgebiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV geltenden Grenzwerte von 54 dB(A) in der Nacht um bis zu 2 dB(A) überschritten.

Durch die planfestgestellte Lärmschutzanlage (Band 2: Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 207) mit einer Höhe von bis zu 4,20 Meter über dem Gelände und einer Gesamtlänge von rund 1.370 Metern werden an allen untersuchten und maßgebenden Immissionsorten die Grenzwerte nach § 2 16. BImSchV eingehalten.

Aufgrund der somit fehlenden rechtlichen Voraussetzungen entsteht dem Vorhabenträger keine Verpflichtung zur Durchführung weitergehender Lärmschutzmaßnahmen (wie Wände, Wälle oder Lärmschutzfenster) und können dem Vorhabenträger solche auch nicht durch die Planfeststellungsbehörde zur Auflage gemacht werden. Wie die für das Anwesen des Einwendungsführers durchgeführten Lärmberechnungen außerdem zeigen (Band 2: Unterlage 17.1b), werden hier mit maximal 52 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht

nicht nur die für das hier vorliegende Dorf- und Mischgebiet zulässigen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingehalten, sondern sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime geltenden Grenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht deutlich unterschritten.

Die vom Vorhabenträger durchgeführten Lärmberechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft. Entsprechend den Feststellungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist nicht davon auszugehen, dass unter Ansatz der im Erläuterungsbericht genannten Verkehrsmengen (vgl. auch vorstehende Ausführungen zu d) und der geplanten Lärmschutzwände die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.

- f) Trassierung und Spuraufteilung zwischen Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+500 sind nicht regelkonform

Der Vorhabenträger hat die Planung im angesprochenen Bereich zwischen Bau-km 0+250 und Bau-km 0+500 überarbeitet. Entsprechend dem Einwand wird auf eine bituminöse Befestigung der zur Verbesserung der Sichtverhältnisse vorgesehenen Ausschlitzung am Fahrbahnrand verzichtet.

- g) Auswirkungen des Betriebs auf den Naturschutz sind zu verifizieren

Auf die vorstehenden Ausführungen zu b) wird verwiesen. Auf den vom Einwendungsführer angesprochenen Nachweis einer Biberburg aus dem Jahr 2008 wird auch in den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die Bestandteil der festgestellten Planunterlagen sind, hingewiesen (Band 3: Unterlage 19.1.3, Kapitel 4.1.2.1). Wie dieser Unterlage auch zu entnehmen ist, werden die Lebensräume beziehungsweise Nahrungshabitate des Bibers in dem naturnahen Feuchtlebensraumkomplex zwischen Gambach und Wenzelbach zu beiden Seiten der Bundesstraße 16 kleinflächig überbaut. Die Verluste betreffen die äußersten Randbereiche der Lebensräume in vorbelasteter Lage unmittelbar neben dem Dammfuss der Bundesstraße 16. Der weitaus größte Teil des Lebensraumkomplexes bleibt vom Ausbau der Bundesstraße 16 unberührt. Die Biberburg weist eine Entfernung von rund 20 Metern zum Dammfuss auf und wird mittels Schutzzäunen vor Beeinträchtigungen im Baubetrieb geschützt. Schädigungen der Lebensstätten des Bibers lassen sich somit mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Störungen des Bibers konzentrieren sich auf akustische und visuelle Beeinträchtigungen der Biberburg und der angrenzenden Nahrungshabitate nördlich der Bundesstraße 16. Die Störungen werden mit hinreichender Wahrschein-

lichkeit vom Biber toleriert, da die Art nachtaktiv ist, wogegen die Bauarbeiten tagsüber stattfinden.

Die Funktionsbeziehungen der Art im Planungsgebiet unterliegen aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der Bundesstraße 16 hinausgehen. Mit der tiergerechten Gestaltung der Straßen- und Behelfsbrücken bleibt die Durchgängigkeit der Wanderkorridore von Gambach und Wenzelbach auch in der Bauzeit erhalten. Die Gefahr der Tötung von Bibern beschränkt sich auf mögliche Kollisionen in der Bauzeit. Kollisionen sind hier jedoch sehr unwahrscheinlich, da die Bauarbeiten und somit auch die Bewegungen der Baufahrzeuge, wie bereits ausgeführt, tagsüber stattfinden, während der Biber dämmerungs- und nachtaktiv ist.

Wie bereits in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.1.2.5 dieses Beschlusses ausgeführt, kann unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht nur für den Biber, sondern für alle betroffenen Tierarten sowie Europäischen Vogelarten die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachlichen Unterlagen und Gutachten überprüft und sich mit dem Ergebnis einverstanden erklärt. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Band 5: Unterlage 19.1.3) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- h) Die Errichtung einer 2 Meter hohen Spritzschutzwand von Bau-km 1+100 bis zur Anschlussstelle Wenzelbach ist zu prüfen

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.4, 3.2.5 und 3.2.6 sind keine Gründe erkennbar, die die Errichtung einer 2,00 Meter hohen Spritzschutzwand rechtfertigen könnten.

- i) Planfeststellungsunterlagen treffen keine Aussagen zu dringend erforderlichen Umsteigeparkplätzen

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen zu c) verwiesen.

- j) Planfeststellungsunterlagen treffen keine Aussagen zur Verkehrsführung während der Bauzeit

Zur Verkehrsführung während der Bauzeit enthalten die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1, Kapitel 9, Bauzeit, Verkehrsführung und Umleitungen) umfangreiche Ausführungen. So ist weder eine generelle Umleitung des Verkehrs über die Kreisstraße R 6 noch eine dauerhafte Vollsperrung der Kreisstraße R 6 zum Abbruch des Kreuzungsbauwerks im Bereich der An-

schlussstelle Wenzelbach vorgesehen. Lediglich zum Abbruch und zur Einhebung des neuen Überbaus für das Brückenbauwerk zur Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Wenzelbach – Probstberg erfolgt jeweils in der Nacht eine Vollsperrung der Bundesstraße 16. Der Verkehr der Bundesstraße 16 muss dann für die beiden Nächte über die Anschlussstellen Gonnersdorf und Bernhardswald auf die Kreisstraße R 6 umgeleitet werden.

Eine Nutzung der Kreisstraße R 6 für Radfahrer ist auch während der Bauzeit möglich. Besondere Verkehrsgefährdungen für Radfahrer sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 22. Februar 2018 wird verwiesen.

3.4.2 Einwendungsführer GE 102

Der Einwendungsführer GE 102 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Die mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf Fragen des Lärmschutzes und bestehende Standortfaktoren. Hierzu ist folgendes festzustellen:

Lärmschutz:

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.1.3 sind Lärmessungen vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, S. 1159). Die Dimensionierung der Lärmschutzanlagen erfolgte auf Grundlage der hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. In das Berechnungsverfahren fließen Randbedingungen wie Topographie, Gebäudehöhe, Verkehrsmenge und Straßenoberfläche ein. Zugunsten des Betroffenen wird, unabhängig von der tatsächlichen Lage, stets leichter Wind von der Straße zum Immissionsort berücksichtigt. Anträge auf Durchführung von Lärmessungen sind daher zurückzuweisen.

Das Anwesen des Einwendungsführers liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Fußenberg und weist einen Abstand von über 200 Metern zur Bundesstraße 16 auf. Von Seiten des Vorhabenträgers wurden aufgrund des großen Abstandes und nachdem bereits bei dem näher an der Bundesstraße 16 gelegenen Immissionsort Gambachstraße 37 (Abstand zur Bundesstraße 16 rund 165 Meter) die nach der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingehalten werden können (Band 2: Unterlage 17.1b) keine gesonderten Lärmberechnungen durchgeführt, wogegen von Seiten der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken bestehen. Es bleibt festzuhalten, dass mit 53 dB(A) am Tag und 46 dB(A) in der Nacht am Anwesen Gambachstraße 37 sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime geltenden Grenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht eingehalten werden können.

Die vorgelegten Berechnungen zur Lärmbelastung der betrachteten Gebiete wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überschlägig geprüft und deren Ergebnisse bestätigt.

Standortfaktoren:

Die bestehenden Standortfaktoren wie die verhältnismäßig ruhige Lage und die schöne Umgebung gehören nicht zum eigentumsrechtlich geschützten Bestand eines Grundstücks. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass es sich um den Ausbau einer bestehenden Bundesstraße handelt und somit bereits eine entsprechende Vorbelastung besteht. Lärmeinwirkungen, die schlechterdings nicht mehr zumutbar wären, gehen von der Maßnahme, wie vorstehend bereits beschrieben, nicht aus. Der Einwendungsführer hat keinen Anspruch auf unveränderten Fortbestand der für sein Anwesen förderlichen Rahmenbedingungen, die außerhalb des Anwesens liegen.

Im Bereich von Fußenberg erfolgt die durch den Anbau der zusätzlichen Fahrspur erforderliche Verbreiterung der Bundesstraße 16 auf der Nordseite und damit auf der dem Ortsteil zugewandten Straßenseite. Die Beseitigung des abschnittsweise vorhandenen Straßenbegleitgrüns wirkt sich optisch sicherlich negativ auf die in der Nähe liegenden Siedlungen aus. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur vorübergehender Natur. Nach absehbarer Zeit sorgen die neu gepflanzten Gehölze wieder für eine landschaftsgerechte Einbindung der Bundesstraßentrasse.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die

das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.4.3 Einwendungsführer GE 101

Der Einwendungsführer GE 101 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Bezüglich der mit Schreiben vom 2. Dezember 2018 vorgebrachten Forderung auf Errichtung eines Wildschutzzaunes bleibt festzuhalten, dass der geplante Ausbau der Bundesstraße 16 auf der Bestandstrasse durch den Anbau der zusätzlichen Fahrspur erfolgt. Neue oder zusätzliche Durchschneidungen von Jagdgebieten sind damit nicht verbunden. Da die Straße bestandsnah ausgebaut wird, ist nicht mit wesentlichen Verschlechterungen zu rechnen. Der im Bereich zwischen circa Bau-km 1+850 und circa Bau-km 3+900 beidseits der Bundesstraße 16 derzeit bereits vorhandene Wildschutzzaun wird entsprechend angepasst beziehungsweise ausbaubedingt neu errichtet.

Vorliegend gelten für die Bundesstraße 16 die Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzaun-Richtlinien - WSchuZR). In der Regel kommt die Errichtung von Wildschutzzäunen nur an Straßen mit Richtungsfahrbahnen und dazwischen liegenden Mittelstreifen als freiwilliger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Frage. Wildschutzzäune an anderen Straßen kommen daher nur in Sonderfällen (wie bei besonderer Gefährdung und bei Unfallhäufungen) oder aus naturschutzfachlichen Gründen (zum Beispiel als Minimierungsmaßnahme in FFH-Gebieten) in Betracht. Hinsichtlich von Wildunfällen im plangegegenständlichen Ausbauabschnitt liegt entsprechend den von der Zentralstelle für Verkehrssicherheit im Straßenbau auf Basis der Unfalldaten aus den Jahren 2012 bis 2016 erstellten Unterlagen keine Unfallhäufung vor. Die Errichtung von zusätzlichen Wildschutzzäunen ist im vorliegenden Fall daher nicht erforderlich. Das Staatliche Bauamt Regensburg wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens eine Prüfung anhand der Wildschutzzaun-Richtlinie vornehmen und von sich aus bei entsprechender Wilddichte im Benehmen mit der Jagd- und Forstbehörde, der Polizei und den Jagdausübungsberechtigten Wildschutzzäune errichten, soweit dies bei den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint. Unabhängig davon hat das Staatliche Bauamt Regensburg in seiner Beantwortung der diesbezüglichen Einwendung bereits die Errichtung eines Wildschutzzaunes unter Beachtung der Wildschutzzaun-Richtlinie in Aussicht gestellt.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des

Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.4.4 Einwendungsführer GE_018

Der Einwendungsführer GE 018 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 10, Blatt Nrn. 3 und 5 sowie Unterlage 10.1). Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers 0018 verfügt entsprechend seiner Angaben im Schreiben vom 15. Dezember 2017 über insgesamt circa 20 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg wird der Betrieb des Einwendungsführers entsprechend dem Mehrfachantrag 2017 im Haupterwerb geführt.

Die mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen (stichpunktartig):

- a) auf die dauerhafte und insbesondere vorübergehende Inanspruchnahme seiner landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen sowie baubedingt verbleibende Beeinträchtigungen auf diesen Flächen. Um die vorübergehende Flächeninanspruchnahme zu minimieren sollte die bauzeitliche Umfahrung im Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße R 6 näher an die Bundesstraße 16 gerückt werden;
- b) auf den Ausbaubereich am Bauende sowie
- c) auf den Grunderwerb im Zusammenhang mit dem ursprünglich Bau der Bundesstraße 16 im Jahr 1978.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- zu a) Um die Bauzeit soweit als möglich zu verkürzen und Umleitungsverkehr durch Wenzelbach aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Entlastung der Bevölkerung in der Ortsdurchfahrt zu vermeiden, ist zum Abbruch und Neubau der Brücken über den Gambach, den Wenzelbach sowie der Kreisstraße R 6 eine bauzeitliche Umfahrung vorgesehen. Um den Umleitungsverkehr der Bundesstraße 16 reibungslos und verkehrssicher abwickeln zu können, dürfen für die bauzeitliche Umfahrung aus trassierungstechnischen Gründen auch bei Berücksichtigung einer vorgesehenen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h bestimmte Grenzwerte in Grund- und Aufriss nicht unterschritten werden. Der Vorhabenträger hat allerdings aufgrund des Einwands seine Planungen hin-

sichtlich der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücksflächen im angeführten Kreuzungsbereich nochmals überprüft und seine Planungen dahingehend optimiert, dass die vorübergehende Grundinanspruchnahme aus den Grundstücken Fl.-Nr. 830 und 832/3 um 793 m² auf insgesamt rund 4.511 m² reduziert werden kann. Die Beschränkung der baubedingt vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücksflächen auf den unbedingt notwendigen Umfang wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses auf alle Fälle zur Auflage gemacht. In der angeführten Auflage ist auch festgelegt, dass vorübergehend beanspruchte Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme vom Vorhabenträger unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren und entstandene Bodenverdichtungen zu beseitigen sind. Die Befürchtungen des Einwendungsführers hinsichtlich negativer Auswirkungen von Bodenverdichtungen auf den Gewässerhaushalt seiner Grundstücke im Bereich des Baches auf dem Grundstück Fl.-Nr. 830/1, Gemarkung Wenzelbach sind somit unbegründet.

Unter Berücksichtigung der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 ist davon auszugehen, dass sich die Ertragsfähigkeit der vorübergehend beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen nicht dauerhaft verringern wird. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.15 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Wie der Einwendungsführer in seinem Schreiben vom 15. Dezember 2017

bereits selbst feststellt, verfügt sein Milchviehbetrieb mit rund 20 ha über eine sehr knappe Flächenausstattung. Wie er weiter ausführt, ist er daher auf seine Betriebsflächen auch in der Bauphase und somit für den Zeitraum der vorübergehenden Inanspruchnahme seiner Grundstücksflächen dringend angewiesen. In ungünstigen Jahren muss er bereits unter den bestehenden Gegebenheiten Futter zukaufen um seinen Viehbestand ernähren zu können. In der Erörterungsverhandlung am 22. Februar 2018 hat er daher für die vorübergehende Inanspruchnahme seiner Grundstücksflächen, unabhängig von seiner Forderung auf Minimierung dieser Eingriffe, die temporäre Bereitstellung von entsprechenden Ersatzflächen gefordert.

Bezüglich der Bereitstellung von Ersatzland ist folgendes festzustellen:

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, S. 241; BVerwG, Urteil vom 5. November 1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, S. 149).

Die Frage der Ersatzlandgestellung für von der Straßenbaumaßnahme betroffene Landwirte spielt insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Existenzgefährdung eine wichtige Rolle. Zu der gestellten Forderung Ersatzland bereitzustellen, um den Betrieb im ursprünglichen Umfang an Fläche weiterbewirtschaften zu können, ist zu bemerken, dass es einen Anspruch des Einwendungsführers, bereits im Planfeststellungsbeschluss die Notwendigkeit einer Entschädigung in Ersatzland verbindlich festzustellen, nicht gibt. Wird die betriebliche Existenz eines landwirtschaftlichen Unternehmens weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, dem betroffenen Grundeigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, S. 629).

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11. Januar 2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154). Dem Grundsatz der Problembewältigung ist dabei hinreichend Rechnung getragen. So lange der Vorhabenträger ein verbindliches Ersatzlandangebot nicht abzugeben vermag, kann auch eine Existenzgefährdung nicht ausgeräumt werden und der Verlust der Fläche ist in der Abwägung vollständig zu berücksichtigen.

Soweit es darum geht, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb an sich existenzfähig ist, ist von objektivierten Kriterien auszugehen. Die (langfristige) Existenzfähigkeit eines Betriebes ist danach zu beurteilen, ob er außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichend Rücklagen für die Substanzerhaltung und für die Neuanschaffungen erwirtschaften kann. Dabei darf allerdings die besondere Struktur und Arbeitsweise des einzelnen Betriebes nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Dagegen können die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Landwirte und auch die Tatsache, dass ein Betrieb tatsächlich über längere Zeit besteht, nicht ausschlaggebend sein (BVerwG, Beschluss vom 31. Oktober 1990, Az. 4 C 25.90, 4 ER 302.90, juris). Soweit nach diesen Maßstäben eine gesicherte Existenzfähigkeit schon vor dem Eingriff nicht bestanden hat, kann eine Existenzvernich-

tung nicht die Folge eines Planvorhabens sein. Die weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebes ist somit kein eigenständiger Rechtseingriff.

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus (vgl. VGH München, Urteil vom 19. Oktober 1993, Az. 8 A 93.40001, juris; VGH München, Urteil vom 24. September 2008, Az. 8 A 07.40046, BayVBl. 2009, S. 505). Nach Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse, welche zum Beispiel bei Sonderkulturen möglich sind, vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, beispielsweise für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses).

Eine Gefährdung der betrieblichen Existenz kommt demnach für folgende Betriebe und Betriebsarten regelmäßig nicht in Betracht:

- Nebenerwerbsbetriebe, die für sich allein nicht die Voraussetzungen einer gesicherten Existenzgrundlage aufweisen,
- Haupterwerbsbetriebe, bei denen der Flächenentzug unterhalb der Bagatellgrenze von 0,5 ha der "anrechenbaren" landwirtschaftlichen Nutzfläche oder unterhalb von 5 % dieser Fläche liegt,
- inzwischen aufgegebene Betriebe und
- Betriebe, die nur von einem vorübergehenden Flächenentzug betroffen sind.

Überschreitet der vorhabenbedingte Flächenverlust die Grenze von 5 %, ist in der Regel genauer zu überprüfen, ob der jeweilige Betrieb die oben genannten Anforderungen, die die höchstrichterliche Rechtsprechung an die Beurteilung der (langfristigen) Existenzfähigkeit stellt, vor und auch nach der Flächeninanspruchnahme erfüllt. Anhaltspunkt für die Überprüfung der Existenzfähigkeit ist der Betriebsgewinn.

Bezogen auf den Haupterwerbsbetrieb des Einwendungsführers bleibt festzuhalten, dass

- der Betrieb nahezu ausschließlich durch vorübergehenden Flächenentzug betroffen ist,

- der dauerhafte Grundverlust mit 58 m² zuzüglich des eigentlich nicht zu berücksichtigenden vorübergehenden Flächenverlustes von rund 4.500 m² und somit rund 0,45 ha unterhalb der Bagatellgrenze von 0,5 ha sowie mit einem prozentualen Flächenverlust von rund 2,3 % auch weit unterhalb eines Flächenverlustes von 5 % der „anrechenbaren“ landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt.

Unter den gegebenen Voraussetzungen ist nicht von einer durch das geplante Bauvorhaben ausgelösten Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers auszugehen.

- zu b) Aus dem Grundstück Fl.-Nr. 647, Gemarkung Wenzelbach am Bauende werden für den geplanten Ausbau der Bundesstraße 16 dauerhaft 58 m² und vorübergehend 96 m² in Anspruch genommen. Wie der Vorhabenträger in der Erörterungsverhandlung am 22. Februar 2018 ausgeführt hat, werden die insgesamt als geringfügig zu bezeichnenden Grundinanspruchnahmen zur Anpassung der vorhandenen Entwässerungsmulde an die durch den geplanten Ausbau der Bundesstraße 16 geänderten Verhältnisse erforderlich. Eine ordnungsgemäße Entwässerung der Bundesstraße 16 ist auch im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen des in ihrem Bereich anfallenden Oberflächenwassers auf angrenzende Grundstücke Dritter unerlässlich.
- zu c) Den ursprünglichen Bau der Bundesstraße 16 betreffende Sachverhalte sind nicht Gegenstand des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger in seiner dem Einwendungsführer vorliegenden Beantwortung der den damaligen Grunderwerb betreffenden Feststellungen zugesichert, den Sachverhalt außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu prüfen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des

Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 22. Februar 2018 wird verwiesen.

3.4.5 Einwendungsführer GE 009

Der Einwendungsführer GE 009 ist nicht durch dauerhafte Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Für die Herstellung der bauzeitlichen Umfahrung ist allerdings eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen des Einwendungsführers erforderlich. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 10, Blatt Nrn. 2 und 3 sowie Unterlage 10.1). In seinem Schreiben vom 16. November 2017 macht der Einwendungsführer geltend (stichpunktartig), dass im Bereich der betroffenen Grundstücke ausnahmslos besonders sensible nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen betroffen sind, die trotz der skizzierten Vermeidungsmaßnahmen nachhaltig in ihrem ökologischen Wert beeinträchtigt werden. Irreversible Schäden der Schutzgüter Boden und Wasser sind daher aus Sicht des Einwendungsführers unvermeidbar. Wie der Einwendungsführer ausführt sind die Erhaltung, Pflege und Entwicklung dieser Flächen mit ihrer hohen ökologischen Biotopausstattung für seinen multifunktional ausgerichteten Forstbetrieb von großer Bedeutung.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Die erforderliche vorübergehende Grundinanspruchnahme ergibt sich ausschließlich aus der zwingenden Notwendigkeit einer bauzeitlichen Umfahrung. Während im 1. Bauabschnitt zum Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1, an den der vorliegende 2. Ausbauabschnitt unmittelbar anschließt, keine Brückenbauwerke zu erneuern waren, müssen vorliegend im Zuge der Bundesstraße 16 drei Brückenbauwerke zur Querung des Gambachs, des Wenzelbachs und der Kreisstraße R 6 abgebrochen und neu errichtet werden. Entsprechend dem vorliegenden Ergebnis der amtlichen Verkehrszählung aus dem Jahre 2015 weist die Bundesstraße 16 im plangegegenständlichen Ausbauabschnitt mit 14.253 Kfz/24 h gegenüber dem 1. Bauabschnitt mit 11.213 Kfz/24 h eine deutlich höhere Verkehrsbelastung auf. Bereits mit dieser geringeren Verkehrsbelastung hat der während der baubedingt erforderlichen halbseitigen Sperrung der Bundesstraße 16 ausgeleitete und durch Wenzelbach geführte Verkehr zum Erliegen des Verkehrsflusses und zu gefährlichen Verkehrssituationen in der Ortsdurchfahrt geführt.

Eine halbseitige Sperrung der Bundesstraße 16 ist vorliegend zum Abbruch und Neubau der angesprochenen drei Brückenbauwerke allerdings nicht ausreichend, da es sich um monolithische Baukörper handelt, die als Gesamtkörper abgebrochen und wiederhergestellt werden müssen. Um den für eine Vollsperrung der Bundesstraße 16

erforderlichen Zeitraum soweit als möglich einzuschränken ist ein möglichst zeitgleicher Bauablauf für die drei Brückenbauwerke anzustreben. Eine Umleitung des Bundesstraßenverkehrs über die Kreisstraße R 6 und damit durch Wenzelbach, Irlbach und Gonnersdorf ist angesichts des hohen Verkehrsaufkommens auf der Bundesstraße 16 und der teilweise beengten Verhältnisse in den angesprochenen Ortsdurchfahrten mit zum Teil scharfen und engen Kurven nicht zumutbar. Sowohl aus Gründen der Verkehrssicherheit wie auch im Hinblick auf die durch den Umleitungsverkehr verursachte Belastung der Anlieger der Ortsdurchfahrten durch Lärm und Luftschadstoffe ist somit eine Umleitung über die Kreisstraße R 6 nicht vertretbar. Eine entsprechende bauzeitliche Umfahrung ist somit erforderlich.

Eine nördlich der Bundesstraße 16 verlaufende und die Grundstücksflächen des Einwendungsführers schonende bauzeitliche Umfahrung erfordert bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft vergleichbare Eingriffe in geschützte Biotope und Fließgewässer. Im Bereich der Anschlussstelle Wenzelbach ist außerdem aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Dammlage des nördlichen Anschlussastes der Bundesstraße 16, vorhandene Bebauung) ein Anschluss der bauzeitlichen Umfahrung an die Kreisstraße R 6 und die Südtangente nur mit einem technisch hohen Aufwand, massiven Eingriffen in das Gelände und Grundstücke Dritter sowie in die Natur und die Landschaft möglich. In diesem Zusammenhang wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich des vom Einwendungsführer angeführten Eingriffs in nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 19.1.1, Kapitel 2, 3 und 6; Unterlage 19.1.2, Blatt Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Blatt Nr. 5) sowie die Ausführungen in diesem Beschluss (Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.3.2 und 3.2.5) verwiesen. Demnach ist bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen in den Bereichen des Gonnersdorfer Moores sowie der Bachbereiche des Gambaches und des Wenzelbaches ein dauerhafter Eingriff in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen in Form von Sumpf- und Auwäldern, Sumpfgewässern, naturnahen Fließgewässerabschnitten, Großseggenrieden, Verlandungs- und Landröhrichten, Hochstaudenfluren und Nasswiesen durch Versiegelung und Überbauung in einem Umfang von insgesamt rund 0,92 ha erforderlich (vgl. Band 3: Unterlage 19.1.1, Kapitel 6.2.2). Etwa 0,43 ha dieser betroffenen Biotopflächen werden dabei im Rahmen der bauzeitlichen Umfahrung vorübergehend beansprucht. Nach sach- und fachgerechtem Rückbau der bauzeitlichen Umfahrung ist eine Wiederherstellung der betroffenen Bestände angestrebt. Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass die künftig überbauten und versiegelten Flächen bereits erheblichen Vorbelastungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße ausgesetzt sind, sind allerdings die Auswirkungen der

bauzeitlichen Umfahrung auf die nach § 30 BNatSchG geschützten beziehungsweise empfindlichen Biotop- und Nutzungstypen aus naturschutzfachlicher Sicht als dauerhafte Beeinträchtigung zu werten.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde anhand der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 7. August 2013, unter Beachtung der hierzu ergangenen Vollzugshinweise für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Von Seiten der am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden wurden hinsichtlich der durchgeführten Ermittlung und Bewertung der baubedingten Eingriffe in die Natur keine Einwendungen erhoben. Für die Planfeststellungsbehörde sind daher keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in die Natur erkennbar.

Die festgestellten Planunterlagen sehen bereits entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung von Bodenverdichtungen (beispielsweise Schutzmatte und Vliese) vor (vgl. Band 1: Unterlage 1, Kapitel 6.4.1). Zudem wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses die Beseitigung entstandener Bodenverdichtungen sowie die Rekultivierung vorübergehend beanspruchter Grundstücksflächen zur Auflage gemacht. Die nach Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope verbleibenden Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 10 A kompensiert, wobei unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen die durch die bauzeitliche Umfahrung verursachten Beeinträchtigungen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten als dauerhaft bewertet wurden.

Der über die bauzeitliche Umfahrung abgewickelte Verkehr entspricht dem derzeit bereits über die Bundesstraße 16 abgewickelten Verkehr, wobei durch die großräumige Umleitung des überörtlichen Verkehrs bereits eine gewisse Verkehrsentlastung und damit Verringerung der Umweltbelastungen zu erwarten ist. Auch das Niederschlagswasser der bauzeitlichen Umfahrung kann entsprechend den Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.6.2.1 durch Tausalz, Mineralöl, Schwermetalle und Luftschadstoffe verunreinigt sein. Die Stoffeinträge in der Betriebsphase sind im Regelfall auf straßennahe Flächen begrenzt. Unter Berücksichtigung der Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses sind Stoffeinträge in der Bauphase nicht zu erwarten. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die Böschungen der bauzeitlichen Umfahrung sowie über im Bereich der Bundesstraße 16 bereits vorhandene beziehungsweise im Bereich der bauzeitlichen Umfahrung neu anzulegende Mulden und Gräben vorgesehen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.6.2.2 dieses Beschlusses). Die geplante Versickerung entspricht dem Bestreben, die Filter- und

Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses sind für die erlaubten Gewässerbenutzungen die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz und des Bayerischen Wassergesetz mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke (insbesondere die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) sowie DWA Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153) maßgebend und vom Vorhabenträger zu beachten. Auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.3.3, 2.3.4, 3.2.4.4, 3.2.5 und 3.2.6 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 22. Februar 2018 wird verwiesen.

3.4.6 Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Von Seiten des Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 und die Kreisgruppe Regensburg mit Schreiben vom 9. Dezember 2017 Stellung genommen.

Stellungnahme Landesgeschäftsstelle:

Die Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. im Schreiben der Landesgeschäftsstelle, im weiteren Verlauf mit Landesgeschäftsstelle bezeichnet, richten sich entsprechen der Nummerierung des Einwendungsschreibens (stichpunktartig) gegen:

1. Vorbemerkung:
Die Überlassung nicht ausdrückbarer digitaler Planunterlagen wird als Behinderung der Naturschutzverbände angesehen. Eine detaillierte naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens ist nicht möglich und erschwert die Verfahrensbeteiligung stark.
2. Stellungnahme:
 - 2.1 Die vorliegende Planung wird als Folgewirkung der seit Jahren kritisierten allgemeinen Bevorzugung des Individualverkehrs, also einer grundsätzlichen und extrem einseitig auf den Kfz-Verkehr ausgerichteten Verkehrspolitik, angesehen. Die Planung ist daher Ausdruck einer Verkehrsstrategie, die nicht in der Lage ist, den drohenden Verkehrsinfarkt auf der Straße und die damit verbundenen Umweltschäden abzuwenden.
 - 2.2 Die Planung stellt ein Paradebeispiel für die Doppelzüngigkeit staatlichen Handelns beim Klima- und Naturschutz dar.
 - 2.3 Im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Gonnersdorf und Wenzelbach grenzen beiderseits amtlich kartierte und gesetzlich geschützte Biotop an. Irreparable Schäden aufgrund der geplanten Maßnahme sind zu erwarten.
 - 2.4 Durch die geplante Maßnahme wird die Zerschneidungswirkung verstärkt, was zur Trennung ökologisch erforderlicher Austauschbeziehungen führt. Eine Verbesserung des unterbrochenen Biotopverbunds (zum Beispiel Grünbrücke) wäre erforderlich.
 - 2.5 Die aufgrund des geplanten Ausbaus verstärkten Lärm- und Schadstoffbelastungen können nur unzureichend vermieden werden.
 - 2.6 Im Hinblick auf die Naherholungsmöglichkeiten muss die Begehrbarkeit und Wiederherstellung der Fußgänger- und Bachunterführung des Grabenbaches am Ostende der Baumaßnahme erhalten und gesichert werden.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- zu 1.: Der Bund Naturschutz wurde den im Jahr 2014 geltenden Rechtsvorschriften entsprechend am Verfahren beteiligt. Die durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833, berichtigt in BGBl. 2007 I S. 691) geänderten Vorschriften des Fernstraßengesetzes waren und sind von der öffentlichen Verwaltung zwingend anzuwenden (Art. 20 Abs. 3 GG). Der durch das genannte Gesetz eingefügte § 17a Nr. 2 FStrG bestimmte in der bis zum 31. Mai 2015 gültigen Fassung unter anderem, dass die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie bestimmte sonstige Vereinigungen von der Ausle-

gung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach Art. 73 Abs. 5 S. 1 BayVwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, benachrichtigt werden. Diese Regelung wurde in den mit Wirkung vom 1. Juni 2015 gültigen – und damit hinsichtlich der Planunterlagen vom 30. November 2015 maßgeblichen – Art. 73 Abs. 4 und 5 BayVwVfG übernommen. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. wurde damit vorliegend durch die ordnungsgemäß erfolgten ortsüblichen Bekanntmachungen in den Gemeinden Wenzenbach und Bernhardswald, der zum Zeitpunkt der Planoffenlegung geltenden Rechtslage entsprechend, über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet. Eine darüber hinaus gehende Information oder Übersendung von Unterlagen war demgegenüber rechtlich nicht erforderlich. Es stellt zwar sicherlich eine gewisse Erschwernis dar, dass die Vereinigungen von der Möglichkeit, sich durch Einsichtnahme in die Planunterlagen über das Vorhaben zu informieren, nach der geltenden Rechtslage nicht mehr durch individuelle Benachrichtigung unterrichtet werden. Von den Vereinigungen, die ausweislich der gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach Mitgliederkreis und eigener Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten müssen (vgl. § 3 UmwRG), kann aber erwartet werden, dass sie auch bei dieser Bekanntmachungsform über ihre regionalen oder örtlichen Untergliederungen sicherstellen, die immerhin einmonatige Auslegungsfrist zur Sichtung und Auswertung der Planunterlagen effektiv ausschöpfen zu können. Insoweit ist die Routine, die sich bei dieser zu den typischen Vereinsaufgaben zählenden Tätigkeit einstellt, ebenso in Rechnung zu stellen, wie die Möglichkeit, sich Kopien der Planunterlagen übersenden zu lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9A 12/10, BVerwGE 140, S. 149).

Im Übrigen ist in den Blick zu nehmen, dass auf die früher in Planfeststellungsverfahren für Bundesfernstraßen praktizierte Übersendung der Planunterlagen an Vereinigungen schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben kein Rechtsanspruch bestand (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. Oktober 1993, Az. 4 A 9/93, DVBl 1994, S. 341). Aus der RL 2003/35/EG ergeben sich insoweit ebenso keine über die zitierten Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes hinaus gehenden Vorgaben hinsichtlich der Beteiligung von Vereinigungen. Gleiches gilt hinsichtlich der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. Oktober 2009, Az.: C-263/08, NVwZ 2009, S. 1553.

zu 2.1: Die Frage, welche Maßnahmen (wie beispielsweise alternativen Verkehrskonzepte, Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, verstärkter Aus-

bau des Schienennetzes, Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene, Schaffung von Umsteigeparkplätzen oder Förderung des Radverkehrs) zur Vermeidung beziehungsweise Reduzierung von Umweltbelastungen führen können sind vorrangig eine Frage der Verkehrspolitik und damit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Charakter des Planfeststellungsverfahrens ist als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (vorliegend der Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 zwischen der Anschlussstelle Gonnernsdorf und der Gemeindeverbindungsstraße Stroberg) ausgestaltet. Die Zulassungsentscheidung hat sich den gesetzlichen Vorgaben auszurichten, die keinen Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik im Planfeststellungsverfahren vorsehen. Es sind die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

zu 2.2: Der Klimaschutz stellt einen wichtigen, die Umwelt insgesamt betreffenden öffentlichen Belang dar. Dieser kann aber unter anderem im Hinblick auf die insoweit relevanten Immissionsbeiträge aus ganz verschiedenen Quellen nicht im Rahmen eines Einzelvorhabens bewältigt werden. Die Umsetzung klimapolitischer Erwägungen ist auch nicht Gegenstand des Prüf- und Abwägungsprogramms in einem, wie dem vorliegenden, vorhabenbezogenen Zulassungsverfahren (vgl. VGH München, Urteil vom 19. Februar 2014, Az. 8 A 11.40040 u. a., BayVBl. 2016, S. 155). Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die diesbezüglichen Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas auch nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 20. Juli 2011, Az. 10 S 2102/09, DÖV 2012, S. 38). Soweit auf das „Kyoto-Protokoll“ (Zusatzprotokoll zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1997) verwiesen wird, ist zudem festzustellen, dass dieses völkerrechtliche Abkommen zwar erstmals verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen in den Industrieländern festlegt, es allerdings weitgehend den ratifizierenden Staaten überlässt, wie sie dieses Ziele konkret erreichen. Eine Unzulässigkeit eines einzelnen Vorhabens lässt sich hieraus jedenfalls nicht ableiten. Wegen des dargestellten rechtlichen Rahmens verfängt auch die Argumentation des Bund Naturschutz, durch den Ausbau der Bundesstraße 16 würde der Kfz-Verkehr begünstigt und damit weiterer Verkehr induziert und durch die Induktion zusätzlichen Verkehrs würden auch zusätzliche Mengen klimarelevanter Gase emittiert, nicht. Eine nähere Untersuchung der bestehenden CO₂-

Emissionssituation sowie eine Prognose der zusätzlichen CO₂-Emissionen, wie von der Landesgeschäftsstelle gefordert, ist deshalb im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens nicht geboten.

zu 2.3: Hinsichtlich des angeführten Eingriffs in nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 3: Unterlage 19.1.1, Kapitel 2, 3 und 6; Unterlage 19.1.2, Blatt Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Blatt Nr. 5) sowie die Ausführungen in diesem Beschluss (Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.3.2 und 3.2.5) verwiesen. Demnach ist bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen in den Bereichen des Gonnersdorfer Moores sowie der Bachbereiche des Gambaches und des Wenzelbaches ein dauerhafter Eingriff in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen in Form von Sumpf- und Auwäldern, Sumpfgebüsch, naturnahen Fließgewässerabschnitten, Großseggenrieden, Verlandungs- und Landröhrichten, Hochstaudenfluren und Nasswiesen durch Versiegelung und Überbauung in einem Umfang von insgesamt rund 0,92 ha erforderlich (vgl. Band 3: Unterlage 19.1.1, Kapitel 6.2.2). Etwa 0,43 ha dieser betroffenen Biotopflächen werden dabei im Rahmen der bauzeitlichen Umfahrung vorübergehend beansprucht. Nach sach- und fachgerechtem Rückbau der bauzeitlichen Umfahrung ist eine Wiederherstellung der betroffenen Bestände angestrebt. Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass die künftig überbauten und versiegelten Flächen bereits erheblichen Vorbelastungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße ausgesetzt sind, sind allerdings die Auswirkungen der bauzeitlichen Umfahrung auf die nach § 30 BNatSchG geschützten beziehungsweise empfindlichen Biotop- und Nutzungstypen aus naturschutzfachlicher Sicht als dauerhafte Beeinträchtigung zu werten.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde anhand der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 7. August 2013, unter Beachtung der hierzu ergangenen Vollzugshinweise für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Von Seiten der am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden wurden hinsichtlich der durchgeführten Ermittlung und Bewertung der baubedingten Eingriffe in die Natur keine Einwendungen erhoben. Für die Planfeststellungsbehörde sind daher keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in die Natur erkennbar.

zu 2.4: Durch die Bundesstraße 16 besteht bereits derzeit ein Trenneffekt zwischen den nördlich und südlich liegenden Gebieten. Mit dem Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1 wird diese Landschaftszerschneidung in der Grundfläche zwar verbreitert, die bestehende Durchlässigkeit der Bundesstraße 16 in Bezug auf die Nutzung der Freiräume beidseits der Bundesstraße 16 bleibt je-

doch erhalten, da die vorhandenen Querungsbauwerke und Wegeverbindungen erhalten beziehungsweise im Hinblick auf die Südtangente sogar ergänzt werden.

Im Rahmen des Ersatzneubaus der Brücke über den Gambach werden zwei je einen Meter breite Trockenbermen angelegt, die als Steinpflaster mit breiten und tiefen Fugen zur Förderung natürlicher Auflandung ausgeführt werden. Die bestehenden breiten Bermen auf beiden Seiten des Wenzelbachs bleiben vom Ersatzneubau der Brücke unberührt (Maßnahme 7 V/G). Beide Brücken entsprechen in dieser Ausführung den Anforderungen des „Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ, Ausgabe 2008)“. Lokale Wanderbeziehungen der Wildtiere zwischen den nördlich und südlich der Trasse liegenden Freiflächen können somit gewährleistet werden. Zu erwarten ist zudem ein Gewöhnungseffekt bei den Tieren, die sich an die geänderten Umstände anpassen. Die Errichtung einer zusätzlichen Querungsmöglichkeit in Form einer Grünbrücke ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig.

Zum angesprochen Wildwechsel mit den Wildunfällen und Wildverlusten sehen die festgestellten Planunterlagen die Anpassung beziehungsweise ausbaubedingte Neuerrichtung des bestehenden Wildschutzzauns beidseits der Bundesstraße 16 im Bereich zwischen circa Bau-km 1+850 und circa Bau-km 3+900 vor (Band 2: Unterlage 11, RVz. lfd. Nr.600).

Hinsichtlich von Wildunfällen im plangegegenständlichen Ausbauabschnitt liegt entsprechend den von der Zentralstelle für Verkehrssicherheit im Straßenbau auf Basis der Unfalldaten aus den Jahren 2012 bis 2016 erstellten Unterlagen keine Unfallhäufung vor. Die Errichtung von zusätzlichen Wildschutzzäunen ist im vorliegenden Fall daher nicht erforderlich. Allerdings hat der Vorhabenträger im Verfahren bereits die Errichtung eines zusätzlichen Wildschutzzauens unter Beachtung der Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzäun-Richtlinien - WSchuZR) in Aussicht gestellt soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Auf die Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführers GE 101 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

zu 2.5: Mit Durchführung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich von Wenzelbach, die eine rund 1.370 Meter lange und bis zu 4,20 Meter hohe Lärmschutzwand vorsehen, werden an allen Immissionsorten die Grenzwerte nach § 2 16. BImSchV eingehalten.

Ebenso ist nach den Feststellung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 8. Dezember 2017 unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen nicht davon auszugehen, dass aufgrund von Kfz-Abgasen an den nächstgelegenen Anwesen der Wohnbebauung im Planfeststellungsbereich lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit erreicht oder überschritten werden.

Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.4.1 und 3.2.4.2 dieses Beschlusses wird in diesen Zusammenhang verwiesen.

zu 2.6: Die angesprochene Brücke über den Forstbach bei Grabenbach ist nicht Bestandteil des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens. Diese Brücke war Bestandteil des ersten Bauabschnittes zum Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1. Hierfür wurde ein eigenes straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Stellungnahme Kreisgruppe

Zu den Einwendungen des Bund Naturschutz im Schreiben der Kreisgruppe (stichpunktartig):

1. Fußgänger- und Bachunterführung in der Verlängerung der Oberlindhofstraße
2. Fußgänger- und Bachunterführung des Grabenbaches (am Ostende der Baumaßnahme)
3. Lärmschutz und
4. Wildschutzzaun

ist folgendes festzustellen:

zu 1.: Wie der Vorhabenträger in seiner dem Bund Naturschutz vorliegenden Beantwortung bereits ausgeführt hat, entwässert auch die um eine Fahrspur erweiterte Fahrbahn der Bundesstraße 16 zur Nordseite über die Dammschulter in die hier vorhandenen und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse anzupassenden Entwässerungseinrichtungen. Eine Einleitung in den von der Kreisgruppe angesprochenen Bach ist weder vorgesehen noch beabsichtigt.

Das im Bereich der Südtangente anfallende Niederschlagswasser wird soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen versickert. Das nicht über die Straßenböschungen versickerte Oberflächenwasser wird über eine Mulde, die entsprechend der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg für ein mindestens 5-jährliches Regenereignis bemessen wurde, in den Untergrund eingeleitet. Die geplante Versickerung entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG) und entspricht dem Ergebnis der Abstimmung der geplanten Entwässerungsmaßnah-

men mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg. Forderungen auf Errichtung entsprechender Rückhaltebecken wurden von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg, als zuständiger Fachbehörde, im Verfahren nicht erhoben.

zu 2.: Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Punkt 2.6 der Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. im Schreiben der Landesgeschäftsstelle verwiesen.

zu 3.: Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.1.5 können mit Durchführung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen die in § 2 Abs. 1 16. BImSchV normierten Immissionsgrenzwerte insgesamt eingehalten werden. Ein Rechtsanspruch auf weitergehende Lärmschutzmaßnahmen (aktiv und passiv) besteht somit nicht.

zu 4.: Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Punkt 2.4 der Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. im Schreiben der Landesgeschäftsstelle verwiesen.

Fazit:

Die Forderungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Schreiben der Landesgeschäftsstelle und Kreisgruppe Regensburg) werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, insgesamt zurückgewiesen.

3.4.7 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 zu den Planunterlagen vom 30. Mai 2017 Stellung genommen. Die Beachtung der einschlägigen Kabelschutzanweisungen wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.3.1 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht. Zur Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Ausschreibung, Kabelverlegung und Tiefbauleistungen wird nach Feststellung der Deutschen Telekom Technik GmbH eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt. Dem Vorhabenträger wurde daher eine rechtzeitige Verständigung der Deutschen Telekom Technik GmbH in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 1.1 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht. Im Übrigen hat der Vorhabenträger in seiner, der Deutschen Telekom Technik GmbH vorliegenden, Beantwortung des Schreibens die Berücksichtigung der Forderungen und Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH bei der Bauausführung zugesichert.

Fazit:

Die Forderungen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren,

durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, insgesamt zurückgewiesen.

4. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Band 1: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 bis 7 sowie Unterlage 14.2) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich größtenteils um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 23. Januar 1981, Az. 4 C 4/78, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, UPR 1999, S. 268). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (VGH München, Urteil vom 10. November 1998, Az. 8 A 9640115)

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2 bis 3.4 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die mit dem Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 1 angestrebte Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Verkehrsqualität und der

Vermeidung von Kolonnenverkehr und Pulkbildungen kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen von Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

5. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG beziehungsweise Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

6. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr sind der Freistaat Bayern und die Gemeinde Wenzenabch nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Abschnitt II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei

der Gemeinde Bernhardswald
Rathausplatz 1
93170 Bernhardswald

der Gemeinde Wenzenbach
Hauptstraße 40
93173 Wenzenbach

während der Dienststunden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Maßgeblich sind jedoch die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG).

Regensburg, 8. August 2018



Bäuml
Oberregierungsrat